



Tierschutzbericht 2019

Bericht der Landesregierung über den Stand
der Entwicklung des Tierschutzes
in Sachsen-Anhalt

Berichtszeitraum 2017/2018



SACHSEN-ANHALT

Tierschutzbeauftragter

Grußwort der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie



Liebe Tierschutzinteressierte,
liebe Leserinnen und Leser,

Sie halten gerade den neuen Bericht zur Situation des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt in den Händen. Dieser Tierschutzbericht umfasst den Zeitraum 2017 und 2018 und stellt eine aktuelle Bestandsaufnahme der Situation des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt, in Deutschland und der Europäischen Union dar. Tierschutz nimmt inzwischen in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert ein. Die Forderung nach einer tiergerechten Haltung von Nutztieren und damit einer ethisch akzeptablen Erzeugung von Lebensmitteln wird immer bedeutsamer.

Im Bericht werden vordergründig aktuell diskutierte Herausforderungen in der Nutztierhaltung aufgezeigt. Die Nutztierhaltung steht momentan vor gewaltigen Anstrengungen. So wird in der Schweinehaltung derzeit das Ende der betäubungslosen Kastration angestrebt und das Verbot des routinemäßigen Kupierens der Schwanzspitzen umgesetzt. Ebenso werden im Bericht Tiertransporte und Stalleinbrüche thematisiert. Daneben erfolgt der traditionelle Bericht zu amtlichen Kontrollen zur Einhaltung des geltenden Tierschutzrechtes.

Eine für mich immer wieder schöne Veranstaltung war auch im Oktober 2018 die Verleihung des Tierschutzpreises. Hier wurden Tierhalter ausgezeichnet, die sich in der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Tierwohls in der Nutztierhaltung engagieren. In einer beeindruckenden Art und Weise werden hier Tiere artgerecht gehalten, weil sie wesentliche arttypische Verhaltensweisen ausüben können.

Die Verantwortung für die Unterbringung, Versorgung und Pflege von Tieren liegt beim Tierhalter. Politik und Verbandsarbeit kann Rahmenbedingungen gestalten und es möglichst einfach machen, dieser Verantwortung nachzukommen. Gefragt sind neben dem engagierten Landwirt, der innovativ nach neuen tiergerechteren Lösungen sucht, auch die Wissenschaftler, die bewusst neue Versuchswege gehen, um die Anzahl der Tierversuche zu reduzieren oder auch die zahlreichen ehrenamtlichen Tierschützer, die viel Zeit und auch Geld investieren, um den Tieren in ihrer direkten Umgebung auf Gnadenhöfen, an Futterstellen oder in Tierheimen ein gutes Leben zu gestalten.

Mein besonderer Dank gilt all denjenigen, denen das Tierwohl nicht egal ist. Ausdrücklich eingeschlossen seien die engagierten Tierschützer, die sich im Tierschutzverein zum Beispiel um die Versorgung von freilebenden herrenlosen Katzen kümmern oder die Verbraucher, die mit ihrer Kaufentscheidung zeigen, dass ihnen die Herkunft des Fleisches nicht gleichgültig ist.

Mit einem Zitat von Albert Einstein wünsche ich Ihnen viele interessante Erkenntnisse beim Lesen des neuen Tierschutzberichtes des Landes Sachsen-Anhalt:

„Es ist die reinste Form des Wahnsinns, immer das Gleiche zu denken, immer das Gleiche zu tun und zu hoffen, dass sich etwas ändert.“

Ihre Prof. Dr. Claudia Dalbert

Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

Grußwort der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	3
Inhaltsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	6
Abbildungsverzeichnis	7
1 Einleitung	8
2 Top-Tierschutzthemen 2017/18	9
2.1 Wohin Nutztierhaltung?	9
2.1.1 Nutztierstrategie des Bundes	9
2.1.2 Leitbild Landwirtschaft 2030 Sachsen-Anhalt	10
2.1.3 Kennzeichnung von Fleisch	11
2.2 Schweinehaltung – die drei schwierigen „K“	13
2.2.1 Kastenstände – „Dänisches Modell“ ?	13
2.2.2 Kastration männlicher Ferkel	16
2.2.3 Kupieren der Schwänze	18
2.3 Tiertransporte	21
2.4 Heimtierhaltung	23
2.4.1 Gesetzliche Grundlagen	23
2.4.2 Illegaler Welpenhandel	25
2.5 „Stalleinbrüche“ – Rechtfertigender Notstand?	26
2.6 Kleine Anfragen und Petitionen zum Tierschutz	27
3 Amtliche Kontrollen im Bereich Tierschutz	31
3.1 Schutz von Tieren in der Nutztierhaltung	31
3.2 Cross Compliance-Kontrolle	36
3.3 Kontrollen von Tiertransporte	38
3.4 Schutz von Tieren beim Betäuben und Töten	39
3.4.1 Schlachten ohne Betäuben (Schächten)	41
3.4.2 Kugelschuss auf der Weide als Betäubungs- bzw. Tötungsverfahren	41
3.5 Kontrollen Heimtiere	41
3.6 Tierversuche	41
4 Tierschutzdienste des Landes	45
4.1 Tierschutzdienst Rind	45
4.2 Tierschutzdienst Schwein	46
4.3 Tierschutzdienst Geflügel	47
4.4 Tierschutzdienst Fische/Bienen	48
4.5 Technischer Sachverständiger	49

5	Tierhaltungen Sachsen-Anhalts in der medialen Öffentlichkeit.....	50
5.1	„Schweinehochhaus“ Maasdorf.....	50
5.2	Milchviehanlage Demker.....	52
5.3	Schlachtbetrieb Hohengöhren.....	53
6	Fördermaßnahmen im Bereich Nutztierhaltung.....	55
6.1	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	55
6.2	Tierzucht – Nicht nur Leistung zählt.....	56
6.3	Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf.....	57
7	Das Kompetenzzentrum für Nutztierhaltung in Sachsen-Anhalt	60
7.1	Versuchswesen	60
7.1.1	Untersuchungen zur Futtermittelaufnahme und zur Stoffwechselstabilität von Milchkühen	60
7.1.2	Monitoring zum Durchfallgeschehen von neugeborenen Kälbern	61
7.1.3	Haltung von unkupierten Schweinen an der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau in Iden	62
7.2	Aus-, Fort- und Weiterbildung; Umsetzung des Themas Tierschutz in der Bildungstätigkeit ..	65
8	Ehrenamtliche Tierschutzarbeit durch Tierschutzvereine und Tierheime.....	67
9	Tierschutzpreis des Landes 2018	69
10	Tierschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt	72
10.1	Struktur des Tierschutzbeirates	72
10.2	Aufgaben des Tierschutzbeirates.....	72
10.3	Sitzungen und Beschlüsse.....	73
11	Tätigkeitsbericht des Tierschutzbeauftragten.....	76
	Anlagen zum Tätigkeitsbericht des Tierschutzbeauftragten	80
12	Fazit und Ausblick.....	90
	Notizen	91

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Übersicht über die Entwicklung der Haltung von Sauen in Kastenständen	15
Tabelle 2	Übersicht von Verwaltungsbehördlichen Maßnahmen seit 2016	16
Tabelle 3	Kleine und Große Anfragen im Berichtszeitraum 2017 und 2018	28
Tabelle 4	Petitionen mit Schwerpunkt Tierschutz im Berichtszeitraum 2017 und 2018	30
Tabelle 5	Anzahl der kontrollierten Betriebe mit Beanstandungsrate 2017 und 2018 bei ausgewählten Tierarten	34
Tabelle 6	Ergebnisse der amtlichen Tierschutzaufsicht für Kälber, Schweine und Legehennen (bei mehr als 350 Plätzen pro Betrieb) für die Berichtsjahre 2017 und 2018	35
Tabelle 7	Anzahl und Anteil kontrollierter Unternehmen an der Grundgesamtheit der Tierhalter in den Berichtsjahren 2017 und 2018	36
Tabelle 8	Durchgeführte Tierschutzkontrollen 2017, aufgeschlüsselt nach Sanktionshöhe	37
Tabelle 9	Durchgeführte Tierschutzkontrollen 2018, aufgeschlüsselt nach Sanktionshöhe	37
Tabelle 10	Tierschutzrechtliche Transportkontrollen sowie dabei auftretende Beanstandungen 2017 und 2018	38
Tabelle 11	Anzahl der bei tierschutzrechtlichen Transportkontrollen erfassten landwirtschaftlichen Nutztiere 2017 und 2018	38
Tabelle 12	Amtliche Kontrollen zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Tötung Sachsen-Anhalt 2017 und 2018	40
Tabelle 13	Verwendung von Versuchstieren in Abhängigkeit der Belastungsgrade im Jahr 2017 in Deutschland	43
Tabelle 14	Anzahl der Anträge auf Genehmigung sowie Anzeigen von Tierversuchen 2017 und 2018	44
Tabelle 15	Überblick über die Bewilligungen von Stallbauvorhaben 2014 bis 2018	56
Tabelle 16	Überblick über die Bewilligungen von Stallbauvorhaben im Zeitraum 2017 bis 2018	56
Tabelle 17	Förderstatistik Herdenschutz	58
Tabelle 18	Haltungsbedingungen in der Ferkelaufzucht	63
Tabelle 19	Überblick über veröffentlichte Pressemitteilung bzw. Zeitungsartikel	77
Tabelle 20	Auflistung der Anfragen an die Stabstelle des Landestierschutzbeauftragten	81
Tabelle 21	Überblick über geführte Gespräche bzw. Interviews der Stabstelle des Landestierschutzbeauftragten	85
Tabelle 22	Veranstaltungen, an denen der Tierschutzbeauftragte teilgenommen bzw. bei denen er als Veranstalter fungiert hat	87
Tabelle 23	Überblick über Vor-Ort-Besuche und Betriebsbesichtigungen durch die Stabstelle des Landestierschutzbeauftragten	89

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Deckblatt der Nutztierstrategie des Bundes	9
Abbildung 2	Beispiel Fleischkennzeichnung	12
Abbildung 3	Sauen in Kastenständen	13
Abbildung 4	Mögliche Ursachen und Auslösemechanismus des Schwanzbeißen	19
Abbildung 5	Ein durch Schwanzbeißen verletztes Schwein	19
Abbildung 6	Schwanzbeißendes Schwein	20
Abbildung 7	Tiertransporter	21
Abbildung 8	Ein Hund als Mitglied einer Familie	24
Abbildung 9	Illegal gehandelte Welpen	25
Abbildung 10	Schweinehälften in einem Schlachthof	40
Abbildung 11	Ratte in einem Versuchskäfig	42
Abbildung 12	Kälberstall	45
Abbildung 13	Saugende Ferkel	46
Abbildung 14	Legehennen in Freilaufhaltung	47
Abbildung 15	Bienen am Bienenstock	48
Abbildung 16	Ansicht des Schweinehochhauses in Maasdorf	50
Abbildung 17	Tragende Sauen in Gruppenhaltung in der Sauenanlage Maasdorf	51
Abbildung 18	Aufnahme der Tierschutzorganisation von der beschriebenen Schlachtstätte	53
Abbildung 19	Wolf	57
Abbildung 20	Schafherde	58
Abbildung 21	Versuchsstall für Milchkühe – Einzelfresströge	60
Abbildung 22	Trächtige Kühe im Versuchsstall für Milchkühe	61
Abbildung 23	Durchfallraten nach Lebensstagen in %	62
Abbildung 24	Ergebnisse der Schwanzbonituren im Durchgang 1	64
Abbildung 25	Ergebnisse der Schwanzbonituren im Durchgang 3	64
Abbildung 26	Preisträger des Tierschutzpreises 2018	69
Abbildung 27	Gruppenauslauf säugender Sauen in der Von Rundstedt`schen Gutsverwaltung GbR Schönfeld	70

1 Einleitung

Die Landesregierung legt nachfolgend den unter Federführung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie erstellten Tierschutzbericht 2019 zum Berichtszeitraum 2017 bis 2018 vor. Mit dem vorliegenden Bericht wird dem Auftrag des Landtages gemäß Beschluss vom 13. Dezember 1996 (Drs. 2/53/2958 B) Rechnung getragen.

Ziel des Berichtes ist es, dem Landtag und der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über relevante Themen und Schwerpunkte des Tierschutzes im Berichtszeitraum zu geben.

Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Tierschutzgeschehen in Sachsen-Anhalt nicht losgelöst von dem anderer Bundesländer, Deutschlands und Europas vor sich geht. Insofern sind die Themen nicht allein auf Sachsen-Anhalt begrenzt, sondern in einen größeren Rahmen eingebunden. Bei einigen Themen wurde – der Verständlichkeit und Vollständigkeit halber – auch der Berichtszeitraum geringfügig überschritten, um Sachverhalte im Zusammenhang darzustellen.

Es werden bewusst ausschließlich Fakten berichtet – auf Wertungen und Einschätzungen wird weitestgehend verzichtet. Dabei wird die Darstellung bei den meisten Sachbereichen auf die wesentlichsten Fakten beschränkt; ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden, da dies den Rahmen des Berichtes sprengen würde.

Auch in den Jahren 2017 und 2018 stand die Nutztierhaltung in Sachsen-Anhalt im besonderen Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Dabei spielte die mediale Darstellung von Tierschutzverstößen, die hauptsächlich von Tierschutzorganisationen bekannt gemacht wurden, eine zunehmende Rolle. Ein besonderes Augenmerk wurde daher im Berichtszeitraum neben der Haltung von Nutztieren auch auf deren Transport und Schlachtung sowie auf die Leistungsfähigkeit behördlicher Kontrollsysteme gelegt.

Zahlreiche politische Gremien und der Gesetzgeber beschäftigten sich im Berichtszeitraum mit den anstehenden Tierschutzproblemen. Diesbezügliche Aktivitäten sind im vorliegenden Bericht den jeweiligen Themenfeldern zugeordnet und nicht gesondert zusammengefasst.

Neben der Nutztierhaltung wird über Themenschwerpunkte der Heimtierhaltung, ehrenamtlicher Arbeit in Tierschutzvereinen und Tierheimen und die Verleihung des Tierschutzpreises berichtet. Der Tierschutzbericht umfasst auch Tätigkeitsberichte des Tierschutzbeirates und des Tierschutzbeauftragten des Landes.

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form. Diese Festlegung gilt für den gesamten Bericht.

2 Top-Tierschutzthemen 2017/18

2.1 Wohin Nutztierhaltung?

2.1.1 Nutztierstrategie des Bundes

Der wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik hatte im Mai 2015 in seinem viel beachteten Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ bemängelt, dass die gegenwärtigen Haltungsbedingungen eines Großteils der Nutztiere nicht zukunftsfähig seien.

In Leitlinien und Empfehlungen wurden Möglichkeiten für die zukünftige Gestaltung der Nutztierhaltung aufgezeigt, wie sie von einem Großteil der Bevölkerung offensichtlich gewollt ist. Auch der Abschlussbericht des Kompetenzkreises Tierwohl, der das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Sachen Tierschutz beratend unterstützte, zielte im September 2016 auf die Entwicklung einer zukunftsfähigen nationalen Nutztierstrategie.

Im Februar 2017 fasste der Bundesrat eine Entschließung zum Tierwohl und der zügigen Umsetzung von Konzepten für eine zukunftsfähige Nutztierhaltung (Bundesratsdrucksache 779/16). Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft positionierte sich hierzu dahingehend, dass die Zukunft der Nutztierhaltung für die deutsche Landwirtschaft von herausragender Bedeutung sei und die Gesellschaft eine besondere Beachtung des Tierschutzes in der Landwirtschaft erwarte.

Allerdings müssten die zu setzenden Rahmenbedingungen für Tierhalter im ländlichen Raum in der Breite umsetzbar und praktikabel sein, weil sonst eine Verlagerung der Nutztierhaltung in Länder zu befürchten sei, in denen die Bedingungen für Tiere deutlich schlechter sind. Deshalb setze der Bund vorrangig auf Maßnahmen und Vereinbarungen der Wirtschaftsbeteiligten statt auf gesetzliche Regelungen (Bundesratsdrucksache 425/17)¹.

Auf den Amtschefkonferenzen am 19. Januar 2017 und 18. Januar 2018 und den Agrarministerkonferenzen am 31. März 2017, 25. April 2018



Abbildung 1 Deckblatt der Nutztierstrategie des Bundes²

und 28. September 2018 wurde das Themenfeld einer zukunftsweisenden Nutztierstrategie diskutiert.

Im Kern betonten die Bundesländer dabei, dass eine nationale Nutztierstrategie notwendig sei, die „insbesondere auch unter Berücksichtigung bestehender und künftiger Anforderungen des Tier- und Umweltschutzes den Rahmen der zukünftigen Nutztierhaltung beschreibt und somit auch Zukunftsperspektiven und Planungssicherheit für die Tierhalter in Deutschland schaffen kann. Die nationale Nutztierstrategie muss aufzeigen, wie die Tierhaltung in Deutschland in 20

1 Bundesratsdrucksache 425/17 vom 29. Mai 2017: Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Tierwohl – zügige Umsetzung von Konzepten für eine zukunftsfähige Nutztierhaltung

2 Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Jahren aussehen soll und welche Schritte dafür wann notwendig sein“ (aus Beschluss zu TOP 17 Agrarministerkonferenz 31. März 2017).

In allen Debatten wurde insbesondere betont, dass die Lösung des Zielkonfliktes zwischen Tier- und Umweltschutz – einerseits mehr Tierwohl, andererseits weniger Emissionen aus Tierhaltungen – ein zentrales Thema sein wird.

Im Juni 2017 veröffentlichte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine „Nutztierhaltungsstrategie – Zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland“, die einen Grundfahrplan zur Lösung der aufgezeigten Problemkreise aufzeigt. Hochgestecktes Ziel dieses Strategieplanes ist die deutliche Verbesserung des Tierwohles in der Nutztierhaltung, die Verminderung der Umweltwirkungen der Tierhaltung und gleichzeitig die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der Nutztierhalter und der Versorgung der Verbraucher mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln.

Zur Erreichung dieser Zielstellung will man auf verschiedenen Handlungsfeldern tätig sein, unter anderem in dem Bundesprogramm „Nachhaltige Nutztierhaltung“ mit verschiedenen Modulen, im

Bereich der Förderung, der Tierzucht, des Ordnungsrechts, des Konsums von tierischen Erzeugnissen und der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Zentraler Bestandteil der Strategie ist ein Staatliches Tierwohllabel (siehe Punkt 2.1.3).

Das Strategiepapier geht auch darauf ein, dass eine weitere spürbare Verbesserung der Haltingsbedingungen für Nutztiere Geld kosten wird – der Wissenschaftliche Beirat hatte die Mehrkosten auf drei bis fünf Milliarden Euro jährlich geschätzt. Um diese Mittel aufzubringen werden drei Ansatzpunkte in Betracht gezogen: Kostenbeteiligung der Verbraucher, Kostensenkungen durch Innovationen und Beteiligung des Staates. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kündigte eine umfassende Folgenabschätzung des Strategieplanes unter Mitwirkung eines zu bildenden Rates für Nachhaltige Nutztierhaltung an.

Auf den nachfolgenden Agrarministerkonferenzen erbat die Bundesländer wiederholt die Vorlage eines detaillierten abrechenbaren Zeitrahmens für die Umsetzung der Vorhaben.

2.1.2 Leitbild Landwirtschaft 2030 Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt hatte im Koalitionsvertrag 2016 die Erstellung eines Leitbildes Landwirtschaft formuliert, um damit die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung der Agrarstrukturen zu sichern.

Von Mai 2017 bis Februar 2018 wurde auf Initiative des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ein solches Leitbild erstellt, in dem auch das Themenfeld „Tierhaltung“ diskutiert wurde. Es war beabsichtigt, im „Leitbild Landwirtschaft 2030 Sachsen-Anhalt“ Zielvorstellungen und Wege zu deren Erreichung darzustellen, zu denen bei allen Beteiligten der Leitbilderarbeitung Konsens bestand. Insofern hatten 54 Organisationen, Verbände und wissenschaftliche Einrichtungen Sachsens-Anhalts die Möglichkeit, sich in mehreren Workshops in den Prozess einzubringen und ihre Vorstellungen über die zukünftige Art der Tierhaltung zu artikulieren.

Im Verlauf der Erarbeitung des „Leitbildes Landwirtschaft 2030“ beendeten einige beteiligte Verbände – unter anderem Bauernverband und Bau-

ernbund – unter dem Hinweis auf zu geringe Berücksichtigung ihrer Interessen die Mitarbeit. Es wurde kritisiert, dass die hohen Erwartungen an die zukünftige Landwirtschaft nur ungenügend die gesamtdeutsche Entwicklung, insbesondere aus dem Blickwinkel des Bestehens im globalen Wettbewerb, berücksichtigen. Diese Kritik betraf allerdings vordergründig andere Themenbereiche als die der Tierhaltung.

Die Zielvorstellungen zur Nutztierhaltung betrafen wegen des begrenzten Umfangs des Leitbildes lediglich die in Sachsen-Anhalt hauptsächlich gehaltenen Tierarten Rind, Schwein und Geflügel. Sie basierten auf den Absichtserklärungen zur Tierhaltung im Koalitionsvertrag, gingen aber zeitlich erheblich über die laufende Legislaturperiode hinaus.

Das Leitbild ging im Themenbereich „Tierhaltung“ von der Tatsache aus, dass 2017 in Sachsen-Anhalt 335.000 Rinder, 1,2 Millionen Schweine und etwa 13 Millionen Stück Geflügel gehalten wurden. Der durchschnittliche flächenbezogene Tierbesatz mit 0,36 Großvieheinheiten pro Hektar

zählt damit zu den geringsten im bundesweiten Vergleich.

Als Hauptaspekt wurde betont, dass in der zukünftigen Nutztierhaltung die konkurrierenden Anforderungen des Tierschutzes, des Klima- und Umweltschutzes und des Verbraucherschutzes abgewogen erfüllt werden sollen.

Als Ziele des Themenbereiches „Tierhaltung“ im Leitbild Landwirtschaft 2030 Sachsen-Anhalt sind unter anderem die Folgenden formuliert worden:

- Die Haltungsbedingungen der Tiere sollen sich dahingehend verändern, dass Tiere arttypische Verhaltensweisen ausleben können und dafür unterschiedliche Funktionsbereiche zur Verfügung haben.
- Die Tiergerechtigkeit der Haltungssysteme soll insbesondere anhand betrieblicher Eigenkontrollsysteme, die die Tierwohlindikatoren erfassen und auswerten, beurteilt werden.
- Die Nutztierhaltung in Sachsen-Anhalt soll flächengebunden stattfinden. Damit werden Nährstoffkreisläufe in den landwirtschaftlichen Betrieben geschlossen.

2.1.3 Kennzeichnung von Fleisch

Von staatlicher Seite bereits seit längerer Zeit angekündigt, stellte der damalige Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt auf der Internationalen Grünen Woche am 17. Januar 2017 die Planungen zu einem staatlichen Tierwohllabel vor. Laut Ernährungsreport des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft aus dem Jahr 2017 hatten 79% der Befragten ein solches Label gewünscht und 88% der Konsumenten argumentiert, sie seien bereit mehr Geld für Lebensmittel auszugeben, wenn diese aus Haltungen mit höheren Produktionsstandards stammen.

Der viel diskutierten Ankündigung folgte längere Zeit wenig konkreter Inhalt. Bekannt war lediglich, dass es sich um ein dreistufiges freiwilliges Label handeln sollte, dessen Eingangsstufe über dem gesetzlichen Standard liegt und dass das Label zunächst für den Schweinebereich eingeführt werden sollte. Da die genaueren Kriterien der Labelstufen nicht genauer bezeichnet wurden, äußerten insbesondere Tierhalterverbände

- In der Nutztierhaltung soll bis auf gesetzlich geregelte Ausnahmen generell auf nichtkurative Eingriffe verzichtet werden.
- Die Tierzucht soll neben Leistungsparametern weitere Zuchtziele wie Gesundheit, Robustheit, Langlebigkeit, Erhöhung der Nutzungsdauer berücksichtigen.
- Durch ein Netz regionaler Schlachtstätten sollen Transportwege und -zeiten für Schlachttiere verkürzt werden.
- Zielkonflikte sollen vorrangig im Sinne des Tierschutzes gelöst werden.
- Der Beitrag der tierischen Erzeugung an der regionalen Wertschöpfung soll ausgebaut werden.
- Bei der Umsetzung der eingebrachten Vorhaben sollen die Mehrkosten vorrangig aus den Preisen für die Erzeugnisse gedeckt und damit vom Konsumenten übernommen werden.
- Unterstützend sollen Förderungen für Investitionen und Vermarktungsprojekte eingesetzt werden.

mit dem Hinweis auf fehlende Planungssicherheit Kritik.

Als weiteres Problem wurde von Verbänden die Vereinbarkeit des zukünftigen Labels mit bereits bestehenden – zum Beispiel denen des Deutschen Tierschutzbundes und der Initiative Tierwohl – ausgemacht. Besonders hinterfragt und kritisiert wird bis zum jetzigen Zeitpunkt die vorgesehene freiwillige Anwendbarkeit des Kennzeichnungssystems, selbst der Deutsche Bauernverband sieht dies als nicht zielführend an. Der Bauernverband fordert überdies neben der Haltungs- auch eine Herkunftskennzeichnung der Lebensmittel, um dabei die Unterscheidung zu preisgünstigeren Waren aus dem Ausland kenntlich zu machen.

Im April 2018 führte zunächst der Lebensmittel Einzelhandel ein vierstufiges System der Haltungs-kennzeichnung für Frischfleischprodukte ein. Für Verbraucher gut und übersichtlich sind die Kennzeichnungskategorien 1 („Stallhaltung“

nach gesetzlichem Mindeststandard), 2 („Stallhaltung plus“ ähnlich den Kriterien der Initiative Tierwohl), 3 („Stallhaltung mit Auslauf“) und 4

(„Premium“, entspricht in der Regel „Bio“) mit Haltungskriterien für zunächst Schweine, später auch für Geflügel untersetzt.



Abbildung 2 Beispiel Fleischkennzeichnung³

Auf der Agrarministerkonferenz im April 2018 baten die Länder das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die rechtliche Ausgestaltung von verbindlichen Kriterien zur Kennzeichnung von Tierhaltungsformen zu entwickeln und dabei vorhandene Kriterien von Brancheninitiativen zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berichtete der Agrarministerkonferenz im September 2018 über die diesbezügliche Umsetzung: Es wird ein dreistufiges Label geschaffen (Einstiegsstufe, mittlere Stufe, Premiumstufe). Die Nutzung des Labels wird freiwillig. Voraussetzung für die Benutzung ist die Erfüllung ansteigender Kriterien. Bereits die Einstiegsstufe soll sich deutlich vom gesetzlichen Mindeststandard unterscheiden.

Das zukünftige Label soll nicht nur Bedingungen für die Haltung, sondern auch für die Gesundheit, den Transport und die Schlachtung von Tieren beinhalten. Letzteres wurde allerdings von den Ländern mit dem Hinweis auf zu große Komplexität und schwindende Transparenz für Verbraucher in Frage gestellt.

Im Juni 2018 legte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens (TierWKG) vor, der das System der Labelverwendung und dessen Kon-

trollen beschreibt. Der Entwurf war Ende 2018 noch im Beteiligungsverfahren – unter anderem lud das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Dezember 2018 den Staatssekretärsausschuss Tierschutz der Länder zur Diskussion des Gesetzentwurfes ein.

Das Gesetz soll zukünftig von einer Verordnung untersetzt werden, in dem explizit die Kriterien der verschiedenen Labelstufen benannt werden. Diese wurden zum Ende des Berichtszeitraumes noch erarbeitet und lagen lediglich in ihren inhaltlichen Eckpunkten vor.

Der Rechtssetzungsprozess soll bis Ende 2019 abgeschlossen sein, so dass ab Mitte/Ende 2020 erste Produkte mit Label auf dem Markt sein sollten.

Dann wird sich zeigen, ob Konsumenten tatsächlich ihr Kaufverhalten den Willensbekundungen angleichen und bereit sind, mehr Geld für Produkte aus besserer Haltung auszugeben. Jüngste Untersuchungen mit Angeboten von Fleisch oder Milch zeigten, dass Kaufentscheidungen entgegen der Bekundungen vordergründig vom Preis der Lebensmittel abhingen und erst danach Tierwohlkriterien von Interesse waren.

³ Quelle: www.haltungform.de, Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

2.2 Schweinehaltung – die drei schwierigen „K“

2.2.1 Kastenstände – „Dänisches Modell“ ?

In konventionellen Haltungssystemen der Schweinezucht werden Zuchtsauen üblicherweise in zwei Handlungsabschnitten in sogenannten Kastenständen gehalten: im Deckzentrum nach dem Absetzen der Ferkel für fünf Wochen und im Abferkelbereich vor und nach dem Abferkeln für vier bis fünf Wochen. Damit verbringen Sauen acht bis neun Wochen eines üblichen Haltungsumlaufes (21 Wochen) in Kastenständen – das ist nahezu die Hälfte der gesamten Zeit.

Kastenstände in Deckzentren der Sauenhaltung sind zumeist 65 bis 70 Zentimeter breit. Sauen können sich in diesen Ständen wenige (zwei bis drei) Schritte vor- und zurückbewegen, hinlegen und aufstehen. Sie können allerdings in Seitenlage nicht ungehindert die Gliedmaßen ausstrecken ohne mit dem benachbarten Schwein oder Einrichtungsgegenständen zu kollidieren. Diese eigentlich zu geringe Breite der Kastenstände wurde viele Jahre von Kontrollbehörden akzeptiert und war im für Kontrollbehörden maßgeblichen Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ aufgeführt.



Abbildung 3 Sauen in Kastenständen⁴

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hatte allerdings im November 2015 Recht gesprochen: Nach den Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung müsse es den in Kastenständen gehaltenen Schweinen

möglich sein, jederzeit eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen.⁵

Das Bundesverwaltungsgericht hatte dieses Urteil im November 2016 bestätigt⁶ und ihm damit allgemeine Gültigkeit im Geltungsbereich der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – also in ganz Deutschland – verliehen. Die Gerichte haben damit kein neues Recht geschaffen, sondern lediglich klargestellt, was die Schweinehaltungsverordnung bzw. nachfolgend die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung seit 1988 bezüglich der Haltung von Schweinen in Kastenständen fordert.

Im Abferkelbereich werden Kastenstände als sogenannte Ferkelschutzkörbe bewusst genutzt, um das Bewegungs- und Ablegeverhalten der Muttersauen zu beeinflussen. Damit sollen Ferkel vor Erdrücken infolge zu schnellen Ablegens der Sau geschützt werden. Im Übrigen führt die fixierte Haltung von Sauen im Abferkelbereich zu einer deutlichen Produktivitätssteigerung, weil mehr Sauen pro Flächeneinheit gehalten werden können und der Arbeitsaufwand geringer ist.

Die Haltung von Sauen in fixierter Haltung im Abferkelbereich ist als nicht tiergerecht anzusehen, weil Sauen in der fixierten Haltung der Ferkelschutzkörbe mehrere ihrer artgemäßen Verhaltensweisen nicht oder nur unzureichend ausleben können. Die Sauen können zwar beim Liegen den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ungehindert ausstrecken, die Möglichkeit zur Fortbewegung, zum Umdrehen, zum Nestbauverhalten, zur Trennung des Aufenthaltsbereiches in Funktionsbereiche (zumindest Kot- und Liegebereich) oder zu erforderlichen Sau-Ferkel-Interaktionen besteht allerdings nicht. Den Sauen werden durch die Haltungsform in Ferkelschutzkörben zumindest Leiden zugefügt.

Im Ergebnis der dargestellten Rechtsprechungen beschäftigten sich im Berichtszeitraum politische

4 Foto: orestligetka.ukr.net/Shotshop.com

5 Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, 24.11.2015 – 3L 386/14

6 Bundesverwaltungsgericht, 08.11.2016 – 3B 11.16

Gremien, Wissenschaft, Wirtschaft und Tierschutzverbände ausführlich mit der Problematik.

Obwohl Schweinehalter, vor allem aus Gründen der Arbeitsökonomie, des Platzbedarfs für Schweine und letztlich des Verletzungsrisikos für das Stallpersonal, das bei mehr Bewegungsfreiheit von Schweinen ausgeht, an der Kastenstandhaltung festhalten wollen, zeigten Praxisversuche, dass ein Verzicht auf Kastenstände zwar Risiken birgt, aber grundsätzlich möglich ist.

Zudem wurden Erfahrungen anderer europäischer Länder mit dort geltenden Anforderungen ausgewertet. Neben Verbänden der Tierärzte, der Tierschützer und Tierrechtler gaben auch wissenschaftliche Einrichtungen wie das Friedrich-Löffler-Institut Stellungnahmen zum Sachverhalt der Kastenstandshaltung ab.

Die Agrarministerkonferenz beschäftigte sich am 31. März 2017 in Hannover ebenso mit der Haltung von Sauen in Kastenständen wie die Amtschefchefkonferenz am 19. April 2017 in Berlin, die Agrarministerkonferenz am 27. April 2018 in Münster und die Agrarministerkonferenz vom 28. September 2018 in Bad Sassendorf.

Auf der Amtschefchefkonferenz am 19. Januar 2017 in Berlin wurde Niedersachsen gebeten, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine länderoffene Arbeitsgruppe einzurichten. Diese sollte zeitnah einen konkreten Vorschlag zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und zur Ausgestaltung wirtschaftlich tragfähiger und tiergerechter Lösungen für bestehende Stallungen mit Kastenständen erarbeiten.

Um die wirtschaftlichen Folgen beschreiben zu können, die sich aus der anstehenden Änderung der Haltungsbedingungen in Deckzentren unweigerlich ergeben, hat das Kuratorium Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) im April 2017 eine Stellungnahme zur „Folgenabschätzung aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes hinsichtlich der Haltung von Sauen im Deckzentrum“ erarbeitet.

Im Ergebnis der Erörterungen wurde in der gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe an einem Konzept zur zukünftigen Haltung von Sauen im Deckzentrum und im Abferkelbereich gearbeitet. Dabei stützte man sich auch auf Inhalte eines Konzeptpapiers der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz,

an dem Sachsen-Anhalt 2016 maßgeblich mitgearbeitet hatte.

Einigkeit bestand darin, dass in Zukunft die zulässige Dauer der Fixierung von Sauen im Deckzentrum deutlich reduziert werden soll. Die zukünftigen Kastenstandbreiten müssen sich außerdem an der Größe der Tiere orientieren. Im August 2017 legte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein Eckpunktepapier mit Vorschlägen zur künftigen Neugestaltung der Kastenstände in der Sauenhaltung vor. Darin wurde das sogenannte „Dänische Modell“ favorisiert, das die Dauer der Fixierung von Sauen im Deckzentrum deutlich reduziert.

Zukünftig sollen danach Sauen im Deckzentrum nur noch für höchstens acht Tage in Kastenständen gehalten werden. Die Breite der Kastenstände soll sich nach der Größe der Schweine richten und ungefähr Widerristhöhe minus 15 % (in Zentimetern) betragen. Den Schweinehaltern werden lange Übergangsfristen zur Umsetzung der neuen Haltungsbedingungen eingeräumt. Die geänderten Bedingungen sollten nach spätestens 15 Jahren umgesetzt sein, sofern nach 10 Jahren ein Betriebs- und Umbaukonzept vorgelegt würde.

Zwischen den Bundesländern herrschte zu Detailfragen der Problematik zum Teil erhebliche Uneinigkeit. Von Sachsen-Anhalt wurde insbesondere kritisiert, dass während der 15jährigen Übergangsfrist die Kastenstände unverändert mit den üblichen Breiten (65 bis 70 cm) genutzt werden können. Damit entsprächen sie weiterhin nicht der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Auslegung der Gerichtsurteile des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg und des Bundesverwaltungsgerichtes, die Schweine könnten weiterhin in Seitenlage nicht die Gliedmaßen ausstrecken.

In Sachsen-Anhalt beschäftigte sich der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 12. April 2017 mit der Thematik Kastenstand. Im Zentrum für Tierhaltung und Technik an der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau in Iden ließ sich der Ausschuss erläutern, wie der Schweinestall umgebaut wurde, um den rechtlichen Anforderungen zu genügen. Die Drucksache 7/2963 enthält Antworten der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Landtages zur „Umsetzung des Magdeburger Oberverwaltungsgerichts-Urteils zu Kastenständen in den Deckzentren von Sauenhaltungen“.

Die Veterinärbehörden Sachsen-Anhalts sind seit dem Richterspruch des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg angehalten, die Gerichtsentscheidung dem Verwaltungshandeln zu Grunde zu legen. Seitdem wird seitens der zuständigen Tierschutzbehörden darauf hingewirkt, dass die Tierhalter entweder ihre Kastenstände rechtskonform im Sinne des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes gestalten oder auf ein alternatives, tiergerechteres Haltungsverfahren, wie die grundsätzliche Gruppenhaltung mit nur wenigen Tagen Haltung im Kastenstand, umsteigen.

Die folgende Tabelle zeigt die diesbezügliche Entwicklung der Haltung von Sauen in Kastenständen in Deckzentren von sauenhaltenden Betrieben Sachsen-Anhalts mit mehr als zehn Sauen seit Verkündung des Urteils. Die Angaben der Spalte „2015“ stellt dabei die Ausgangslage vor der Verkündung des Urteils vom 24. November 2015 dar.

Tabelle 1 Übersicht über die Entwicklung der Haltung von Sauen in Kastenständen ⁷

	2015	2016	2017	2018
Gesamtanzahl Betriebe mit mehr als 10 Sauen	129	127	104	107
davon Betriebe mit zeitweiliger Aufstallung in Kastenständen im Deckzentrum	95	95	83	79
davon				
Konform gemäß des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes	18	20	42	45
gemäß damaliger Ausführungshinweise TierSchNutzV (Breite 65 bis 70 cm)	46	52	37	31
mit absolut zu schmalen Kastenständen (unter 65 cm)	29	19	4	3

Die Schweinehalter legten im genannten Zeitraum 60 Konzepte für den Umbau der Kastenstandshaltungen vor, die von Veterinärbehörden geprüft und gegebenenfalls bestätigt wurden.

Grundsätzliche Einigkeit bestand bei den Ländern, dass bei einer Neuregelung der Haltungssysteme für Sauen auch der Abferkelbereich neu geregelt werden sollte. Die Neuerungen sollten nach einer angemessenen Zeitspanne umzusetzen sein, so dass die Belange des Tierschutzes berücksichtigt werden und gleichzeitig ein Strukturbruch in der Ferkelerzeugung vermieden wird.

Im Mai 2019 hat das Bundesministerium einen Entwurf zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgelegt, der Änderungen der Haltungsbedingungen sowohl im Deck- als auch im Abferkelbereich vorsieht. Der Entwurf sieht für diesbezügliche Stallumbauten Übergangsfristen von 15 Jahren vor, wobei nach 12 Jahren ein verbindliches Umstellungskonzept vorliegen muss.

Seit dem Jahr 2016 wurden folgende verwaltsbehördliche Maßnahmen durchgeführt:

⁷ Stand: 31. Dezember 2018, Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Tabelle 2 Übersicht von Verwaltungsbehördlichen Maßnahmen seit 2016 ⁸

Verwaltungsbehördliche Maßnahmen	Anzahl
Anzahl ordnungsrechtlicher Verfügungen	25
davon mit Zwangsgeldandrohung	18
Anzahl bisheriger ordnungsrechtlicher Verfügungen mit Sofortvollzug	8
Anzahl eingeleiteter Verfahren nach Ordnungswidrigkeitengesetz	9
Anzahl abgeschlossener Verfahren nach Ordnungswidrigkeitengesetz	3
Anzahl bisher eingeleiteter Widersprüche	15
Anzahl davon bisher beschiedener Widersprüche	10
Anzahl ggf. bestehender Klageverfahren	4
Anzahl bisher abgegebener Vorgänge an Staatsanwaltschaft	1

2.2.2 Kastration männlicher Ferkel

Ungefähr die Hälfte aller 40 Millionen jährlich in Deutschland geborenen Ferkel ist männlich. Werden diese aufgezogen und bis zu einem Körpergewicht von zirka 120 kg gemästet, entwickeln etwa fünf Prozent von ihnen mit Eintritt der Geschlechtsreife einen unangenehmen und unerwünschten Geschlechtsgeruch. Weil dieses geruchsintensive Fleisch dem Verbraucher in Deutschland nicht zu verkaufen ist, werden fast alle 20 Millionen männlichen Ferkel jedes Jahr in Deutschland kastriert. Seit vielen Jahren erfolgt das ohne Betäubung bei vollem Bewusstsein der Tiere.

Die etwa sieben Tage alten Ferkel werden zwischen den Beinen einer sachkundigen Person fixiert, mit einem Skalpell wird die Skrotalhaut eröffnet und mit einem Emaskulator (Schneid- und Quetschwerkzeug) werden die Hoden entfernt. Nach der Wundversorgung können die Ferkel unmittelbar wieder zur Muttersau gelegt werden und dort säugen. Die Ferkel erhalten lediglich ein Schmerzmittel appliziert, welches aber nicht für komplette Schmerzausschaltung sorgt. Da das Schmerzempfinden der Ferkel bereits voll ausgeprägt ist, werden ihnen durch den Eingriff un- zweifelhaft Schmerzen und Leiden zugefügt.

Solche Eingriffe ohne Betäubung sind nach § 5 des Tierschutzgesetzes eigentlich verboten – für die Kastration von unter acht Tage alten männli-

chen Ferkeln hatte der Gesetzgeber mit der Änderung des Tierschutzgesetzes 2013 festgelegt, dass Ferkel übergangsweise noch bis zum 31. Dezember 2018 ohne Betäubung kastriert werden dürfen.

Die Alternativen zur Kastration ohne Betäubung waren frühzeitig bekannt – die Bundesregierung hatte bereits 2016 über deren Entwicklungsstand inklusive voraussichtlich anfallender Kosten berichtet. Als tierschonendste und damit tiergerechteste Methode wird – auch aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie – die Mast von Ebern ohne Kastration oder in Kombination mit der Immunokastration gesehen.

Bei der Ebermast können die Tiere entweder bereits vor Erreichen der Geschlechtsreife, mit einem Schlachtgewicht von etwa 80 kg, geschlachtet werden oder am Schlachthof werden nach der Schlachtung die Tierkörper mit unerwünschtem Geschlechtsgeruch ermittelt und aus der Lebensmittelkette entfernt.

Bei der immunologischen Kastration erhalten anstehende Schlachttiere zwei Impfungen, in deren Folge durch reine Antikörperwirkung die Produktion von Geschlechtshormonen unterdrückt und letztlich die Entwicklung der Hoden rückgeführt werden. Der Impfstoff ist kein Hormon – das Fleisch ist deshalb auch nicht hormonhaltig.

⁸ Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Eine weitere Alternative stellt dar, die Schweine weiterhin zu kastrieren, aber dann unter Betäubung mit vollständiger Schmerzausschaltung. Hier wird insbesondere die Betäubung mit dem Gas Isofluran diskutiert.

Alle genannten Varianten haben Vor- und Nachteile – sind mit Mehraufwand verbunden und verursachen daher Kosten.

In der Folge wurden die vorhandenen und von der Bundesregierung als zulässig dargestellten Alternativmethoden in Sachsen-Anhalt wie im gesamten Deutschland rege diskutiert – in der Landwirtschaft, der Tierärzteschaft, Politik und in Tierschutzverbänden. Die betroffene Branche der Schweinehalter monierte innerhalb der Argumentationen insbesondere Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen europäischen Ländern, in denen auch kostengünstigere Methoden als die dargestellten zulässig wären.

Frühzeitig wurde ein sogenannter „Vierter Weg“, die vom Landwirt selbst durchzuführende Lokalanästhesie, als kostengünstigste Variante favorisiert. Allerdings weisen bisher wissenschaftliche Untersuchungen nach, dass mit dieser Vorbehandlung der Tiere lediglich eine Schmerzlinderung, nicht aber die vom Tierschutzrecht geforderte vollständige Schmerzausschaltung erzielt wird. Auf dem am 18. Oktober 2017 in Halle-Peißen durchgeführten Mitteldeutschen Schweine-tag, an dem Schweinehalter und Wissenschaftler aus Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen beteiligt waren, wurde das Thema ebenso erörtert wie auf einer Demonstrationsvorführung zur Isofluran-Narkose am 8. Dezember 2017 im Zentrum für Tierhaltung und Technik Iden.

In dem Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration (Drucksache 18/10689) vom 15. Dezember 2016 hatte die Bundesregierung noch bekräftigt, am Ausstiegsdatum 1. Januar 2019 für das Ende der betäubungslosen Ferkelkastration in jedem Fall festzuhalten.

Den Bundesrat erreichte schließlich im August 2018 ein Gesetzesantrag des Freistaates Bayern, der für die betäubungslose Ferkelkastration eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 – mithin um fünf Jahre – vorsah. Der Antrag wurde von anderen Bundesländern unterstützt. Die Argumentationen für eine Verlängerung der Übergangsfrist beliefen sich

vordergründig darauf, dass die von der Bundesregierung bisher als zulässig anerkannten Alternativen zur betäubungslosen Kastration sämtlich mit zu vielen Nachteilen für Schweinehalter bzw. Fleischindustrie und Lebensmitteleinzelhandel behaftet seien. Der Ferkelerzeugung seien die zusätzlichen Kosten der durchzuführenden Maßnahmen nicht zuzumuten, andernfalls wäre ein Abwandern der Schweinehaltung in andere Länder und ein Strukturbruch in Deutschland zu befürchten.

Es folgte ein reger Austausch mit verschiedenen Änderungsanträgen anderer Bundesländer. Sachsen-Anhalt bezog in allen diesbezüglichen Stellungnahmen eine deutliche Position: wegen des Vorhandenseins ausreichend praxisreifer Alternativen, insbesondere der tiergerechtesten Methode der Ebermast mit Immunokastration, wurde eine weitere Fristverlängerung über den 1. Januar 2019 hinaus abgelehnt.

Der Bundesrat stimmte in seinem Plenum am 21. September 2018 dem Antrag Bayerns auf Einbringung eines Gesetzentwurfes zur Fristverlängerung schließlich nicht zu.

Während der Tagesordnungspunkt Ferkelkastration auf der Agrarministerkonferenz im April 2018 in Münster noch zurückgezogen wurde, vertrat Sachsen-Anhalt auch auf der Agrarministerkonferenz im September in Bad Sassendorf seinen dargelegten Standpunkt.

Nachdem im November 2018 – zwei Monate vor Ablauf der gesetzlich festgelegten Übergangsfrist für das Kastrieren ohne Betäubung – die Fraktionen von CDU/CSU und SPD einen Gesetzentwurf im Bundestag einbrachten, der erneut die Verlängerung der Übergangsfrist zum Gegenstand hatte (Bundestags-Drucksache 19/5522), empfahl der Bundestagsausschuss für Ernährung und Landwirtschaft am 26. November 2018 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (FDP Enthaltung) dem Bundesrat die Annahme des Gesetzentwurfes.

Dieser sah vor, die betäubungslose Kastration der Ferkel noch bis zum 31. Dezember 2020 zu ermöglichen und enthielt in der Begründung in der Mehrzahl wirtschaftliche Argumente – letztlich erfolgte hier eine Abwägung wirtschaftlicher Interessen der mit der Schweinehaltung und –

vermarktung verbundenen Branchen gegen Interessen des Tierschutzes. Der Bundestag stimmte dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 29. November 2018, der Bundesrat am 14. Dezember 2018 zu – damit war das Tierschutzgesetz geändert.

Viele Bürgerinnen und Bürger reagierten mit großem Unverständnis auf diese Entscheidung und kritisierten, dass die betäubungslose Ferkelkastriation weiterhin angewendet werden darf. Allerdings war aus diesbezüglichen Bekundungen

2.2.3 Kupieren der Schwänze

Unter den heute üblichen Haltungsbedingungen der Schweine ist Schwanzbeißen ein häufig auftretendes und weit verbreitetes Phänomen. Es tritt vorwiegend, aber nicht ausschließlich, unter sogenannten konventionellen Haltungsbedingungen auf. Die Verhaltensstörung der Schweine beginnt in der Regel schleichend mit gegenseitigem Beknabbern und Belutschen der Ringelschwänze und endet häufig – insbesondere nach Blutaustritt – mit heftigen Beißattacken bis zum kompletten Abbeißen von Teilen des Schwanzes. Das führt regelmäßig zu erheblichen Schmerzen und Schäden und damit zu tierschutzrelevanten und ökonomischen Problemen.

Gegenwärtig wird das routinemäßige Kürzen von Schwänzen bei Saugferkeln als wirksamstes Vorbeugen gegen das Schwanzbeißen bei Schweinen angesehen und deshalb in vielen Ländern durchgeführt. Dabei wird in der Regel das erste Drittel des Schwanzes in den ersten Lebenswochen des Ferkels entfernt.

In Deutschland (§§ 5 und 6 TierSchG) sowie nach europäischem Recht (RL 2008/120/EG Anhang 1) ist das routinemäßige Kürzen der Schwänze bei Schweinen allerdings verboten und nur in Einzelfällen erlaubt, wenn es zur Nutzung der Tiere unerlässlich ist. Es muss begleitet sein von dem ständigen Versuch, Schweine mit ungekürzten Schwänzen zu halten bzw. die Hal-

auch zu konstatieren, dass viele Verbraucher bis zu diesem Zeitpunkt gar nicht wussten, dass männliche Ferkel überhaupt kastriert werden, geschweige denn ohne Betäubung.

Trotz verfassungsrechtlicher Bedenken, dass die Änderung des Tierschutzgesetzes nicht mit Artikel 20a des Grundgesetzes in Einklang zu bringen ist, ist nunmehr das Kastrieren von Ferkeln bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin ohne Betäubung erlaubt.

tungsbedingungen der Schweine so zu verändern, dass die Verhaltensstörung Schwanzbeißen unterbunden wird. Dabei geht es nicht vordergründig um den Akt des Schwanzkupierens an sich – der verursacht wenig Schmerzen, weil die Schwanzspitzen im frühen Saugferkelalter wenig innerviert und somit wenig schmerzempfindlich sind. Vielmehr ist entscheidend, dass ein Körperteil ohne medizinischen Grund amputiert wird, weil es aus haltungstechnischer Sicht un bequem und ungelegen ist. Es gilt der Grundsatz, dass Haltungssysteme an die Tiere anzupassen sind, nicht umgekehrt.

Die möglichen Ursachen für das Schwanzbeißen sind vielfältig. Es steht fest, dass an der Auslösung des Schwanzbeißens viele Faktoren aus den Bereichen Haltung, Fütterung, Tiergesundheit und Management beteiligt sind. Es ist schwierig, sie exakt zu ermitteln und abzustellen, weil sie zudem betriebsindividuell unterschiedlich sein können: jede Suboptimalität bei der Befriedigung physischer, mentaler und sozialer Bedürfnisse der Tiere kann zu Unbehagen und Frust führen. Sind zu viele Umstände suboptimal, kann dies das Anpassungsvermögen der Schweine übersteigen und die unerwünschte Verhaltensreaktion Schwanzbeißen auslösen, wie das nachfolgende Modell des „Überlaufenden Fasses“ verdeutlicht:

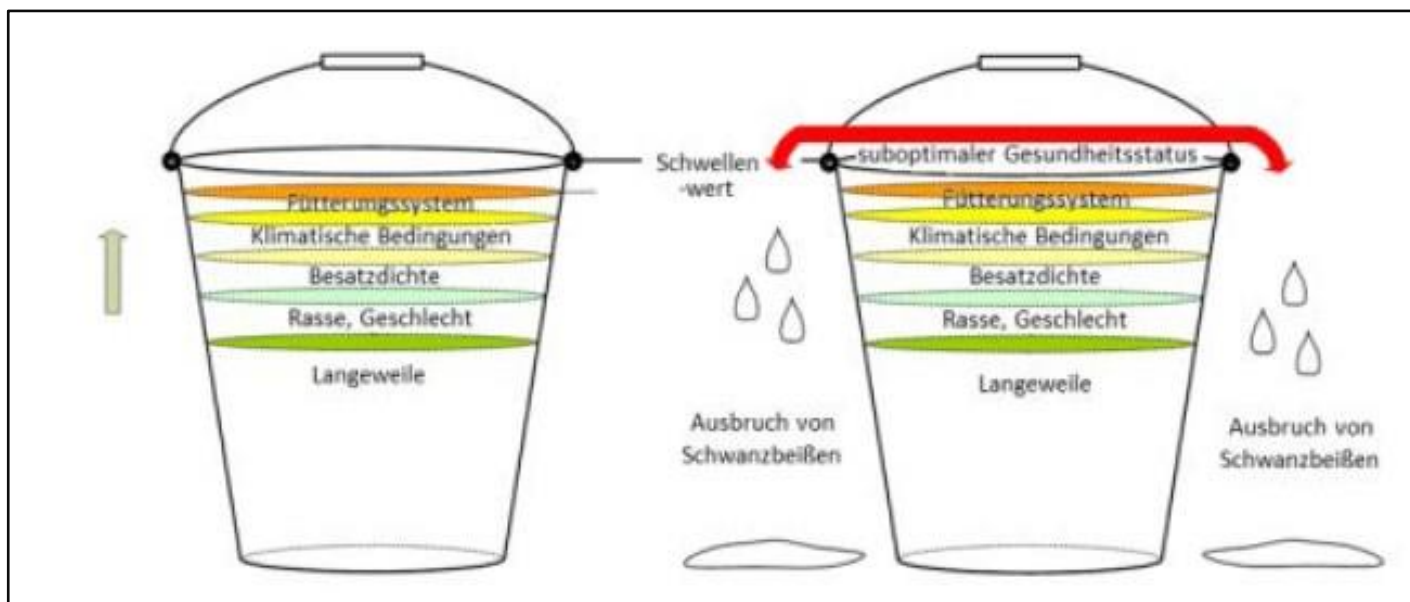


Abbildung 4 Mögliche Ursachen und Auslösemechanismus des Schwanzbeißen⁹

Der Landtag hatte mit seinem Beschluss (Drucksache 6/4782) Anfang 2016 in Sachsen-Anhalt einen Dialog Tierschutz-Wissenschaft-Wirtschaft initiiert, in dessen Verlauf sich die Arbeitsgruppe „Ausstieg aus dem regelmäßigen Schwanzkupieren beim Schwein“ unter Leitung des Tierschutzbeauftragten bildete. Innerhalb dieser Arbeitsgruppe wurden in ausgewählten Modellbetrieben die Haltungsbedingungen der Schweine mit Hilfe einer Software analysiert und Maßnahmen zu deren Verbesserung empfohlen. Von anfänglich sieben Modellbetrieben wurden die Untersuchungen schließlich in drei Betrieben intensiviert.

In diesen konventionell betriebenen Schweinehaltungen wurden jeweils drei Risikoanalysen durchgeführt und Testgruppen von Schweinen mit unkupierten Schwänzen gehalten. Allerdings trat trotz anfänglicher Erfolge regelmäßig teilweise heftiges Beißgeschehen auf, in deren Folge Leiden und Schäden der Tiere bis hin zu Totalverlusten zu beklagen waren. Dass es nicht gelang, eindeutige Ursachen für diese wiederkehrenden Rückschläge zu ermitteln, zeigt die Komplexität der Zusammenhänge zwischen biologischen Notwendigkeiten und vermeintlichen wirtschaftlichen Erfordernissen.



Abbildung 5 Ein durch Schwanzbeißen verletztes Schwein¹⁰

Im Zentrum für Tierhaltung und Technik der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau in Iden wurden von 2016 bis 2018 in sieben Durchgängen Schweine mit unkupierten Schwänzen

⁹ Grafik: EUWeNet – Coordinated European Animal Welfare Network

¹⁰ Foto: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Dr. Marco König

gehalten. Die Schweine wurden unter bestmöglichen Bedingungen gehalten – teilweise in Tiefstreu während der Aufzuchtphase, unter optimalen Licht- und Luftverhältnissen, mit reichlich zusätzlichem organischen Beschäftigungs- und Wühlmaterial und deutlich erhöhtem Platzangebot. Trotzdem gelang es nicht, Schwanzbeißen gänzlich zu verhindern. Das Mastende erreichten im besten Fall 70 bis 80 % der gehaltenen Tiere mit unversehrtem Ringelschwanz, teilweise deutlich weniger.

Lediglich im einzigen ökologisch wirtschaftenden Schweinehaltungsbetrieb der Arbeitsgruppe konnten unkupierte Schweine nahezu ohne Beißvorkommnisse gehalten werden – unter anderem mit deutlich mehr Platz und auf Stroheinstreu.

Die Arbeitsgruppe beriet sich im Berichtszeitraum insgesamt vier Mal über das weitere notwendige Vorgehen. Letztlich musste sie konstatieren, dass man nicht in zufriedenstellender Weise angestrebte Ziel des schrittweisen gänzlichen Verzichts auf das Schwanzkupieren gelangen konnte. Die ausgesprochenen Empfehlungen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen konnten – vordergründig wegen der dafür notwendigen Kosten – nicht in dem notwendigen Umfang umgesetzt werden.

Am 9. November 2017 führten der Tierschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt und die Arbeitsgruppe „Ausstieg aus dem regelmäßigen Schwanzkupieren beim Schwein“ die Fortbildungsveranstaltung „Ausstieg aus dem Schwanzkupieren beim Schwein – Möglichkeiten und Wege“ in der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau in Bernburg durch. Allen Schweinehaltern Sachsen-Anhalts, Tierärzten und Landwirtschaftsverbänden wurden Erläuterungen zur Rechtslage, den Ursachen und der Vermeidbarkeit des Schwanzbeißen und Erfahrungen aus der Tätigkeit der Arbeitsgruppe dargelegt.



Abbildung 6 Schwanzbeißendes Schwein ¹¹

Parallel zu den geschilderten Bemühungen in Sachsen-Anhalt wurde auf bundespolitischer Ebene über die Notwendigkeit eines Kupierverzichts bei Schweinen diskutiert. Auch hier wurde Handlungsbedarf gesehen, da die Situation, tierschutzrelevantes Schwanzbeißen mit einem tierschutzrechtlich grundsätzlich verbotenen Eingriff zu bekämpfen, nicht länger hinnehmbar ist. Aus demselben Grund führte die Europäische Kommission im Februar 2018 in Deutschland ein Audit durch und beurteilte das Vorhandensein und Funktionieren eines Systems zum Verzicht auf das Schwanzkupieren. Das schlecht funktionierende Vorgehen der Schweinehaltung Deutschlands wurde bemängelt. Deutschland erhielt Empfehlungen zur Verbesserung und den Auftrag, diesbezügliche Vorgaben der Europäischen Union umzusetzen.

¹¹ Foto: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Dr. Marco König

Vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde ein Aktionsplan erarbeitet, der maßgeblich auf einem Konzept der Länderarbeitsgemeinschaft für Verbraucherschutz aufbaute. Hieran hatten sich auch die Fachgremien des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie im Vorfeld beteiligt.

Auf der Agrarministerkonferenz im Herbst 2018 wurde der Aktionsplan Deutschlands mit Zustimmung Sachsen-Anhalts beschlossen. Demnach dürfen seit Juli 2019 die Schwänze der Schweine nicht mehr routinemäßig kupiert werden, sondern

nur noch dann, wenn die Unerlässlichkeit dafür nachgewiesen wird. Im Grunde sind nunmehr alle Schweinehaltungen Sachsen-Anhalts aufgefordert ähnlich vorzugehen, wie es die Modellbetriebe in den Jahren seit 2016 getan haben. Auf die Erfahrungen der Arbeitsgruppe „Ausstieg aus dem regelmäßigen Schwanzkupieren beim Schwein“ kann dabei zurückgegriffen werden.

Die Überprüfung der Unerlässlichkeit des Schwanzkupierens wird zukünftig Teil der tierenschutzrechtlichen Veterinärkontrollen in Schweinehaltungen sein.

2.3 Tiertransporte

Das Thema Tiertransporte, insbesondere langdauernde Transporte von Schlachttieren in außereuropäische Länder, bildet seit vielen Jahren einen Schwerpunkt der Debatten zum Tierschutz bei Nutztieren. Zumeist wurden diese durch mediale Berichterstattungen über vorgefundene Zustände während des Transportes in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt und damit befeuert.

Ein im Juni 2017 in Deutschland durchgeführtes Audit der Europäischen Kommission hatte ergeben, dass „die bestehenden Maßnahmen ausreichend Schutz bieten, dass die Ausfuhr von lebenden Tieren bis zum endgültigen Bestimmungsort im Nicht-EU-Staat reibungslos funktioniert.“

Dass dem offensichtlich häufig nicht so ist, zeigte der TV-Beitrag „Geheimsache Tiertransporte“ der ZDF-Sendung „37 Grad“, der neben eklatanten Missständen auf Drittland-Transporten selbst, vor allem den Umgang mit den transportierten Tieren in den Zielländern anprangerte.

Beim Verbringen lebender Wirbeltiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist seit 5. Januar 2007 die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport maßgeblich. Die Verordnung stellt Anforderungen an Transportunternehmen, an Transportfahrzeuge, an das Transportpersonal und an den Ablauf von Tiertransporten – unter anderem Versorgungsintervalle, zulässige Transporttemperaturen oder

Beladedichte. Grundsatz der von der EU-Verordnung vorgegebenen Regelungen ist, dass eine Tierbeförderung dann nicht durchgeführt oder veranlasst werden darf, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.



Abbildung 7 Tiertransporter¹²

Die EU-Verordnung wird von einer seit Februar 2009 geltenden Fassung der nationalen Tierenschutz-Transportverordnung ergänzt, die unter anderem auch die Sanktionierung von Rechtsverstößen regelt. Sie umfasst nationale Regelungen, die im Vergleich zur EU-Vorgabe ein höheres Tierschutzniveau sicherstellen, wie Vorschriften zum Schutz von wechselwarmen Wirbeltieren und wirbellosen Tieren beim Transport.

¹² Foto: ronyzbow/Shotshop.com

Um die bezüglich des Transports geltenden tierschutzrechtlichen Regelungen innerhalb Deutschlands einheitlich zu vollziehen, hat die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz das Handbuch „Schutz von Tieren beim Transport“ erarbeitet und beschlossen. Dieses Handbuch enthält konkrete Auslegungshinweise des bestehenden Rechtes und Checklisten, anhand derer die zuständigen Veterinärbehörden Tierschutztransportkontrollen durchführen und dokumentieren. In Sachsen-Anhalt ist die Beachtung des Handbuchs durch die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie verpflichtend geregelt.

Bezüglich der im Berichtszeitraum diskutierten „langen“, das heißt länger als acht Stunden dauernden, Tiertransporte hat der Europäische Gerichtshof bereits 2015 geurteilt, dass sämtliche Regelungen der EU-Transportverordnung nicht nur bis zum Verlassen des EU-Gebietes gelten müssen, sondern in jedem Fall bis zum Erreichen des endgültigen Zielortes – auch wenn dieser in Drittländern liegt, für die normalerweise kein EU-Recht gilt. Vorgeschrieben ist, dass für solche langen, grenzüberschreitenden Transporte eine Transportplanung – sogenannte Fahrtenbücher – vorzulegen sind.

Veterinärbehörden haben anhand der Transportplanung zu prüfen, ob es überhaupt plausibel ist, dass der gesamte Transport bis zum Zielort EU-rechtskonform durchgeführt werden kann. Ist die Transportplanung plausibel, hat die Behörde während und nach Ablauf des Transportes die Möglichkeit der Prüfung, ob der Transport tatsächlich so abläuft bzw. abgelaufen ist, wie er geplant war. Dafür haben die Transportfahrzeuge, die lange Transporte durchführen, ein sogenanntes Navigationssystem mitzuführen, das Daten über den Routenverlauf des Fahrzeuges, die Temperaturbedingungen auf den Fahrzeugen und Ent- und Beladungen der Fahrzeuge liefert. Wie ein Workshop des Friedrich-Löffler-Institutes im Juli 2018 zeigte, haben Kontrollbehörden die Möglichkeit des Zugangs zu diesen Daten.

Die Vorschriften der EU-Verordnung sind umfangreich und stringent – trotzdem stellten seit Jahren insbesondere Tierschutzorganisationen fest, dass regelmäßig gegen sie verstoßen wird. Die Forderungen nach einem Ende dieser Praxis wurden 2018 immer vehementer. Schreiben von Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen wie

Animal Welfare Foundation e.V., PETA Deutschland e.V. oder Animals` Angels e.V. erreichten die zuständigen Behörden genauso wie Petitionen von empörten Bürgern und Stellungnahmen von tierärztlichen Vereinigungen und den Tierschutzbeauftragten der Bundesländer. Besonders Missfallen wurde darüber bekundet, dass auch 2017 und 2018 während der heißen Sommermonate in Deutschland und anderen EU-Staaten lange Tiertransporte in Drittländer abgefertigt wurden, obwohl die Transporttemperaturen ersichtlich nicht den rechtlichen Anforderungen entsprachen (maximal 30°C).

Dies hatte auch für Sachsen-Anhalt Relevanz. Eine vom Tierschutzbeauftragten initiierte Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten über abgefertigte lange Tiertransporte jeweils im Juli und August 2017 und 2018 ergab Anhaltspunkte dafür, dass ein Teil dieser Transporte offensichtlich bei unzulässigen Transporttemperaturen stattgefunden hatte.

Die Agrarministerkonferenzen 2017 und 2018 beschäftigten sich umfangreich mit der Problematik, ebenso die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, der Bundestag (Drucksache 19/435 – „Unwürdige Tiertransporte stoppen“; Drucksachen 19/448 – „Moratorium für Tiertransporte in außereuropäische Länder aussprechen“), der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft im Bundestag (5. Sitzung) und der Bundesrat.

Die Forderungen variierten dabei von der Verbesserung der langen Nutztiertransporte in Drittländer bis zu einem Moratorium gegen Transporte von Schlachttieren in Drittländer. Ein einheitliches Vorgehen der Länder zu einem gänzlichen Verbot der Transporte wurde nicht erreicht.

Sachsen-Anhalt vertrat wie andere Bundesländer den Standpunkt, dass Tiertransporte dann nicht untersagt werden können, wenn sie nachweislich nach den geltenden Vorschriften durchgeführt werden. Auf der Agrarministerkonferenz im April 2019 kamen die Bundesländer überein, eine Datenbank einzurichten und den Vollzugsbehörden zur Verfügung zu stellen, die tierschutzrelevante Hinweise zu Transportrouten, Versorgungsstationen und Empfängern in Drittländern zentral sammelt und auswertet.

Letztlich liegt die Verantwortung über eine Genehmigung oder Untersagung eines langen grenzüberschreitenden Transportes bei den Amtstierärzten – in Sachsen-Anhalt bei den

Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese befinden sich regelmäßig in einer Zwickmühle, weil sie nur über begrenzte Kontrollmechanismen verfügen, um die Rechtmäßigkeit von Transporten in Transportabschnitten außerhalb der Europäischen Union beurteilen zu können.

Überdies machen sie sich – zumindest nach Aussagen dreier Artikel einer Fachzeitschrift¹³ – möglicherweise strafbar, wenn sie unrechtmäßige Transporte abfertigen und damit Straftaten Vorschub leisten. Die Bundesländer und politischen Gremien vertraten unterschiedliche Auffassungen hierzu, obwohl auch im Sinne der Rechtssicherheit für Amtstierärzte ein abgestimmtes Verfahren wünschenswert wäre.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie legte seine diesbezügliche Rechtsauffassung im Erlass „Tierschutz / Lange Beförderungen von Tieren in Drittstaaten – Strafrechtliche Verantwortlichkeit amtlicher Tierärztinnen und Tierärzte“ dar. Die Agrarministerkonferenz vom April 2019 hat den Bund um eine strafrechtliche Bewertung des Sachverhaltes gebeten.

In Sachsen-Anhalt beschäftigten sich im Berichtszeitraum (übergreifend auf das 1. Halbjahr 2019) mehrere Kleine Anfragen im Landtag, der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Petitionsausschuss mit dem Thema Tiertransporte (siehe auch Kapitel 2.3).

Bei der Überprüfung der Plausibilität von Transportplanungen im Rahmen der Abfertigung von Drittlandtransporten erschweren regelmäßig unbestimmte Rechtsbegriffe den Vollzug der Veterinärbehörden. Deshalb gelangte das Ministerium

für Umwelt, Landwirtschaft und Energie frühzeitig zur Absicht, die Abfertigung langer grenzüberschreitender Transporte – mithin die notwendige Überprüfung der Transportplanung und -überwachung – mit einem klarstellenden Erlass zu regeln. Dies wurde den Veterinärbehörden auf einer Dienstversammlung im Dezember 2018 kommuniziert.

Bei dem Erlass, der im April 2019 fertiggestellt und verkündet wurde, handelt es sich nicht um eine „Verschärfung der Transportbedingungen“ in Sachsen-Anhalt, wie von einigen Medien irrtümlicherweise dargestellt wurde.

Die EU-Transportverordnung lässt Vollzugsbehörden in einigen Punkten zur Plausibilitätsprüfung der Planung langer Transporte Ermessensspielraum. Der Erlass stellt klar, wie die Plausibilitätsprüfung der Transportplanungen durch die zuständige Behörde zu erfolgen hat und wann eine Abfertigung untersagt werden kann. Er beinhaltet jedoch keine Verschärfung der Vorschriften, sondern bereits geltendes EU-Recht. Allerdings gibt der Erlass nun vor, dass diese Vorschriften auch ständig und sehr streng anzuwenden sind.

Die Diskussion der Thematik Tiertransporte zog sich bis in den Zeitraum des Jahres 2019 hinein und fand mit Fortbildungsveranstaltungen für Amtstierärzte und einem Runden Tisch mit Wirtschafts- und Tierarztverbänden seinen Fortgang. Zu den geltenden Regelungen wurden regelmäßige Evaluationen und Erfahrungsaustausche vereinbart.

2.4 Heimtierhaltung

2.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Auf dem Gebiet der Haltung von Heimtieren – von Hunden und Katzen, aber auch Kleinsäugetern, Ziervögeln oder Reptilien – existieren außer den allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Hundeverordnung keine spezifischen gesetzlichen Tierschutzvorschriften. Das Tierschutzgesetz besagt hier lediglich, dass jedes Tiere „seiner Art und seinen Be-

dürfnissen entsprechend“ ernährt, gepflegt und untergebracht werden muss (§ 2 Nr. 1).

Auch muss jeder Halter eines Tieres über dafür „erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen“ (§ 2 Nr. 3). Daneben gilt das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren vom 13. November 1987 sowie eine Reihe von

13 Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, Ausgaben 3/2018, 4/2018 und 1/2019

Gutachten und Empfehlungen, die zwar die allgemeinen Haltungsanforderungen konkretisieren, aber alle nicht rechtsverbindlich sind und vordergründig informativen Charakter haben.

Das Fehlen von normierten Haltungsstandards erschwert einerseits Tierhaltern die Erkenntnis, worin die Bedürfnisse eines speziellen Tieres bestehen und andererseits verständlicherweise den Vollzug der allgemein gehaltenen Vorschriften.

Seit vielen Jahren steht daher die Forderung nach einer „Tierschutz-Heimtierhaltungsverordnung“ (Ähnlich der existenten „Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“) im Raum. Nach dem Deutschen Tierschutzbund e.V. hatte auch die Landestierschutzbeauftragte Baden-Württembergs im Februar 2017 darauf hingewiesen und einen Entwurf einer solchen Verordnung vorgelegt. Die zuständigen Behörden der Bundesregierung verneinten allerdings in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage von Bundestagsabgeordneten die Notwendigkeit eines Regelungsbedarfes (BT-Drucksache 18/11890) und begründete dies unter anderem mit begrenzten Möglichkeiten zur Überwachung der Einhaltung einer solchen Vorschrift aufgrund begrenzter Kapazitäten der Vollzugsbehörden.



Abbildung 8 Ein Hund als Mitglied einer Familie¹⁴

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft setzt mit dem Online-Portal <https://www.haustier-berater.de/> vielmehr auf Informationen zur Haltung von zirka 120 in

Deutschland gehaltenen Heimtierarten. Darunter befinden sich zahlreiche „exotische“ Tierarten, deren Haltung gemeinhin als nicht trivial angesehen wird.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hatte bereits 2015 die Studie „EXOPET“ in Auftrag gegeben, um fundierte Informationen zur Haltung und Zucht („exotischer“) Heimtiere in Deutschland zu erheben.

Da in jedem dritten Haushalt in Deutschland ein Haustier gehalten wird und sich in den letzten zehn Jahren die Anzahl der Halter (exotischer) Haus- und Heimtiere mehr als verdoppelt hat, stellte die Studie eine Situationsanalyse der Haltungsbedingungen der Heimtiere im Zusammenhang mit Tierschutzproblemen und Erkrankungen dar und gab letztlich einen Hinweis auf die Regelungsbedürftigkeit der Heimtierhaltung. Im Verlauf der Studie wurden Tierhalter, Tierärzte und der Zoofachhandel ausführlich befragt und die Ergebnisse umfangreich ausgewertet.

Bei allen untersuchten Tierarten wurde festgestellt, dass die private Haltung vielfach nicht den Bedürfnissen der Tiere entspricht – auch weil fundierte Standards dazu fehlen und weil die Halter nicht über die notwendige Sachkunde verfügen. Infolge unsachgerechter Haltungsbedingungen – so ein Ergebnis der Studie – sind viele Heimtiere in Privathand krank und verenden vorzeitig.

Der Tierschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt beschäftigte sich in seinen Sitzungen im Jahr 2018 mit der Thematik und ließ sich ausführlich über die Erkenntnisse der EXOPET-Studie informieren (siehe auch Punkt 10 des Berichtes). In einem Beschluss bittet er das Land Sachsen-Anhalt, das Thema „Schaffung einer bundesweit gültigen Tierschutz-Heimtierverordnung“ auf Bund-Länder-Ebene einzubringen und sich dabei für eine verbindliche tierschutzrechtliche Regelung in der Heimtierhaltung und im Heimtierhandel einzusetzen.

Mit der Änderung des TierSchG am 4. Juli 2013 wurden die Regelungen zum Schutz von Heimtieren diesbezüglich berücksichtigt, als nun alle Personen, die bei der Einfuhr oder dem innergemeinschaftlichen Verbringen mit Tieren umge-

¹⁴ Foto: Pressmaster/Shotshop.com

hen, eine hierfür erforderliche Sachkunde besitzen müssen. Insgesamt sollen Tiere damit so wenigen Belastungen wie möglich ausgesetzt werden.

Daher ist nunmehr auch die gewerbsmäßige Hundeausbildung erlaubnispflichtig, um im Interesse des Tierschutzes qualitative Mindeststandards sicherzustellen. Um zu verhindern, dass Tiere in nicht-sachkundige Hände geraten, wurde es verboten, Tiere zu verlosen oder als Preis bei

2.4.2 Illegaler Welpenhandel

Vermehrte Anstrengungen im Berichtszeitraum umfassten das Vorgehen gegen den illegalen Handel mit (Hunde-)Welpen.

Seit 2016 gilt der von der Arbeitsgruppe „Welpenhandel“ mit Vertretern des Bundes und der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erarbeitete und beschlossene „Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten auf der Straße“. Dieser Leitfaden enthält eine ausführliche Darstellung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften sowie Empfehlungen für die zuständigen Behörden, unter anderem für das Vorgehen bei der Kontrolle derartiger Tiertransporte und für die anschließenden Folgemaßnahmen. Er umfasst allerdings nicht den seit geraumer Zeit vermehrt diskutierten Onlinehandel mit (Hunde-)Welpen.

2017 hatte die Stiftung für Tierschutz VIER PFOTEN zum kriminellen Welpenhandel auf eBay Kleinanzeigen recherchiert und diesen als millienschweres Geschäft für Verkäufer dargestellt (1,3 Millionen Hunde werden pro Jahr zu einem Gesamtverkaufswert von rund 1 Milliarde Euro angeboten¹⁵). Danach boomt das Geschäft mit Hundewelpen auch deshalb, weil die Tiere häufig zu jung, krank und zu Dumpingpreisen angeboten werden, Käufer sich jedoch zu allererst vom niedrigen Preis locken lassen.

Eine der Ursachen, die den kriminellen und tierschutzwidrigen Welpenhandel ermöglicht, ist die fehlende Rückverfolgbarkeit zum Käufer, weil die Tiere meist nicht gekennzeichnet und registriert sind. Mit diesem Sachverhalt beschäftigten sich

einem Wettbewerb oder einem Preisausschreiben vorzusehen.

Zudem müssen Betreiber von Tierbörsen weitergehende Anforderungen an ihre Sachkunde erfüllen, um eine Erlaubnis für die Durchführung von Tierbörsen zu erhalten. Zusätzlich müssen beim Erwerb von Heimtieren den zukünftigen Haltern Informationen über die Bedürfnisse des Tieres und dessen Haltung mitgegeben werden.

im Berichtszeitraum unter anderem auch eine „Modelllösung für Rückverfolgbarkeit im EU-weiten Onlinehandel von Heimtieren“ der Stiftung für Tierschutz VIER PFOTEN und das Netzwerk Kennzeichnung & Registrierung.



Abbildung 9 Illegal gehandelte Welpen ¹⁶

Die Initiative der EU-Kommission (Empfehlung der Kommission vom 16. August 2018 zu einem koordinierten Kontrollplan für die amtlichen Kontrollen von Onlineverkäufen von Hunden und Katzen) hat nunmehr Eingang in die Arbeit des Bundes und der Länder erhalten. Im September 2018 führte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Onlinerecherche durch, in deren Ergebnis 20 verdächtige Onlineangebote von Hunden- und Katzenwelpen ermittelt wurden, die Anlass zu Vorort-Kontrollen gaben. Der Verdacht auf Rechtsverstöße bestätigte sich bei

¹⁵ Quelle: „Eine Kurzanalyse zum kriminellen Welpenhandel auf eBay Kleinanzeigen“ VIER PFOTEN-Stiftung für Tierschutz – www.vier-pfoten.de

¹⁶ Foto: Dessie_bg/Shotshop.com

zwei daraufhin in Sachsen-Anhalt kontrollierten Anbietern nicht.

Auch die Länderarbeitsgemeinschaft Verbrau-

cherschutz beschäftigte sich mit der Thematik im März 2019 und bestätigt die bundesweite Problematik zum Thema Onlinehandel mit Tieren.

2.5 „Stalleinbrüche“ – Rechtfertigender Notstand?

2013 hatte das von einer Tierschutzorganisation veröffentlichte Filmmaterial aus einer Schweinehaltung Sachsen-Anhalts erhebliche Verstöße gegen geltendes Tierschutzrecht gezeigt – insbesondere zu enge Kastenstände im Deckzentrum der Anlage. Die vom Betreiber der Tierhaltung erstattete Anzeige wegen Hausfriedensbruch hatte das Amtsgericht Haldensleben mit Entscheidung vom 26. September 2016 abgelehnt, die drei angeklagten Personen der Tierschutzorganisation wurden freigesprochen¹⁷.

Diese Entscheidung wurde vom Landgericht Magdeburg im Oktober 2017 bestätigt¹⁸. Nach Ansicht des Gerichtes rechtfertigte eine derartige Verletzung des Tierschutzes in einer Tierhaltung den Hausfriedensbruch, der den Tierschützern vorgeworfen wurde. Die Gerichte bezogen sich dabei auf § 34 Strafgesetzbuch „Rechtfertigender Notstand“ und § 32 Strafgesetzbuch „Notwehr“ in Verbindung mit § 20a Grundgesetz. Das Gericht urteilte in seiner Rechtsfindung, dass die zuständige Kontrollbehörde trotz Kenntnis der Missstände in der Tierhaltung nicht für deren Abstellung gesorgt hatte.

Der Vorsitzende Richter am Landgericht Magdeburg lobte in seiner mündlichen Urteilsbegründung sogar das Verhalten der Tierschützer als positiv und notwendig – das Handeln der Angeklagten sei nicht nur zu rechtfertigen, sondern deutlich zu begrüßen. Da die Kontrollbehörde trotz Kenntnis nicht adäquat gehandelt hätte, sahen die Tierschützer kein milderes Mittel als die Zustände filmisch zu dokumentieren und damit auf die Rechtsverstöße aufmerksam zu machen. Die Tierschützer hätten zudem durch das Tragen von Einwegkleidung und Desinfektion der Utensilien notwendigem Tierseuchenschutz Rechnung getragen.

Gegen den Freispruch für die Aktivisten ging die

Staatsanwaltschaft Magdeburg vor dem Oberlandesgericht Naumburg in Revision. Dieses bestätigte in einem vielbeachteten Urteil die Entscheidungen der vorherigen Gerichte und sprach die Angeklagten frei¹⁹. Auch hier urteilten die Richter, dass Hausfriedensbruch unter Umständen gerechtfertigt sein kann, wenn es kein milderes Mittel gibt, um tierschutzwidrige Zustände aufzudecken. Zwar hätten die Aktivisten rein formal Hausfriedensbruch begangen, dies sei aber gerechtfertigt gewesen, da das gegenüber dem verletzten Hausrecht höherrangige Rechtsgut Tierschutz bedroht war. Da Tierwohl ein notstandsfähiges Rechtsgut darstelle, sah das Gericht in dem Handeln der Tierschützer einen rechtfertigenden Notstand. In seiner mündlichen Urteilsbegründung lobte das Gericht wie schon zuvor das Landgericht Magdeburg ausdrücklich das vorbildliche Verhalten der Tierschützer. Gleichzeitig wurde das betroffene Veterinäramt dafür kritisiert, dass es die Missstände über viele Jahre nicht nur gekannt und geduldet hätte, sondern auch trotz zahlreicher Hinweise im Vorfeld keine wirksamen Maßnahmen veranlasste, um die tierschutzwidrigen Zustände zu beenden.

Dennoch betonte das Oberlandesgericht, dass sein Urteil kein Freibrief für Tierschützer sei, in Ställen auf eigene Faust zu kontrollieren. Als Voraussetzungen für dieses Einzelfallurteil waren entscheidend, dass die Tierschützer bereits im Vorfeld konkrete Hinweise auf Missstände im betreffenden Betrieb hatten und behördliche Stellen trotz Kenntnis keine Abhilfe schafften. Eine wahllose eigenmächtige Kontrolle durch Tierschützer aufgrund der bloßen Vermutung, es werde generell oder gerade in diesem Stall gegen Vorschriften verstoßen, ist rechtswidrig. Das Gericht betonte, dass es ohne Zuständigkeit keine Befugnis gibt, in fremde Rechte einzudringen, nur um zu überprüfen, ob eventuell Tierschutzverstöße vorliegen könnten. Wenn man von Rechtsverstößen

17 Amtsgericht Haldensleben, 26.09.2016 – 3 Cs 224/15 (182Js 32001/14)

18 Landgericht Magdeburg, 11.10.2017 – 28 Ns 74/14

19 Oberlandesgericht Naumburg, 22.02.2018 – 2Rv 157/17

Kenntnis hat, sei zuerst die zuständige Behörde zu informieren.

Auf einer im Mai 2017 an der Universität Göttingen stattfindenden Diskussionsveranstaltung über die (Un-)Rechtmäßigkeit von Stalleinbrüchen wurde die Rechtslage wie folgt dargestellt: das Eindringen von Tierschützern in Ställe sei kein Einbruch, weil nichts entwendet werden soll, aber Hausfriedensbruch. Er erfüllt einen Straftatbestand – die Frage ist, ob er im Einzelfall strafbar oder gerechtfertigt sei. Wenn die in § 34 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen gegeben sind, handele es sich um einen rechtfertigenden Notstand, die Handlung sei dann nicht rechtswidrig. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss in jedem Einzelfall geprüft werden – die Prüfung beinhaltet das Abwägen von Tierschutzinteressen gegenüber Grundrechten des Tierhalters.

Tierhalter und ihre Interessensvertreter kritisierten die Entscheidung der Gerichte Sachsen-An-

halts vehement. Sie argumentierten insbesondere mit der Verletzung der Hausrechte der Tierhalter und der ausschließlichen Zuständigkeit behördlicher Kontrollgremien für die Aufdeckung und Abstellung von Rechtsverstößen. Zudem sei an die Gefährdung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere zu denken, wenn Unbefugte in Ställe eindringen. Tierhalter kritisierten zudem, Tierschützer würden nicht ausschließlich die Verbesserung des Tierwohles, sondern primär das Einwerben von Spendengeldern beabsichtigen.

Andere Gerichte in Deutschland bewerteten „Stalleinbrüche“ von Tierschützern anders als die oben genannten Gerichte in Sachsen-Anhalt. So verurteilte das Amtsgericht Schwäbisch Hall Tierschützer wegen Hausfriedensbruchs, nachdem diese in Putenställen tierschutzwidrige Zustände gefilmt hatten²⁰. Diese Entscheidung wurde 2017 vom Landgericht Heilbronn²¹ und im September 2018 vom Oberlandesgericht Stuttgart²² bestätigt.

2.6 Kleine Anfragen und Petitionen zum Tierschutz

Als Instrument der parlamentarischen Kontrolle kann in Sachsen-Anhalt jedes Landtagsmitglied eine Kleine oder Große Anfrage an die Landesregierung (Exekutive) stellen. Große Anfragen stellen in der Regel eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages. Sie ist oft umfangreicher formuliert und daher ausführlicher innerhalb von zwei Monaten nach Zugang zu beantworten. Die Antwort einer Großen Anfrage kann im Rahmen einer Landtagssitzung oder in einem Landtagsausschuss beraten werden.

Kleine Anfragen können durch einzelne Parlamentarier gestellt werden und sind meist auf wenige Fragen begrenzt. Zur schriftlichen Beantwortung hat die Landesregierung in der Regel vier Wochen Zeit. Kleine Anfragen im Rahmen der Fragestunde werden durch die Landesregierung mündlich beantwortet. Sie besteht aus einer Frage eines Parlamentariers. In Tabelle 3 sind die eine Große Anfrage und mehrere Kleinen Anfragen zum Tierschutz zusammengefasst, die durch die Landesregierung im Berichtszeitraum beantwortet wurden.

20 Amtsgericht Schwäbisch Hall, 21.04.2016 – 4 Ds 41 Js 15494/15

21 Landgericht Heilbronn, 23.05.2017 – 7 Ns 41 Js 15494/15 jug.

22 Oberlandesgericht Stuttgart, 04.09.2018 – 2RV 25 Ss 145/18

Tabelle 3 Kleine und Große Anfragen im Berichtszeitraum 2017 und 2018

Datum	Drs. Nr.	Titel der Anfrage	Anfragensteller
09.05.2017	Drucksache 7/1369	Erfassung von Ködern mit Gift und anderen schädlichen Bestandteilen	Kleine Anfrage Sarah Sauermann (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
15.06.2017	Drucksache 7/1541	Katzenkastration	Kleine Anfrage Dr. Andreas Schmidt (SPD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
09.11.2017	Drucksache 7/2077	Wiederansiedlung des Wolfes – Konflikte und Koexistenz von Mensch und großem Beutegreifer in einer dicht besiedelten Kulturlandschaft	Große Anfrage CDU, Antwort Landesregierung
19.12.2017	Drucksache 7/2234	Weidetierhaltung in Sachsen-Anhalt	Kleine Anfrage Kerstin Eisenreich (DIE LINKE), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
26.03.2018	Drucksache 7/2630	Tierheim Gardelegen	Kleine Anfrage Ulrich Siegmund (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
05.04.2018	Drucksache 7/2672	Ergebnisse der Tierschutzkontrollen im Landkreis Wittenberg in 2017	Kleine Anfrage Daniel Roi (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
09.04.2018	Drucksache 7/1654	Art und Umfang der Gänsehaltung in Sachsen-Anhalt	Kleine Anfrage Matthias Lieschke (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
12.04.2018	Drucksache 7/2715	Ergebnisse der Tierschutzkontrollen im Jerichower Land in 2017	Kleine Anfrage Willi Mittelstädt (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
16.04.2018	Drucksache 7/2734	Ergebnisse der Tierschutzkontrollen im Landkreis Börde in 2017	Kleine Anfrage Willi Mittelstädt (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
16.04.2018	Drucksache 7/2735	Ergebnisse der Tierschutzkontrollen in 2017 für Magdeburg	Kleine Anfrage Willi Mittelstädt (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
16.04.2018	Drucksache 7/2736	Ergebnisse der Tierschutzkontrollen in Mansfeld Südharz in 2017	Kleine Anfrage Andreas Gehlmann (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
16.04.2018	Drucksache 7/2737	Ergebnisse der Tierschutzkontrollen im Altmarkkreis Salzwedel in 2017	Kleine Anfrage Hannes Loth (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
16.04.2018	Drucksache 7/2738	Ergebnisse der Tierschutzkontrollen im Landkreis Stendal in 2017	Kleine Anfrage Hannes Loth (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
17.04.2018	Drucksache 7/2740	Ergebnisse der Tierschutzkontrollen im Landkreis Harz in 2017	Kleine Anfrage Lydia Funke (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
17.04.2018	Drucksache 7/2741	Ergebnisse der Tierschutzkontrollen im Burgenlandkreis in 2017	Kleine Anfrage Lydia Funke (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Datum	Drs. Nr.	Titel der Anfrage	Anfragensteller
23.04.2018	Drucksache 7/2776	Ergebnisse der Tierschutzkontrollen in 2017 für Dessau-Roßlau	Kleine Anfrage Willi Mittelstädt (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
24.04.2018	Drucksache 7/2780	Ergebnisse der Tierschutzkontrollen im Saalekreis in 2017	Kleine Anfrage Hannes Loth (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
24.04.2018	Drucksache 7/2781	Ergebnisse der Tierschutzkontrollen im Salzlandkreis in 2017	Kleine Anfrage Willi Mittelstädt (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
26.04.2018	Drucksache 7/2796	Ergebnisse der Tierschutzkontrollen in 2017 für Halle (Saale)	Kleine Anfrage Willi Mittelstädt (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
26.04.2018	Drucksache 7/2797	Ergebnisse der Tierschutzkontrollen in Anhalt-Bitterfeld für 2017	Kleine Anfrage Volker Olenicak (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
18.05.2018	Drucksache 7/2903	Tierschutzrelevante Missstände im Milchviehbetrieb der Geven-Rabelink GbR in Demker	Fragestunde im Landtag
05.06.2018	Drucksache 7/2963	Umsetzung des Magdeburger Oberverwaltungsgerichts-Urteils zu Kastenständen in den Deckzentren von Sauenhaltungen	Kleine Anfrage Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
15.06.2018	Drucksache 7/3037	Nachfrage zur Antwort auf KA 7/1467 (Ergebnisse der Tierschutzkontrollen im Burgenlandkreis) in Drucksache 7/2741	Kleine Anfrage Lydia Funke (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Petitionen können dagegen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von juristischen Personen des Privatrechts verfasst werden. Petitionen sind Eingaben, die entweder dem allgemeinen Interesse dienen oder auch Beschwerden in eigener Sache darstellen. Petitionen können auch Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sein. Petitio-

nen werden in Sachsen-Anhalt durch den Landtagspräsidenten an den zuständigen Petitionsausschuss des Landtages überwiesen und von dort aus bearbeitet. In der Regel wird dafür eine fachliche Abstimmung und Meinungsbildung durch ein zuständiges Ministerium erbeten. Folgende Tabelle stellt eine Übersicht dar, welche Petitionen zum Thema Tierschutz eingereicht und abschließend bearbeitet wurden.

Tabelle 4 Petitionen mit Schwerpunkt Tierschutz im Berichtszeitraum 2017 und 2018

Nummer	Titel der Petition
7-A/00057	Jugendgefährdende Veranstaltungen (Gänsereiterkönig)
7-I/00020	Kampfhundesteuer
7-I/00052	Verwaltung der Stadt Halle (Saale) / Verfolgung von Hundebesitzern
7-I/00068	Einstufung als gefährlicher Hund
7-L/00015	Halal-Schlachtmethoden
7-L/00017	Tierschutz (Futterinsekten im Zoofachhandel)
7-L/00018	Abwicklung von Ausschreibungen (Genekam biotechnology AG)
7-L/00019	Erzeugung von Gänsen aus bäuerlicher Freilandhaltung, Zerbst
7-L/00020	Schweinehochhaus Sachsen-Anhalt
7-L/00021	Schweinehochhaus Sachsen-Anhalt
7-L/00022	Schweinehochhaus Sachsen-Anhalt
7-L/00023	Rettung der Schäferei
7-L/00024	Umsetzung des Staatszieles Tierschutz
7-L/00026	Legehennenanlage
7-L/00027	Förderung der Schafhaltung
7-L/00030	Verbot von Tiertransporten
7-L/00042	Hundegesetz – Einschränkung der Persönlichkeitsrechte durch Hundehaltung
7-P/00015	Aufnahme des Tierschutzes in die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
7-P/00042	Hundegesetz (Anleinplicht von Hunden im öffentlichen Raum)

3 Amtliche Kontrollen im Bereich Tierschutz

3.1 Schutz von Tieren in der Nutztierhaltung

Landwirtschaftliche Nutztierhaltungen unterliegen nach Maßgabe § 16 TierSchG einer regelmäßigen Tierschutzaufsicht durch die zuständige Behörde; in Sachsen-Anhalt durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Damit soll sichergestellt werden, dass die für die Nutztierhaltung geltenden Tierschutzvorschriften eingehalten und bei entsprechender Notwendigkeit rechtzeitig Verbesserungen durchgesetzt werden.

Maßgeblich für amtliche Tierschutzkontrollen in Deutschland ist die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz. Danach müssen Kontrollbehörden regelmäßig amtliche Kontrollen durchführen. Die Kontrollen sollen grundsätzlich unangekündigt durchgeführt werden – es sei denn, eine Vorankündigung ist hinreichend begründet und notwendig.

Die amtlichen Tierschutzkontrollen umfassen:

- Regelkontrollen (regelmäßige Kontrollen nach einem risikobasierten Kontrollschlüssel),
- Nachkontrollen (wenn bei Regelkontrollen Mängel festgestellt wurden, die abzustellen sind) und
- Anlasskontrollen (wenn spezielle Umstände auf eine Kontrollbedürftigkeit hinweisen).

Im Bedarfsfall können Vertreter anderer Fachbereiche der zuständigen Verwaltungsbehörden sowie behördeninterne oder externe Sachverständige zur Kontrolle hinzugezogen werden.

Da im Berichtszeitraum insbesondere Medien immer wieder über gravierende Missstände in Nutztierhaltungen in Deutschland berichtet hatten, wurde zunehmend ein Fokus auf diese amtlichen Tierschutzkontrollen gerichtet. Dabei bewegte insbesondere die Frage, wie es trotz regelmäßiger Kontrollen zu den angesprochenen Missständen kommen konnte, wo doch noch 2016 das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebens-

mittelsicherheit das Kontrollsystem als „wirksames Mittel ... , so dass grundsätzliche Änderungen ... nicht erforderlich sind“²³ eingeschätzt hatte.

Zwei parlamentarische Anfragen im Bundestag (Drucksachen 19/3195 bzw. 19/3467) thematisierten die Geeignetheit der vorhandenen Kontrollsysteme. Dabei wurde angegeben und medial recht umfangreich kommentiert, dass kontrollpflichtige Betriebe in Sachsen-Anhalt rein rechnerisch nur in einem Intervall von 24,4 Jahren kontrolliert werden – nur in zwei Bundesländern waren die Kontrollintervalle noch höher. Im Übrigen verwies die Bundesregierung auf die Zuständigkeit der Länder. Unabhängig vom Ranking innerhalb der Bundesländer erscheint die Zahl absolut sehr hoch.

Zur Klarstellung ist hier unbedingt anzumerken, dass es sich tatsächlich um eine rein statistische Zahl handelt, die stark von der Gesamtheit der erfassten „kontrollpflichtigen Betriebe“ abhängt. Nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften ist jede Haltung bestimmter Nutztierarten anzeigepflichtig, also zum Beispiel auch Hobbyhaltungen mit wenigen Hühnern, Wassergeflügel oder Schafen. Es ist richtig, dass solche Tierhaltungen extrem selten Regelkontrollen unterliegen, hier wird fast ausschließlich anlassbezogen kontrolliert.

Seit 2002 führen die zuständigen Behörden im Hinblick auf notwendige Kontrollfrequenzen regelmäßig Risikoanalysen aller kontrollpflichtigen Betriebe durch und machen es von deren Ergebnis abhängig, ob der Überwachungsabstand einrichtungsbezogen verkürzt werden muss oder verlängert werden kann. In diese Risikoanalyse fließen als wesentliche Faktoren auch die Größe der Tierbestände, deren Haltungsformen und Nutzungsrichtung ein. Im Ergebnis werden danach alle „Groß“bestände, deren Haltungen wirtschaftliche Zwecke verfolgen und in denen Tiere zumeist konventionell gehalten werden, wesentlich öfter – in der Regel einmal jährlich – Regelkontrollen unterzogen. Werden dabei Mängel festgestellt, hat das zum einen unmittelbare

23 Quelle: Jahresbericht 2016 der Bundesrepublik Deutschland zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan

Nachkontrollen zur Folge und zum anderen Auswirkungen auf die Risikobewertung im nächsten Kontrollintervall. So ist es sehr wahrscheinlich, dass in den zirka 3 bis 5 % kontrollierten Tierhaltungen der Großteil der Nutztiere des Landes gehalten werden – genaue Erhebungen darüber gibt es bisher nicht.

Eine vollständige und lückenlose Überwachung aller Tierhaltungen des Landes ist nicht beabsichtigt und auch nicht ansatzweise möglich. Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 schreibt zwar vor, dass Kontrollbehörden über „ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal sowie über adäquate Einrichtungen und Ausrüstungen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen“ muss, aber dies ist in der vorherrschenden Verwaltungspraxis selbstverständlich begrenzt.

Ob die diesbezüglich vorgehaltenen insbesondere personellen Kapazitäten der Kontrollbehörden ausreichend sind, ist im Berichtszeitraum – und nicht erst in diesem – Gegenstand umfangreicher Debatten in Fachkreisen gewesen. Außer den genannten Kleinen Anfragen im Bundestag beschäftigte sich zuletzt die Agrarministerkonferenz im September 2018 in Bad Sassendorf mit dem Sachverhalt. Auch hier wurde der hohe gesellschaftspolitische Stellenwert der Tierschutzüberwachung im Hinblick auf diesbezügliche Verfahren und deren Wirksamkeit betont.

Im Ergebnis wurde die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz gebeten, bereits begonnene Arbeiten zu Schutz- und Kontrollstandards zu Ende zu führen. In den zukünftigen Kontrollkonzepten sollen demnach auch externes Kontrollpersonal bei technischen Kontrollaufgaben, die Vernetzung verfügbarer Datenquellen und private Zertifizierungssysteme einbezogen werden.

Neben dem Tierschutzgesetz (TierSchG) gilt für das gewerbsmäßige Halten landwirtschaftlicher Nutztiere die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV). Diese enthält neben tierartübergreifenden Anforderungen an Haltungseinrichtungen und die Überwachung, Fütterung und Pflege der Tiere auch spezielle Abschnitte mit Anforderungen an das Halten von Kälbern, Legehennen, Masthühnern, Schweinen und Kaninchen.

Gemäß Entscheidung 2006/778/EG über Mindestanforderungen an die Erfassung von Infor-

mationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, müssen die Landkreise und kreisfreien Städte die Kontrollergebnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben einheitlich erfassen und melden.

Für tierschutzrechtliche Verstöße der Nutztierhalter ist entsprechend Anhang III vorgenannter Entscheidung eine Einteilung in die Verstößkategorien A, B und C vorgegeben. Bei Verstößen der Gruppen A und B ist eine Beseitigung des Mangels binnen einer Frist von weniger als drei Monaten (Gruppe A) bzw. mehr als drei Monaten (Gruppe B) vorgesehen. Hierbei erfolgen gegenüber dem Tierhalter Belehrungen, Auflagen und Zwangsmittelandrohungen. Es ist keine sofortige Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens notwendig. Bei Verstößen der Kategorie C (schwerwiegende Verstöße) ist die sofortige Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- bzw. Strafverfahrens vorgesehen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt orientieren sich beim Vollzug der TierSchNutztV gemäß dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie an den Vorgaben des Handbuchs „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“, das von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erstellt wurde. Zudem werden die Ergebnisse der Tierschutzkontrollen nach den Vorgaben der einschlägigen Dokumente im Rahmen des Qualitätsmanagements dokumentiert. Die im genannten Handbuch niedergelegten Verfahren wurden in der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz ausgearbeitet, beschlossen und regelmäßig aktualisiert, zuletzt im Dezember 2018, um in allen Bundesländern einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Der risikobasierte Ansatz bei den tierschutzrechtlichen Kontrollen aller landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen beruht auf der Risikoauswahl im Rahmen der Cross Compliance und eines entsprechenden Erlasses des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (siehe Punkt 3.2).

Im Jahr 2017 wurden von der Grundgesamtheit in Höhe von 53.630 kontrollpflichtigen landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen in 1.982 Betrieben amtliche Kontrollen durchgeführt. Dies entspricht einer Kontrolldichte von 3,7 %. Dies erscheint

wenig, ist aber im oben bereits dargelegten Kontext zu sehen.

In der Mehrzahl der kontrollierten Betriebe wurden keine Verstöße gegen Tierschutzrecht festgestellt. 1.810 Betriebe (91,3 %) waren ohne Beanstandungen. In 8,7 % der kontrollierten Betriebe, das heißt in 172 Betrieben, wurden Verstöße festgestellt.

Kontrollhäufigkeit und Beanstandungsrate bewegten sich damit auf dem Niveau der Vorjahre (zum Vergleich – 2015: 3,9 % aller kontrollpflichtigen Tierhaltungen kontrolliert, 9,6 % beanstandet; 2016: 4,9 % aller kontrollpflichtigen Tierhaltungen kontrolliert, 7,0 % beanstandet)

Die meisten Verstöße waren den Kategorien A und B zuzuordnen. Schwerwiegende Verstöße der Kategorie C betrafen folgende Bereiche:

- Kälber: Gebäude und Unterbringung, Futter- und Trinkwasserversorgung
- Rinderhaltungen: Gebäude und Unterbringung, Futter- und Trinkwasserversorgung, Eigenkontrollen der Tierhalter
- Schweine: Gebäude und Unterbringung, nicht rechtskonforme Kastenstände, Beleuchtung, Bodenbeschaffenheit, Bewegung, Futter- und Tränkwasserversorgung
- Puten: Bewegungsfreiheit
- Schafe: Gebäude und Unterbringung, Futter- und Trinkwasserversorgung, Eigenkontrollen der Tierhalter

In Schweinehaltungen war die Anzahl der Verstöße der Kategorie C mit 49 Verstößen zudem am höchsten. Weiterhin waren bei 4 Kälber-, 3 Rinder-, 7 Schafhaltungen sowie je einer Ziegen- und Hausgeflügelhaltung solche schwerwiegenden Verstöße zu beanstanden.

Im Jahr 2018 wurden von der Grundgesamtheit in Höhe von 43.764 kontrollpflichtigen landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen in 1.798 Betrieben amtliche Kontrollen durchgeführt. Dies entspricht einer Kontrolldichte von 4,1 %. In der Mehrzahl der kontrollierten Betriebe wurden keine Verstöße gegen das Tierschutzrecht festgestellt. 1.601 Betriebe waren ohne Beanstandungen. In insgesamt 11 % der kontrollierten Betriebe, das heißt in 197 Betrieben, wurden Verstöße festgestellt.

Die meisten Verstöße waren den Kategorien A und B zuzuordnen. Schwerwiegende Verstöße der Kategorie C betrafen folgende Bereiche:

- Kälber: Gebäude und Unterbringung, Futter- und Trinkwasserversorgung, Aufzeichnungen
- Rinder: Gebäude und Unterbringung, Futter- und Trinkwasserversorgung, Eigenkontrollen der Tierhalter
- Schweine: Gebäude und Unterbringung, nicht rechtskonforme Kastenstände, Beleuchtung, Bodenbeschaffenheit, Futter- und Tränkwasserversorgung
- Legehennen: Gebäude und Unterbringung, Futter- und Trinkwasserversorgung
- Schafe: Gebäude und Unterbringung, Futter- und Trinkwasserversorgung, Eigenkontrollen der Tierhalter

Auch 2018 war die Anzahl der Verstöße der Kategorie C bei Schweinen mit 30 Verstößen am höchsten. 12 Kälber-, 5 Rinder-, 14 Schaf-, 2 Legehennen-, 3 Ziegen-, 4 Hausgeflügel-, 4 Gänse- und 4 Entenhaltungen wiesen ebenfalls solche schwerwiegenden Verstöße auf.

In der Tabelle 5 ist die Anzahl der kontrollierten Betriebe bei ausgewählten Tierarten mit den einzelnen Beanstandungsraten für die Jahre 2017 und 2018 dargestellt.

Insbesondere bezüglich der Beanstandungsrate in Schweinehaltungen (24 % bzw. 27,2 % aller kontrollierten Haltungen) ist das Ergebnis genauso unbefriedigend wie in den Vorjahren (2015: 25,4 % bzw. 2016: 21,4 %). Das mag in häufigeren und/oder strengeren amtlichen Kontrollen infolge des Landes-Kontrollkonzeptes der Vorjahre begründet sein. Gründe sind ebenfalls in den üblichen Haltungsverfahren für Schweine und den diesbezüglich steigenden Anforderungen zu sehen. Diese werden auch in den nächsten Jahren keinesfalls geringer (siehe auch Punkt 2.2 des Berichtes) – insofern wird hier ein unverändert starker Fokus der Kontrollbehörden liegen müssen. Dem sollte – auf allen Verwaltungsebenen – mit Anhebung der zur Verfügung stehenden Personalressourcen Rechnung getragen werden.

Neben einem fehlerhaften Betriebsmanagement und Uneinsichtigkeit der Tierhalter waren häufig unzulängliche bauliche Voraussetzungen bzw. Abnutzungserscheinungen an den Gebäuden

und Einrichtungen, in denen die Nutztiere gehalten wurden, ursächlich für die festgestellten Mängel. Bei festgestellten Verstößen ordneten die amtlichen Tierärzte die Mängelbeseitigung an und überprüften die Mängelabstellung anschlie-

ßend durch Nachkontrollen. Insgesamt war einzuschätzen, dass sich das Kontrollsystem mit Regel-, Nach- und Anlasskontrollen in Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten größtenteils bewährt hat.

Tabelle 5 Anzahl der kontrollierten Betriebe mit Beanstandungsrate 2017 und 2018 bei ausgewählten Tierarten²⁴

Tierart	Anzahl der kontrollierten Betriebe	Beanstandungsrate in %	Anzahl der kontrollierten Betriebe	Beanstandungsrate in %
	2017		2018	
Kälber	190	11	201	12
Rinder	251	12	281	15
Schweine	281	24	235	27,2
Legehennen	44	0	650	1,5
Puten	43	2	44	4
Schafe	287	9,4	300	8,3

Ob sich im Berichtszeitraum 2017 und 2018 in den Fällen mit Verstößkategorie C das Einleiten von Ordnungswidrigkeitsverfahren und das Stellen von Strafanzeigen als wirkungsvoll erwiesen hat, wird sich wegen noch andauernder Rechtsverfahren erst zeigen.

Im Berichtszeitraum wurde diesbezüglich im Bundesgebiet hinsichtlich bekannt gewordener Rechtsverletzungen wiederholt bemängelt, dass insbesondere in der Nutztierhaltung schwerwiegende Verstöße gegen Tierschutzrecht nur unzureichend geahndet wurden. In Sachsen-Anhalt mussten in Einzelfällen auch Tierhaltungsverbote ausgesprochen werden.

Zudem wurden die festgestellten Verstöße auf ihre Cross Compliance-Relevanz überprüft.

Stellten die aufgetretenen Verstöße gleichzeitig Verstöße gegen Cross Compliance-Verpflichtungen dar, wurden sie auch im Rahmen der Direktzahlungen sanktioniert (siehe Punkt 3.2 des Berichtes).

In Tabelle 6 sind für Kälber, Schweine und Legehennen die Ergebnisse der amtlichen Tierschutzaufsicht in der Nutztierhaltung der Jahre 2017 und 2018 vergleichend dargestellt.

Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass hinsichtlich der festgestellten Mängel auch Mehrfachnennungen für einen Betrieb möglich waren.

²⁴ Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Tabelle 6 Ergebnisse der amtlichen Tierschutzaufsicht für Kälber, Schweine und Legehennen (bei mehr als 350 Plätzen pro Betrieb) für die Berichtsjahre 2017 und 2018 ²⁵

Jahr	Kälber		Schweine		Legehennen	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Anzahl Tierhaltungen in Sachsen-Anhalt	1.384	1608	4004	3355	63	80
Anzahl Kontrollen	190	201	281	235	44	65
Kontrolldichte [%]	13,7	12,5	7,0	7,0	69,8	81,3
Anzahl der festgestellten Verstöße						
Personal	0	4	16	10	0	0
Kontrollen	9	17	45	35	0	1
Aufzeichnungen	1	6	16	14	0	4
Bewegungsfreiheit	1	2	21	10	0	0
Besatzdichte	10	0	19	10	0	0
Gebäude	21	30	43	10	0	1
Böden, Einstreu	4	2	68	54	0	0
Anlagen und Geräte	0	0	0	5	0	0
beigefügte Stoffe, Füttern, Tränken	23	27	40	22	0	1
Eingriffe	6	2	11	4	0	0
Mindestbeleuchtung	6	2	37	24	0	0
Anzahl rechtlicher Maßnahmen	26	92	143	225	0	7

²⁵ Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

3.2 Cross Compliance-Kontrolle

Die Verpflichtungen, die sich im Bereich Tierschutz für die Inhaber von Tierhaltungsbetrieben ergeben, leiten sich aus drei EU-Richtlinien (Rechtsakte) ab:

- spezifische Vorgaben für den Schutz von Kälbern – Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 11,
- spezifische Vorgaben für den Schutz von Schweinen – Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 12 und
- grundlegende Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere – Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 13.

Cross Compliance-relevant sind die nationalen Vorschriften Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nur, soweit sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen. Entsprechend sind im vorliegenden Bericht auch nur diese Inhalte dargestellt.

Die Einhaltung der hier beschriebenen Cross Compliance-relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt, da sich in einigen Fällen aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen ergeben. Die nachfolgende Beschreibung führt die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften bzw. der jährlich auf der Homepage des MULE veröffentlichten „Informationsbroschüre über die

einzuhaltenden Cross Compliance-Vorschriften“ zu entnehmen.

Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten. Pferde, die zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehalten werden, werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (Cross Compliance-relevanter Tierschutz) in der Regel nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen sollten. Für Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, sind die nachfolgend beschriebenen Regelungen Cross Compliance-relevant.

Werden Cross Compliance-relevante Verpflichtungen – also Anforderungen, die unmittelbar auf EU-Recht basieren – nicht erfüllt, erfolgt eine Sanktionierung durch Kürzung der Zahlungen aus EU-Mitteln oder kompletter Ausschluss von dieser Zahlung. Je nach Schwere, Ausmaß, Dauer oder Häufigkeit des Verstoßes kommt es zu einer Kürzung zwischen einem Prozent und bis zu 100 Prozent der Beihilfezahlungen für ein Kalenderjahr oder in besonders schweren Fällen zum Ausschluss im Folgejahr.

Die folgende Tabelle 7 gibt einen Überblick über die Anzahl der kontrollierten Unternehmen.

Tabelle 7 Anzahl und Anteil kontrollierter Unternehmen an der Grundgesamtheit der Tierhalter in den Berichtsjahren 2017 und 2018 ²⁶

Jahr	Grundgesamtheit		Kontrollierte Unternehmen		Anteil kontrollierte Unternehmen an der Grundgesamtheit	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Tierschutz Kalb	1.174	1.183	55	61	4,7 %	5,2 %
Tierschutz Schwein	432	410	39	26	9,7 %	6,3 %
Tierschutz allgemein	2.288	2.292	87	92	3,9 %	4,0 %

²⁶ Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Angaben gemäß Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Summe der kontrollierten Unternehmen nicht in jedem Fall mit der Summe der Kontrollen je Rechtsakt übereinstimmt. Gründe hierfür können entweder in der Struktur des Unternehmens oder in der Kontrollhäufigkeit liegen.

So kann es zum Beispiel sein, dass ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten hat, die jeweils einzeln kontrolliert, jedoch als Unternehmen sanktioniert wurden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass ein Betrieb mehrmals kontrolliert wurde. Daneben wurden mehrere Rechtsakte ggf. in einem Unternehmen kontrolliert.

Tabelle 8 Durchgeführte Tierschutzkontrollen 2017, aufgeschlüsselt nach Sanktionshöhe ²⁷

	Anzahl der kontrollierten Rechtsakte	Anteil der sanktionierten Betriebe nach Sanktionshöhe je Rechtsakt					
		0 %	1 %	3 %	5 %	20 %	100 %
Tierschutz Kalb	55	52	0	3	0	0	0
Tierschutz Schwein	39	27	3	8	1	0	0
Tierschutz allgemein	87	72	1	9	5	0	0
Summe	181	151	4	20	6	0	0

Tabelle 9 Durchgeführte Tierschutzkontrollen 2018, aufgeschlüsselt nach Sanktionshöhe ²⁸

	Anzahl der kontrollierten Rechtsakte	Anteil der sanktionierten Betriebe nach Sanktionshöhe je Rechtsakt					
		0 %	1 %	3 %	5 %	20 %	100 %
Tierschutz Kalb	62	55	0	4	2	1	0
Tierschutz Schwein	27	22	0	5	0	0	0
Tierschutz allgemein	94	68	1	16	7	1	1
Summe	183	145	1	25	9	2	1

Erkennbar ist ein leichter Anstieg der sanktionsbewährten Kontrollen. Wurden 2017 noch 181 Kontrollen (Rechtsakte) durchgeführt, bei denen 30 sanktioniert werden mussten (Sanktionsquote: 16,6 %), waren es 2018 bereits 38 Sanktionen bei 183 kontrollierten Rechtsakten (Sanktions-

quote: 20,8 %). Dabei auffällig ist insbesondere, dass die Anzahl der Verstöße je Rechtsakt in der Höhe 20 % bzw. 100 % (wegen Vorsatz oder Wiederholung) von keiner Kontrolle 2017 auf 3 im Jahr 2018 anstieg.

²⁷ Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Angaben gemäß Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

²⁸ Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Angaben gemäß Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

3.3 Kontrollen von Tiertransporte

Im Rahmen tierschutzrechtlicher Tiertransportkontrollen wurden Transportfahrzeuge, transportierte Tiere und notwendige Dokumente an den Versandorten, während des Transportes, bei der Ankunft am Bestimmungsort sowie auf Märkten begutachtet.

Im Hinblick auf die in den Jahren 2017 und 2018 in Sachsen-Anhalt durchgeführten Tiertransportkontrollen und deren Ergebnisse ergibt sich nachfolgendes Bild (Tabelle 10 und Tabelle 11).

Tabelle 10 Tierschutzrechtliche Transportkontrollen sowie dabei auftretende Beanstandungen 2017 und 2018 ²⁹

Jahr	Anzahl der Kontrollen	Beanstandungen	Beanstandungsrate %
2017	9.119	246	2,7
2018	9.767	198	2,0

Die in Tabelle 10 genannten Beanstandungen betrafen beispielsweise die Überbelegung der Transportmittel und damit einhergehend die Feststellung von Verletzungen an den Tieren sowie mangelhafte Begleitdokumente (z. B. Feststel-

lung von Personen ohne Befähigungsnachweis, unzureichend erarbeitete oder fehlerhafte Transportpläne). Die festgestellten Verstöße wurden von den Landkreisen und kreisfreien Städten geahndet.

Tabelle 11 Anzahl der bei tierschutzrechtlichen Transportkontrollen erfassten landwirtschaftlichen Nutztiere 2017 und 2018 ³⁰

	2017	2018
Anzahl der transportierten landwirtschaftlichen Nutztiere (Gesamtanzahl außer Geflügel)	685.011	703.426
darunter		
Rinder	3.121	3.519
Schweine	680.638	698.334
kleine Wiederkäuer	717	1.233

Den vorliegenden Zusammenstellungen ist nicht zu entnehmen, ob es sich um Schlacht- oder Zuchtvieh-, Inlands- oder Auslandstransporte handelt. Die im Berichtszeitraum infrage gestellten langen Drittlandstransporte umfassen nur einen geringen Anteil der Gesamtzahl der Transporte.

Verladung im Herkunftsbetrieb als auch bei der Ankunft in der Schlachtstätte einer Kontrolle unterzogen wurden. Da es in Sachsen-Anhalt keinen größeren Rinderschlachthof gibt, erfolgen Transportuntersuchungen bei Rindern, vor allem im Zusammenhang mit dem Handel und Export von Zuchttieren.

Bei Schweinen handelte es sich vorwiegend um Schlachttiere, die sowohl zum Zeitpunkt ihrer

Den Antworten auf Kleine Anfragen im Landtag Sachsen-Anhalts (Drucksachen 7/3994 und

²⁹ Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

³⁰ Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

7/4157) sind folgende Angaben bezüglich des Transportes von Nutztieren aus Sachsen-Anhalt im Jahr 2018 zu entnehmen:

- Es wurden keine Schlachttiere in Drittländer transportiert.
- 1.612 Rinder, 11.032 Schweine und 3 Schafe wurden als Zuchttiere in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) wie nach Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien, Tschechien oder Ungarn exportiert.
- 1.181 Rinder und 952 Schweine wurden als Zuchttiere in Drittländer (Rinder – Arabische Republik, Syrien, Kuwait, Libanon, Marokko, Russische Föderation; Schweine – Ukraine) exportiert.
- Nicht erfasst sind Tiere, die weder als Zucht- noch als Schlachttiere, sondern zur weiteren Nutzung in andere Staaten verbracht wurden – zum Beispiel Schweine zur Mast.

Außer bei den aufgeführten speziellen Nachfragen wurden keine anderen Zusammenstellungen und Auswertungen von Transporten erfasst. Das macht Beurteilungen der Sachlage schwieriger, berücksichtigt andererseits vor dem Hintergrund der ohnehin angespannten Personalsituationen die Absicht zur möglichst geringen Beanspruchung der Behörden mit Statistikmeldungen. (Der Runderlass zur Abfertigung von Tiertransporten vom 22. Mai 2019 – siehe auch Punkt 2.3 des Berichtes – regelt zukünftig eine umfangreichere Berichterstattung.)

Die Landkreise und kreisfreien Städte gewährleisten die Einhaltung der Tierschutz-Transportbestimmungen durch Prüfung und Bearbeitung

3.4 Schutz von Tieren beim Betäuben und Töten

Seit 1. Januar 2013 sind für alle EU-Mitgliedsstaaten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung unmittelbar anzuwenden. Die Verordnung benennt die zugelassenen Verfahren und speziellen Anforderungen zur Betäubung verschiedener Tierarten sowie die zulässigen Verfahren zur Tötung (mechanische und elektrische Verfahren, Gasbetäubung). Die ordnungsgemäße Betäubung im Schlachtprozess hat der

von Anträgen auf Zulassung von Tiertransportunternehmen und Transportfahrzeugen.

Dem Schulungs- und Prüfungsbedarf zur Erlangung des Befähigungsnachweises nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wurde durch Schulungen mit abschließenden Prüfungen entsprochen, die im Rahmen anerkannter Lehrgänge stattfanden. Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau wurde vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie als Ausbildungsstätte im Sinne der EU-Verordnung anerkannt. Im Berichtszeitraum 2017 wurden dort 15 und 2018 nochmals 11 Ergänzungslehrgänge zur Erlangung der Sachkunde zum Befähigungsnachweis für Tiertransporte durchgeführt.

Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 haben die Mitgliedsstaaten zur gegenseitigen Unterstützung und zum Informationsaustausch nationale Kontaktstellen einzurichten. In Sachsen-Anhalt wird diese Aufgabe vom Landesverwaltungsamt wahrgenommen. Mitteilungen über schwere Verstöße beim Tiertransport (Transportmittel aus anderen Mitgliedstaaten) werden von dort an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zur Weitergabe an die zuständige Behörde des jeweils betroffenen Mitgliedsstaates weitergereicht. Zudem existiert eine Datenbank (TRACES) in der sämtliche innergemeinschaftlichen Transporte von Tieren erfasst sind.

In der Zuständigkeit von Polizeibehörden und des Bundesamtes für Güterverkehr liegt die Kontrolle von Tiertransportern im laufenden Verkehr. Diese werden im Rahmen von Schwerpunktverkehrskontrollen und gezielten Kontrollen vorgenommen – die örtlich zuständigen Veterinärbehörden beteiligen sich bei Bedarf.

Schlachthofbetreiber eigenverantwortlich sicherzustellen. Seit 2013 gehört es zu den Pflichten jedes Schlachthofbetreibers ein Überwachungsverfahren für jede Schlachtlinie zur Kontrolle der Betäubungswirkung vorzuhalten. Die Unternehmer haben auch Standardanweisungen zu erstellen, in denen u. a. Schlüsselparameter für eine wirkungsvolle Betäubung und Maßnahmen für den Fall nicht ordnungsgemäßer Betäubung festzulegen sind.

In allen Bereichen der Schlachtung, von der Handhabung und Pflege bis zur Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung der Tiere, dürfen nur Personen tätig werden, die über eine Sachkundebescheinigung verfügen. Voraussetzung für diese Bescheinigung ist eine Sachkundes Schulung und -prüfung nach Maßgabe der Artikel 7 und 21 in Verbindung mit den Anhängen I und IV der VO (EG) Nr. 1099/2009 sowie § 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung. Der Sachkundennachweis kann nach erfolgreichem Abschluss der Schulung und bestandener Prüfung auf Antrag erteilt werden.



Abbildung 10 Schweinehälften in einem Schlachthof³¹

Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Schulungen einschließlich Prüfung ist

die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau auf Grund der Übertragung der Aufgabe durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie. Die Landesanstalt führte im Berichtszeitraum zwei solcher Lehrgänge zur Erlangung der Sachkunde durch. Das Landesamt für Verbraucherschutz (Landesamt für Verbraucherschutz) ist in die Wissensvermittlung und Prüfungen eingebunden, regelmäßig werden die Mitarbeiter aus dem Landesamt für Verbraucherschutz als Dozenten angefordert.

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften beim Betäuben und Töten von Tieren liegt in Sachsen-Anhalt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die Landkreise und kreisfreien Städte ziehen das von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz im Dezember 2013 erstellte und im Juli 2018 aktualisierte Handbuch „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ beim Vollzug der Rechtsvorschriften heran. Dieses Handbuch umfasst konkrete Auslegungshinweise und Checklisten, anhand derer die entsprechenden Tierschutzkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren sind.

Einen Kontrollschwerpunkt stellte in Sachsen-Anhalt die Überwachung der größeren Schlachthöfe dar.

Tabelle 12 Amtliche Kontrollen zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Tötung Sachsen-Anhalt 2017 und 2018³²

	Anzahl der Einrichtungen zur Betäubung/ Schlachtung/ Tötung	Anzahl der kontrollierten Einrichtungen	Anzahl der festgestellten Verstöße	Anzahl der behördlichen Maßnahmen
2017	84	78	5	5
2018	80	74	6	6

Im Berichtszeitraum wurden von einem Schlachtbetrieb Sachsen-Anhalts besonders schwerwiegende Missstände und Verstöße gegen tier-

schutzrechtliche Vorschriften bekannt (siehe dazu auch Punkt 5.3 des Berichtes). Ähnliche Vorkommnisse wurden von Schlachtbetrieben

31 Foto: grigvovan/Shotshop.com

32 Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

aus anderen Bundesländern bekannt (Niedersachsen) und teilweise medial ausführlich dargestellt. In allen diesen Fällen waren die Missstände primär nicht durch Kontrollbehörden, sondern durch das (teilweise illegale – siehe auch Punkt 2.5 des Berichtes) Wirken von Tierschutzorganisationen publik geworden und hatten für erhebliches öffentliches Aufsehen gesorgt.

Die Veterinärbehörden Sachsen-Anhalts haben auf allen Verwaltungsebenen eine umfangreiche

und detaillierte Aufarbeitung der Vorkommnisse vorgenommen. Zukünftig müssen solche kriminellen und strafbaren Machenschaften, wie sie im Jahr 2018 von einzelnen Schlachtbetrieben Deutschlands bekannt wurden, wirksam und nachhaltig unterbunden werden. In Sachsen-Anhalt wird hierzu ein spezifisches Kontrollkonzept entwickelt, in dessen Rahmen 2019 Schwerpunktkontrollen in ausgesuchten Schlachtbetrieben durchgeführt wurden.

3.4.1 Schlachten ohne Betäuben (Schächten)

Nach § 4a des Tierschutzgesetzes ist in Deutschland vorgeschrieben, dass ein Wirbeltier nur geschlachtet werden darf, wenn es vor Beginn des Blutentzugs zum Zweck des Schlachtens betäubt worden ist. Ausnahmen davon – zum Beispiel für das sogenannte Schächten – bedürfen einer Antragstellung und Genehmigung

durch die zuständige Behörde (in Sachsen-Anhalt ist dies das Landesverwaltungsamt). Im Berichtszeitraum wurden in Sachsen-Anhalt keine Anträge auf Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung gestellt, insofern wurden keine entsprechenden Ausnahmegenehmigungen erteilt.

3.4.2 Kugelschuss auf der Weide als Betäubungs- bzw. Tötungsverfahren

Insbesondere für ganzjährig im Freiland gehaltene Rinder stellen das Einfangen und der Transport dieser Tiere zu einem Schlachthof eine sehr hohe Belastung dar. Deshalb sind, unter Beachtung der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung und der tierschutzrechtlichen Vorschriften, Ausnahmegenehmigungen zur Schlachtung bzw.

Tötung der ganzjährig im Freiland gehaltenen Rinder direkt im Haltungsbetrieb möglich. Dazu ist ein Antrag bei dem dafür zuständigen Landesverwaltungsamt zu stellen. In beiden Berichtsjahren wurden jeweils 31 solcher Genehmigungen erteilt.

3.5 Kontrollen Heimtiere

Detaillierte Kontrollergebnisse der Überwachungsbehörden Sachsen-Anhalts liegen im Heimtierbereich nicht vor, da es keine gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung gibt. Kontrollen werden hier nur anlass-

bezogen im Zusammenhang mit Tierschutzanzeigen durchgeführt oder bei Tierhaltern/Züchtern, die eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 11 TierSchG durchführen.

3.6 Tierversuche

Das Tierschutzgesetz definiert Tierversuche als „Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein können“. Tierversuche dienen in den meisten Fällen der Beantwortung von wissenschaftlichen

Fragestellungen in der Grundlagenforschung, bei der Untersuchung und Behandlung von Krankheiten (bei Menschen und Tieren) sowie gesetzlich vorgeschriebenen Giftigkeits- und Sicherheitsprüfungen von Medikamenten und Chemika-

lien. Insbesondere zur Grundlagenforschung genutzte Versuchstiere werden vermehrt gentechnisch verändert, um neue Forschungsmöglichkeiten zu schaffen.

Darüber hinaus gelten bestimmte Eingriffe oder Behandlungen an lebenden Tieren für Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecke als Tierversuche. Insofern besteht einerseits ein berechtigtes Interesse an der Durchführung von Tierversuchen, andererseits ein Schutzbedürfnis der dafür verwendeten Tiere. Die Schaffung und Anwendung angemessener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Durchführung von Tierversuchen erfordert deshalb eine sorgfältige und verantwortungsvolle Abwägung dieser verschiedenen Interessen. Da beide Interessen – Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5) und Tierschutz (Artikel 20a) – im Grundgesetz verankert und somit rechtlich gleichrangig zu behandeln sind, ist diese Abwägung besonders schwierig.

Tierversuche sind generell anzuzeigen, meist bedürfen sie einer Genehmigung. Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie für den verfolgten Zweck unerlässlich sind – der Zweck also nicht durch andere alternative Methoden erreicht werden kann.

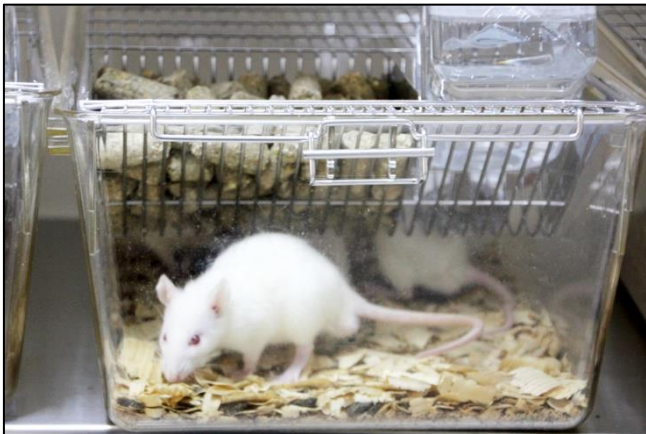


Abbildung 11 Ratte in einem Versuchskäfig³³

Die Haltung von Versuchstieren sowie die Anzeige/Genehmigung und Durchführung von Tierversuchen sind in Deutschland im Tierschutzgesetz und in der Tierschutz-Versuchstierverordnung geregelt. Diese setzen seit ihrer Neuregelung im Jahr 2013 die Vorschriften der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU um.

Allerdings hat die EU-Kommission 2018 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet, da die EU-Versuchstierrichtlinie zu Lasten des Tierschutzes nicht korrekt in deutsches Recht umgesetzt wurde. Insbesondere wird hier die fehlende Prüftiefe der Genehmigungsbehörde bezüglich der Unerlässlichkeit von Tierversuchen bemängelt. Außerdem habe Deutschland keine Obergrenze für maximal tolerable Schmerzen, Leiden und Ängste vorgeschrieben, die in wissenschaftlichen Verfahren keinesfalls überschritten werden darf. Auf letzteres hatte auch der Tierschutzbeauftragte Sachsen-Anhalts im April 2018 anlässlich des Tages zur Abschaffung von Tierversuchen hingewiesen.

Auf Tierversuche, in denen Versuchstiere schweren Belastungen ausgesetzt sind, bezog sich eine Anfrage an den Deutschen Bundestag (Bundestags-Drucksache 19/6511). Der Tabelle 13 ist zu entnehmen, wie viele Tiere welcher Tierarten 2017 in Deutschland Versuchen mit den unterschiedlichen Belastungsgraden ausgesetzt waren.

Zuständige Behörde für die Prüfung und Genehmigung von Tierversuchsvorhaben sowie für die Prüfung von Tierversuchsanzeigen ist in Sachsen-Anhalt das Landesverwaltungsamt. Die Behörde wird bei der Prüfung von Genehmigungsanträgen sowie von Änderungsanträgen bereits genehmigter Tierversuche von einer Kommission nach § 15 Tierschutzgesetz, der sogenannten „Ethik-Kommission“, beraten. Diese Kommission besteht aus Wissenschaftlern mit speziellen Fachkenntnissen und mindestens zu einem Drittel aus Mitgliedern, die auf Grund von Vorschlägen von Tierschutzorganisationen ausgewählt wurden.

Ein Tierversuch wird erst genehmigt, wenn der Antragsteller in einer allgemeinverständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung dargelegt hat, dass der Versuch tatsächlich unerlässlich ist, um den Versuchszweck zu erreichen. Zusätzlich muss nachweislich bei der Planung das 3R-Prinzip (Replacement, Reduction, Refinement = Vermeiden, Verringern, Verbessern) berücksichtigt werden. So ist anzugeben, welche Ersatz- und Ergänzungsmethoden genutzt werden, wie die Tierzahl auf das geringstmögliche Maß verringert wird und welche Maßnahmen ergriffen werden,

³³ Foto: melekalyoncu/Shotshop.com

um die Belastung der Tiere möglichst gering zu halten.

Jeder Antragsteller muss zudem darlegen, welche Belastungen bei den Versuchstieren maximal zu erwarten sind und welche Maßnahmen er ergreifen wird, um diese Belastungen auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Bei einer zu erwartenden schweren Belastung für die Tiere

muss der Leiter des Tierversuchs nach Abschluss des Versuches einen ausführlichen Bericht zum Versuchsverlauf bei der zuständigen Behörde einreichen. In dieser retrospektiven Bewertung ist unter anderem zu beschreiben, ob das Ergebnis des Versuches mit dem angegebenen Ziel übereinstimmt und welche Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren aufgetreten sind.

Tabelle 13 Verwendung von Versuchstieren in Abhängigkeit der Belastungsgrade im Jahr 2017 in Deutschland ³⁴

Tierarten	Schweregrad				Gesamt
	keine Wiederherstellung der Lebensfunktion	gering	mittel	schwer	
Mäuse	125.538	750.693	409.193	83.023	1.368.447
Ratten	24.567	128.341	97.299	5.242	255.449
Kaninchen	968	89.076	2.585	32	92.661
Vögel	762	32.133	2.588	1.437	36.920
Fische	19.650	171.373	27.616	20.711	239.350
Affen	8	1.656	1.717	4	3.385
Hunde	83	2.973	268	6	3.330
Gesamt	171.576	1.176.245	541.266	110.455	1.999.542

Die Ständige Senatskommission für tierexperimentelle Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft verwies im September 2018 in einer Stellungnahme mit Besorgnis darauf, dass seit geraumer Zeit bundesweit Verzögerungen in Genehmigungsverfahren zu Tierversuchsanträgen zu beklagen seien. Sie hatte dies einschließlich der negativen Auswirkungen auf die Wissenschaft auch gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Sachsen-Anhalts vorgebracht. Die Problematik, auf die auch der Tierschutzbeirat des Landes mehrfach hingewiesen hatte, war nach Ansicht des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie allerdings nicht – wie in der genannten Stellungnahme vorgebracht – auf Rechtsunsicherheiten

der Genehmigungsbehörde zurückzuführen, sondern vordergründig auf eine Verschärfung des Tierschutzrechtes bezüglich der Genehmigungsverfahren. Die bemängelte Situation wurde im Berichtszeitraum verbessert.

Für die Überwachung der Tierhaltungen, in denen die für Versuche vorgesehenen Tiere gehalten werden und die Überwachung der Durchführung der Versuche sind die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

Auskunft über die Anzahl der Anträge auf Genehmigung sowie Anzeigen für die Jahre 2017 und 2018 gibt Tabelle 14.

³⁴ Quelle: Bundestag, Drucksache 19/6511, Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 10. Dezember 2018 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 10. Dezember 2018 auf eine Frage der Abgeordneten Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Tabelle 14 Anzahl der Anträge auf Genehmigung sowie Anzeigen von Tierversuchen 2017 und 2018³⁵

	2017	2018
Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen	51	68
davon		
genehmigt	38	62
abgelehnt	0	0
zurückgezogen	7	0
offene Anträge	6	7
Anzeigen von Tierversuchen	32	19

Schweine werden wegen der anatomischen Ähnlichkeit zum Menschen bevorzugt für die Grundlagenforschung des kardiovaskulären Systems gewählt. Sie werden aber auch häufig bei der Entwicklung und Prüfung von Infektionsprophylaktika für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung benötigt, ebenso wie Schafe, Rinder, Haushühner und Puten (erfasst unter „andere Vögel“).

Bei den gemeldeten Altweltaffen handelt es sich um Javaneraffen, die der Grundlagenforschung dienen. Die Verwendung von Krallenfröschen beschränkt sich meist auf die Gewinnung von Eizellen, die für weitere Untersuchungen genutzt werden.

³⁵ Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

4 Tierschutzdienste des Landes

Das Landesamt für Verbraucherschutz ist eine dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie nachgeordnete Landesbehörde. Im Fachbereich „Veterinärmedizin“ sind die Tierschutzdienste des Landes tätig. Sie unterstützen die Veterinärbehörden der drei Verwaltungsbe-

nen Sachsen-Anhalts fachlich bei der Beurteilung von tierschutzrechtlichen Fragestellungen in den Bereichen Rinderhaltung, Schweinehaltung, Geflügelhaltung, Fisch- und Bienenhaltung und als technische Sachverständige.

4.1 Tierschutzdienst Rind

Eine Hauptaufgabe des Tierschutzdienstes Rind bestand im Berichtszeitraum in der Mitwirkung an Kontrollen in Betrieben, die aufgrund von erhöhten Merzungs- oder Verendungsraten oder Kälberverlusten auffällig wurden. Solche Betriebe werden regelmäßig mit Hilfe des Software-Programmes TIRAMISA identifiziert. Das Programm rechnet automatisiert Merzungs- und Verendungsdaten der Milchviehbestände je Jahr und Landkreis/kreisfreie Stadt aus. Zusätzlich werden die Kälberverluste berechnet. Grundlage hierfür ist die Datenbank des Herkunfts- und Informationssystems für Tiere. Diese Berechnung führt das Landesamt für Verbraucherschutz in Stendal nach Beauftragung durch einen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt durch. Im Anschluss kommt es zu anlassbezogenen gemeinsamen Tierschutzkontrollen vor Ort.

Im Berichtszeitraum führte der Tierschutzdienst Rind fünfzehn gemeinsame Tierschutzkontrollen mit der jeweils zuständigen Kontrollbehörde durch.

Daneben gab es im Jahr 2017 eine Anfrage der zuständigen Vollzugsbehörde zur Ermittlung der Ursachen von vermehrten Verendungen in einer kleinen Mutterkuhhaltung. Es bestand der Verdacht auf Vergiftungen durch fremde Personen. Dabei stellte sich jedoch heraus, dass die Weide nicht geeignet war für Viehhaltung. Zum einen fehlte der Aufwuchs von geeigneten Futterpflanzen, zum anderen fanden sich Giftpflanzen auf dem Gelände.

Im Jahr 2017 wurde das Projekt „Entwicklung von praxisorientierten Verfahren zur Bewertung des Tierwohls in Milchviehbeständen in Sachsen-Anhalt“ der Hochschule Bernburg vom Tier-

schutzdienst Rind fachlich begleitet. Dabei wurden unter anderem die geeigneten Projektbetriebe anhand von Merzungs- und Verendungsdaten über TIRAMISA ermittelt (weitere Projektpartner: Tierseuchenkasse, Landeskontrollverband, Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau). Das Projekt wurde 2017 abgeschlossen.



Abbildung 12 Kälberstall³⁶

Im Frühling 2018 geriet ein Milchviehbetrieb durch Video-Aufnahmen einer Tierschutzorganisation in die mediale Öffentlichkeit (siehe auch Punkt 5.2 des Berichtes). Der Tierschutzdienst Rind unterstützte die daraus resultierenden amtlichen Kontrollen und die fachliche Aufarbeitung des Falles.

Darüber hinaus wird durch die Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen, landesintern wie extern, die Vernetzung und der Informationsaustausch mit anderen Institutionen gefördert und führt letztlich auch zu neuen Impulsen und einer Meinungsbündelung.

³⁶ Foto: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Dr. Marco König

Der Tierschutzdienst Rind war auch 2017 maßgeblich in die fachliche Vorbereitung und Ausgestaltung des Stendaler Symposiums für Tierseuchen und Tierschutz beim Rind eingebunden. Dieses Symposium ist eine traditionelle Fortbildungsveranstaltung zu Rinderkrankheiten, die alle zwei Jahre gemeinsam vom Fachbereich Veterinärmedizin des Landesamtes für Verbraucherschutz und der Landestierärztekammer Sachsen-Anhalt organisiert und durchgeführt wird. 2017 beinhaltete das Tagungsprogramm zum zweiten Mal auch einen Vortragsblock zum Themenschwerpunkt Tierschutz beim Rind.

Ebenso war der Tierschutzdienst bei der fachlichen Gestaltung eines Kurses zur Aus- und Fortbildung von Amtstierärzten in Meißen (Sachsen) beteiligt, an dem auch Amtstierärzte aus Sachsen-Anhalt teilnahmen. Hier wurden insbeson-

dere Vorlesungen zum Thema „Töten im Tierseuchenfall“ mitgestaltet, in denen die Tierschutzgerechtigkeit notwendiger Tötungsmaßnahmen behandelt wurde.

Schließlich wurde im Jahr 2018 der Grundstein für eine Weiterbildung für praktizierende Tierärzte in Sachsen-Anhalt gelegt. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie und der Tierärztekammer soll ab Ende 2019 ein Kurs angeboten werden, durch den Tierärzte in zehn Modulen die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Rind“ erwerben können. Fachliche Organisation und Leitung obliegen dem Tierschutzdienst Rind des Landesamts für Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Rindergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse.

4.2 Tierschutzdienst Schwein

Vom Tierschutzdienst Schwein werden zur Unterstützung der Veterinärbehörden vordergründig amtliche Kontrollen in Schweinehaltungen begleitet und Gutachten unter Würdigung der geltenden Rechtsvorschriften erstellt. Außerdem werden regelmäßig bestimmte Fragestellungen praktisch und theoretisch erörtert sowie entsprechende Stellungnahmen verfasst.



Abbildung 13 Saugende Ferkel³⁷

Mit der Qualifizierung von sachkundigen Personen im Bereich des Ruhigstellen, Betäuben und Töten von Schweinen und der Fortbildung von

bereits sachkundigen Personen wird vom Landesamt für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau ein Beitrag zum aktiven Tierschutz in den Beständen geleistet.

Auf Anforderung der zuständigen Veterinärbehörden Sachsens-Anhalts wurden im Jahr 2017 acht und im Jahr 2018 weitere zwölf tierschutzbezogene Einsätze durchgeführt. Im Gegensatz zu den vorherigen Jahren war eine umfangreichere Begleitung über mehrere amtliche Kontrollen in den gleichen Betrieben, sowie Teilnahme an Beratungen (z.B. mit Rechtsanwälten oder der Polizei) gewünscht.

Eine weitere zentrale Aufgabe des Tierschutzdienstes Schwein waren Stellungnahmen (jeweils fünf in den Jahren 2017 und 2018) zu verschiedenen tierschutzrechtlichen Fragestellungen. Im Jahr 2017 stand dabei die Haltung in Kastenständen im Deckzentrum im Fokus (siehe auch Punkt 2.2.1 des Berichtes). Die hierzu erstellten Stellungnahmen verglichen die Bestandsveränderungen von Sauenhaltungen in verschiedenen Haltungsmodellen, bewerteten alternative Halungsverfahren bezüglich ihrer Praxistauglichkeit und Folgekosten und beurteilten eine realistische

³⁷ Foto: tuaindeed/AdobeStock

Zeitschiene zur Umsetzung sowie die Zukunftsfähigkeit solcher Modelle. Auch zu dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Sauenhaltung wurde vom Tierschutzdienst Stellung genommen.

Im Jahr 2018 wurde erneut die Kastenstandhaltung, allerdings im Abferkelstall, mit den verschiedenen Alternativen wie der Bewegungsbucht und dem freien Abferkeln beurteilt. In beiden Jahren wurden das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration, sowie der Ausstieg aus dem Schwänzekupieren diskutiert (siehe auch Punkte 2.2.2 und 2.2.3 des Berichtes). Auch das Nottöten von Schweinen war wie in den Jahren zuvor Thema. So wurden CO₂-Boxen zur Tötung von Ferkeln bewertet und bei der Überarbeitung des Handbuches „Tierschutzüberwachung bei

der Schlachtung und Töten“ der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz mitgewirkt.

Seit 2016 findet eine Mitarbeit in der Projektgruppe „Ausstieg aus dem Schwänzekupieren“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie statt. Im Rahmen dieser Mitarbeit wurde neben regelmäßigen Arbeitsgruppentreffen ein Betriebsbesuch auf einem konventionell arbeitenden, schweinehaltenden Betrieb mit unkupierten Tieren begleitet.

Auch der Tierschutzdienst Schwein referierte 2017 im Rahmen des Amtstierärztekurses in Meißen über die tierschutzgerechte Tötung im Seuchenfall.

4.3 Tierschutzdienst Geflügel

Auf Anforderung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte und des Landesverwaltungsamtes erfolgten im Jahr 2017 gemeinsame Tierschutzkontrollen in 18 Nutzgeflügelhaltungen (Zuchthühner, Legehennen, Masthühner, Zuchtputen, Mastputen, Mastenten, Zucht- und Mastgänse) sowie in den drei Mastkükenbrütereien des Landes. Dabei wurde das jeweilige Haltings- und Hygienemanagement der Geflügelhaltung überprüft und bewertet. Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt lag in der fachlichen Begleitung der Hühneraufzuchtbetriebe und Legehennenhalter in Zusammenhang mit dem zwischen Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Zentralverband der Geflügelwirtschaft vereinbarten Verzicht auf das Kürzen der Schnabelspitze von Legehennen seit 1. Januar 2017.

Eine weitere Aufgabe des Tierschutzdienstes Geflügel bestand 2017 in der Abgabe von Stellungnahmen zu verschiedenen Themenschwerpunkten der Geflügelhaltung, so zum Beispiel zum Einsatz von Rasengitternetzen in Freiläufen von Legehennenhaltungen und zu den Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Landwirtschaft zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus bei Jung- und Legehennen.



Abbildung 14 Legehennen in Freilaufhaltung³⁸

Im Auftrag des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie erfolgte gemeinsam mit dem zuständigen Kreisveterinäramt die fachliche Bewertung der Haltung von Mastküken in Schlupfkisten in einer im Jahr 2017 neuerrichteten Mastkükenbrüterei in Sachsen-Anhalt in Zusammenhang mit dem neuartigen Schlupfverfahren „HatchCare“.

Der Tierschutzdienst Geflügel nahm am 4. Juli 2017 am länderübergreifenden Erfahrungsaustausch zu tierschutzgerechten Tötungsverfahren im Geflügelbereich im Zusammenhang mit Tierseuchengeschehen teil. Dabei wurden insbeson-

³⁸ Foto: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Dr. Marco König

dere Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Bestandsräumungen in Folge der Ausbreitung von Aviärer Influenza diskutiert.

Auf Anforderung der Landkreise und kreisfreien Städte und des Landesverwaltungsamtes erfolgten 2018 gemeinsame Tierschutzkontrollen in 20 Nutzgeflügelhaltungen (Zuchthühner, Legehennen, Masthühner, Zuchtputen, Mastputen, Mastenten, Zucht- und Mastgänse) sowie in den drei Mastkükenbrütereien des Landes. Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt lag hierbei auf Masthühnerhaltungen aufgrund vereinzelt deutlich erhöhter Stallverluste und Verwurfsraten sowie mangelhafter Fußballengesundheit und diesbezüglicher Rückmeldungen der für die Geflügelschlachthöfe zuständigen Überwachungsbehörden. Zur Abstellung bestehender Defizite im Haltingsmanagement erfolgten dazu in Zusammenarbeit mit dem technischen Sachverständigen

4.4 Tierschutzdienst Fische/Bienen

In Fisch- und Bienenhaltungen in Sachsen-Anhalt gab es im Berichtszeitraum keine Einsätze auf Anforderungen der zuständigen Behörden zu tierschutzspezifischen Fragestellungen.

Empfehlungen zur Betäubung und Schlachtung von Regenbogenforellen und Karpfen wurden den Fischhaltern im Rahmen planmäßig durchgeführter Gesundheitskontrollen in Aquakulturbetrieben Sachsens-Anhalts erläutert und als Merkblätter (Herausgeber: Tierärztliche Hochschule Hannover; Stand 2017) übergeben.

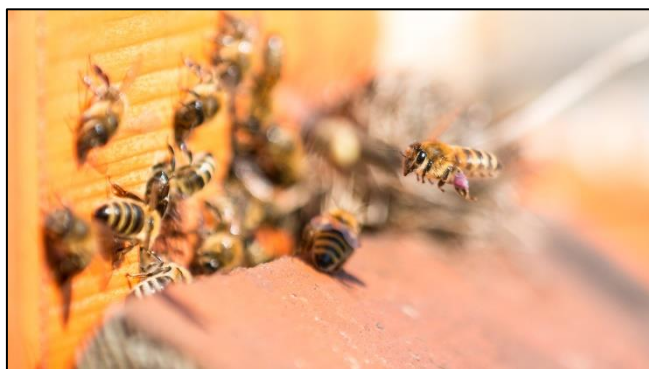


Abbildung 15 Bienen am Bienenstock³⁹

des Landesamts für Verbraucherschutz komplexe Stallklimaüberprüfungen mit Begutachtung. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt wurden zu speziellen Interpretationsfragen bei mobilen Hühnerställen im Rahmen der Projektgruppe „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ sowie in Vorbereitung einer Sitzung der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz zur Überarbeitung des Handbuches „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ Stellung genommen. Im Auftrag des Landesverwaltungsamtes wurden tierschutzrelevante Fragestellungen im Rahmen der Kleinen Anfrage des Landtages von Sachsen-Anhalt „Art und Umfang der Gänsehaltung in Sachsen-Anhalt“ vom 9. April 2018 (Drs.7/1654) beantwortet.

Eine Anfrage zur tierschutzgerechten Hälterung von Wollhandkrabben im Großhandel wurde 2018 in Zusammenarbeit mit der Humboldt Universität Berlin geklärt.

Labordiagnostische Untersuchungen zur Abklärung von Fischsterben erfolgten in den Jahren 2017 in zwei und 2018 in fünf Fällen. Als Todesursache wurde in vier Fällen ein Erstickungstod durch Wasserverunreinigungen und in einem Fall durch ungünstige Transport- und Umsetzbedingungen (Gasblasenkrankheit) ermittelt. Witterungseinflüsse spielten im Zusammenhang mit Wasser- und Sauerstoffmangel ebenfalls eine Rolle.

³⁹ Foto: Manuel Pape

4.5 Technischer Sachverständiger

Der technische Sachverständige im Fachbereich Veterinärmedizin des Landesamtes für Verbraucherschutz unterstützt die zuständigen Veterinärbehörden bei technischen und technologischen Fragen zur Sicherung des Tierschutzes insbesondere durch Prüfung und Begutachtung der bei der Schlachtung oder Nottötung von Tieren eingesetzten Geräte und Anlagen.

Nur wenn geeignete Geräte und Anlagen zum Einsatz kommen, wird sichergestellt, dass die Tiere tierschutzgerecht – das heißt ohne vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden – geschlachtet bzw. getötet werden.

Neben der Erstellung fachtechnischer Gutachten referiert der technische Sachverständige im Rahmen von Lehrgängen an der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau. Diese Lehrgänge sollen den Teilnehmern Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten des tierschutzgerechten Ruhigstellens, Betäubens, Schlachtens und Tö-

tens vermitteln und bilden damit die Grundlage für die Erlangung der Sachkundebescheinigung.

Auf Anforderung der zuständigen Veterinärbehörden Sachsen-Anhalts wurden in den Berichtsjahren 93 (2017) sowie 92 (2018) Elektro- und Kohlendioxidbetäubungsanlagen sowie Bolzenschussapparate zulassungs- und überwachungspflichtiger Betriebe kontrolliert. Die Geräte und Anlagen wurden dabei auf ihre Eignung und die Einhaltung der Tierschutzvorschriften überprüft und begutachtet.

Daneben wurde drei Stellungnahmen verfasst: zu einer CO₂-Box für die Nottötung von Ferkeln bis 5 kg Lebendgewicht, zur Erweiterung des „Handbuches Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ um Checklisten zur betrieblichen Tierschutz-Eigenkontrolle und zur Betäubung und Tötung von Masthühnern/Broilern durch Unterdruck.

5 Tierhaltungen Sachsen-Anhalts in der medialen Öffentlichkeit

Seit mehreren Jahren werden tierschutzfachliche und -rechtliche Sachverhalte zunehmend in sozialen Medien, Presse und Fernsehen dargestellt und diskutiert. So wurden auch im Berichtszeitraum insbesondere Sachverhalte der Nutztierhaltung in Medien kritisch beschrieben. Leider erfolgte die Berichterstattung darüber teilweise sehr einseitig und war auf Negativdarstellung ausgerichtet. Es ist gut und richtig, dass die Öffentlichkeit über Rechtsverletzungen und unsachgemäßen Umgang mit Tieren informiert wird, aber diese Darstellungen zeichneten kein hinreichendes Bild über die Vielzahl der Tierhaltungen. Hier ist zu berücksichtigen, dass das „Normale“

in der Tierhaltung – so wie Tiere in den meisten Fällen gehalten werden – für Medien in der Regel nicht interessant genug war. Zumeist wurde die Öffentlichkeit über besonders schlechte, mitunter auch über besonders gute Beispiele informiert. Dem möglicherweise von der Realität der Tierhaltungen zunehmend entfremdeten Verbraucher fällt es deshalb schwer, sich ein reales Bild von der überwiegenden Anzahl der Tierhaltungen zu machen. Gleichwohl ist infolge der Anzahl der berichteten Negativbeispiele zu vermuten, dass es sich nicht um bloße Einzelfälle der Nutztierhaltung handelt.

5.1 „Schweinehochhaus“ Maasdorf

Bereits seit einigen Jahren medial dargestellt, wurde auch im Berichtszeitraum mehrmals über eine Sauenzuchtanlage im Landkreis Anhalt-Bitterfeld berichtet. Die Berichterstattungen wurden vorwiegend durch Bild- und Videoaufnahmen einer Tierschutzvereinigung initiiert, die die Sauenanlage unter dem Namen „Schweinehochhaus Maasdorf“ bekannt machte.

Es handelte sich um eine Schweinehaltung mit zirka 1.800 Schweinen – davon zirka 500 Sauen, 100 Jungsaunen, 750 Absetzferkeln und 1.000 Zuchtläufere. Das Ungewöhnliche an der Haltung dieser Schweine war, dass sich die verschiedenen Stallabteile, in denen Schweine üblicherweise und auch in der Mehrzahl anderer Schweinezuchtgehalten werden, nicht ebenerdig nebeneinander, sondern in sechs Etagen übereinander befanden – deshalb auch die Bezeichnung „Schweinehochhaus“. Die Tatsache, die für die Qualität und Tiergerechtigkeit der Schweinehaltung allerdings nicht erheblich war, wurde von einer Tierschutzvereinigung genutzt, um eine Kampagne gegen die Nutztierhaltung im Allgemeinen und große Schweinebestände („Massentierhaltung“) im Besonderen zu verfolgen.

In der Folge wurden Bildaufnahmen vorgelegt, die durch das illegale Eindringen und Anbringen



Abbildung 16 Ansicht des Schweinehochhauses in Maasdorf⁴⁰

von Kameras in den Stallbereich angefertigt wurden. Die Aufnahmen lieferten Nachweise dafür, dass in der Schweinehaltung auch im Berichtszeitraum gegen geltendes Tierschutzrecht verstoßen wurde. In den Vorjahren hatten sich die Darstellungen vor allem auf die in der Schweinehaltung allgemein und zu Recht kritisierte Haltung von Schweinen in Kastenständen fokussiert – wobei die Kastenstände in Maasdorf durchaus rechtskonform waren, aber nicht immer rechtskonform genutzt wurden. Wie in nahezu allen anderen Schweinehaltungen auch, wurden auch hier zu große Sauen in zu engen Ständen gehalten.

⁴⁰ Foto: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Jana Scholz

Im März 2018 erreichten nunmehr Aufnahmen, die im Fernsehen (SternTV), Presse und sozialen Medien veröffentlicht wurden, zu Recht die Empörung vieler Menschen. Sie zeigten zum einen, wie Mitarbeiter der Schweinehaltung Ferkel töteten, indem sie diese auf den Boden schlugen, und zum anderen, wie Schweine dadurch zum Aufstehen bewegt werden sollten, indem ihnen mit einem Stechwerkzeug Schmerzen zugefügt wurden. Beide Umstände waren absolut unakzeptable und erhebliche Rechtsverstöße, wie auch der Tierschutzbeauftragte des Landes in einer Stellungnahme betonte.



Abbildung 17 Tragende Sauen in Gruppenhaltung in der Sauenanlage Maasdorf
41

Unmittelbar nach der Kenntnisnahme der veröffentlichten Aufnahmen führte die zuständige Veterinärbehörde des Landkreises unter Hinzuziehung des Tierschutzdienstes des Landesamtes für Verbraucherschutz eine erneute unangekündigte Kontrolle der Schweinehaltung durch. Dabei wurden – wie in den Vorjahren wiederholt – Verstöße gegen geltendes Veterinärrecht festgestellt, die allerdings nicht den in den Medien dargestellten rechtswidrigen Umgang mit Tieren betrafen.

Die Kontrolle hatte eine Ordnungsverfügung zur Abstellung der Mängel und weitere Nachkontrollen zur Folge, die von der obersten Fachaufsichtsbehörde des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie per Erlass angewiesen wurden. Wegen der auch durch die veröffentlichten Bilder belegbaren tierschutzrechtlichen Verstöße wurde Strafanzeige bei der zu-

ständigen Staatsanwaltschaft gestellt. Die diesbezüglichen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Die umfangreiche Aufarbeitung der Vorkommnisse auf allen Verwaltungsebenen des Landes zeigte auch, welche Optimierungsnotwendigkeiten für die Kontrolltätigkeit der Veterinärbehörden des Landes, aber auch welche Grenzen hinsichtlich deren Leistungsfähigkeit bestehen. Es wurde deutlich, dass Kontrollsysteme keine lückenlose Rundumüberwachung aller Tierhaltungen leisten können, festgestellte Verstöße gegen geltendes Recht aber streng verfolgt und geahndet werden müssen.

(Weitere Ausführungen zu Veterinärkontrollen siehe auch Kapitel 3 des Berichtes.)

Die Vorkommnisse in der benannten Schweinehaltung beschäftigten in der Folge auch politische Gremien und zahlreiche Bürger des Landes. Im März 2017 hatte sich der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages sowohl vom Tierschutzbeirat des Landes als auch vom Tierschutzbeauftragten Stellungnahmen bezüglich der Schweinehaltung Maasdorf eingeholt (SB7/LAN/15).

Im April 2018 ließ sich der Ausschuss unter anderem über die Kontrollen des Landkreises und das Eigenkontrollsystem des Betriebes berichten (ADrs. 7/LAN/15 und ADRs. 7/LAN/32). In der Fragestunde zur 24. Sitzungsperiode des Landtages wurde nach dem Stand der Abstellung der festgestellten Mängel gefragt. Im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie und beim Tierschutzbeauftragten direkt gingen Schreiben und Meinungsäußerungen von Bürgern ein, die ihren erheblichen Unmut über die Zustände in der Schweinehaltung Maasdorf kundtaten.

Letztlich führte die zuständige Kontrollbehörde im September 2018 eine Nachkontrolle in der Schweinehaltung durch. Es wurden keine weiteren Mängel festgestellt, somit waren keine weiteren Anordnungen erforderlich. Der Tierhalter hatte eine erhebliche Reduzierung seines Schweinebestandes vorgenommen. Er plante einen kompletten Abbau des gesamten Bestandes, um dann entscheiden zu können, ob die Betrei-

bung des Standortes zur Schweinehaltung eingestellt oder eine umfangreiche Sanierung der Stallgebäude vorgenommen wird.

In der weiteren Auswertung der Geschehnisse wurde vom Tierschutzbeauftragten des Landes auch die Tierschutzvereinigung kontaktiert, die den Medien angefertigtes Bildmaterial zur Verfügung gestellt hatte. Es wurde von Seiten des Tierschutzbeauftragten bemängelt, dass die Bekanntgabe der Informationen durch die Tier-

5.2 Milchviehanlage Demker

Am 2. Mai 2018 berichtete die Sendung „Stern TV“ über einen Milchviehbetrieb in Demker im Landkreis Stendal. Eine Tierschutzorganisation hatte dem Fernsehsender Bilder zur Verfügung gestellt, die nach ihrer Aussage in den Monaten März und April 2018 in dem Betrieb (illegal - siehe auch Punkt 2.5 des Berichtes) angefertigt wurden. Den Bildaufnahmen waren erhebliche Verstöße gegen geltendes Tierschutzrecht zu entnehmen: verendete Tiere wurden nicht aus den Stallungen entfernt, ein neugeborenes Kalb wurde von einem Kotschieber erfasst und mitgeschleift, offensichtlich kranke Kühe waren nicht in geeignete Stallabteile (Krankenstall) abgesondert. Rindern wurden durch Tritte und Stechwerkzeuge Schmerzen zugefügt.

Die Tierschutzorganisation erhob schwere Vorwürfe – nicht nur gegen den Tierhalter, sondern auch gegen das zuständige Veterinäramt des Landkreises. Dieses sei im Vorfeld mehrfach auf die festgestellten Missstände hingewiesen worden und trotz Bitte nicht tätig geworden, zumindest nicht mit der gebotenen Sorgfältigkeit.

Der Landkreis stellte dem gegenüber dar, dass die erhaltenen Hinweise anonym, unvollständig und nicht schlüssig waren. Zwar sei in der Woche nach dem Erhalt der Hinweise eine Anlasskontrolle in dem Betrieb durchgeführt worden, allerdings nur auf die Bereiche begrenzt, die in dem anonymen Hinweis benannt worden waren. In diesen habe es keine Anzeichen für die von den Tierschützern erhobenen Vorwürfe gegeben (Pressemitteilung Landkreis Stendal vom 9. Mai 2018).

Nach der Ausstrahlung der Bilder im TV fand am 9. Mai 2018 eine weitere anlassbezogene Kontrolle des Landkreises statt. Bei dieser wurden

schutzvereine zeitlich erst erheblich nach den jeweiligen Geschehnissen erfolgt war und man damit einerseits das Andauern der festgestellten Mängel zunächst in Kauf nahm und andererseits die Ahndung durch Behörden erschwerte. Es wurde vereinbart, dass zukünftig Behörden zeitnah informiert werden und damit die Möglichkeiten für zielgerichtete Anlasskontrollen erhöht werden.

zwar keine verendeten und misshandelten Tiere im Betriebsgelände festgestellt, aber mehrere andere Rechtsverstöße: Die rund 700 Milchkühe einschließlich Nachzucht wurden in Stallanlagen gehalten, die baulich einen verschlissenen Eindruck hinterließen. Ein Großteil der Tiere hatte Klauenprobleme, Einzeltiere hatten erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen (Lahmheiten, Verletzungen, Durchfall, Atemwegserkrankungen). Der Boden der Stallungen war abgenutzt und somit eine Verletzungsgefahr. Es herrschten schlechte Lichtverhältnisse, kranke Tiere wurden nicht behandelt. Im Ergebnis der nunmehr festgestellten Mängel verfügte der Landkreis geeignete Maßnahmen, um diese abzustellen.

Die Verfügung wurde dem Tierhalter am 18. Mai 2018 anlässlich einer weiteren Kontrolle, an der auch die Fachaufsichtsbehörde des Landesverwaltungsamtes, der Tierschutzdienst Rind des Landesamtes für Verbraucherschutz und der Tierschutzbeauftragte des Landes teilnahmen, zugestellt. Diese Kontrolle, bei der alle sieben Ställe des Betriebes und alle Tiere einzeln begutachtet wurden, brachte weitere wichtige Erkenntnisse. Allerdings wurde auch deutlich, dass Kontrollen dieses Umfanges angesichts des hohen personellen Kontrollaufwandes höchstens anlassbezogen, nicht aber regelmäßig durchgeführt werden können.

Die angefertigten Aufnahmen der Tierschutzorganisation lagen zu diesem Zeitpunkt verschiedenen Medienvertretern, nicht aber den Kontrollbehörden vor. Auf Intervention des Tierschutzbeauftragten sicherte die Tierschutzorganisation die Überstellung des Filmmaterials zu Beweis Zwecken zu. Nachdem diese auch den Behörden

vorlagen, wurde gegen den Tierhalter Strafanzeige gestellt. Allein die Auswertungen des Videomaterials mit 580 Giga-Bite Filmsequenzen nahmen dabei nach Angaben des Landkreises 40 Arbeitsstunden in Anspruch.

Im Juni 2018 fand im Landesverwaltungsamt des Landes eine behördeninterne Besprechung statt, bei der bisherige Erkenntnisse und weitere Handlungsmöglichkeiten erörtert wurden. Es wurde bekannt, dass der Milchviehbetrieb auch in der Vergangenheit bereits Anlass zu behördlichem Handeln gab – unter anderem durch einen unbefriedigenden Gesundheitszustand seiner Tiere und erhöhte Kälbersterblichkeit. Nach Ansicht der Kontrollbehörde war der Betreiber des Betriebes mit der rechtskonformen Versorgung, Betreuung und Haltung der Rinder überfordert, so dass ihm neben der Behebung der festgestellten Mängel eine Reduzierung des Tierbestandes aufgegeben wurde. Anweisungen, denen der Tierhalter nicht nachkam, wurden in Ersatzvornahme

5.3 Schlachtbetrieb Hohengöhren

Im Oktober 2018 berichteten Medien über schwere Verstöße sowohl gegen das Tierschutzrecht als auch gegen das Lebensmittel- und Fleischhygienerecht auf Schlachthöfen verschiedener Bundesländer. Solche Berichte gab es auch von einer Schlachtstätte im Landkreis Stendal in Sachsen-Anhalt – unter anderem in den TV-Sendungen „Fakt“ der ARD am 9. Oktober 2018, „EXAKT“ des MDR am 24. Oktober 2018 und mehreren Printmedien.

In den Beiträgen war zu sehen, dass verletzte Rinder zum Schlachthof transportiert und der Normalschlachtung zugeführt wurden. Rinder wurden mit Schlagwerkzeugen und Elektrotreibern traktiert, um sie zu treiben, obwohl diese teilweise nicht mehr in der Lage waren sich fortzubewegen, nicht gehfähige Rinder wurden an Seilwinden vom Transportfahrzeug und durch die Schlachtstätte gezogen. In mehreren Fällen wurde die vorgeschriebene Betäubung im Schlachtprozess nicht sachgerecht durchgeführt.

Die belastenden Aufnahmen waren den Medien durch eine Tierschutzorganisation zugeleitet worden. Die Organisation hatte einen Teil des Materials, das sie (illegal – siehe auch Punkt 2.5 des

in Veranlassung des Landkreises durchgeführt und dem Tierhalter in Rechnung gestellt. Da der Tierhalter gegen verschiedene Verfügungen der Behörden Widerspruch bzw. Klage einlegte, dauerten die diesbezüglichen Verwaltungsverfahren ebenso wie die Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Ende 2018 noch an. Rechtsverstöße, die nicht im Straftatsbereich lagen, wurden mit Bußgeldern geahndet.

In behördeninternen Auswertungen der Geschehnisse wurden durch die Fachaufsichtsbehörden insbesondere der Umfang der Kontrollmaßnahmen des zuständigen Landkreises und deren Effektivität bewertet. Auch hier wurde deutlich, wie schwierig sich der Vollzug geltenden Rechtes vor dem Hintergrund begrenzter Kapazitäten gestaltet.



Abbildung 18 Aufnahme der Tierschutzorganisation von der beschriebenen Schlachtstätte ⁴²

Berichtes) angefertigt hatte, bereits am 2. Oktober 2018 auch dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zur Verfügung gestellt. Von diesem war eine sofortige unangekündigte Kontrolle des Schlachtbetriebes am 4. Oktober 2018 angewiesen worden. Bei dieser wurden so schwerwiegende Rechtsverstöße festgestellt, dass die Kontrollbehörden eine einstweilige

42 Foto: SOKO Tierschutz e.V.

Schließung der Schlachtung und Zerlegung anordneten.

Naturgemäß wurden bei der Kontrolle der Behörden Rechtsverstöße, wie sie von der Tierschutzorganisation mit „versteckter Kamera“ aufgenommen wurden, nicht festgestellt – bei Anwesenheit der Kontrolleure werden solche tierschutzwidrigen Handlungen nicht durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass für mehrere Mitarbeiter notwendige Sachkundenachweise und für das Schlachtunternehmen notwendige Dokumentationen fehlten, Rinder rechtswidrig transportiert wurden und das betriebliche Eigenkontrollsystem unwirksam war. Der Tierschutzbeauftragte des Schlachtbetriebes war seinen Aufgaben nicht nachgekommen. Weitere Rechtsverstöße betrafen Tierseuchen-, Tierische-Nebenprodukte-, Lebensmittel- und Fleischhygienerecht.

Sowohl von der Kontrollbehörde als auch von der Tierschutzorganisation wurden Strafanzeigen gegen den Betreiber des Schlachthofes und einzelne Mitarbeiter gestellt.

Infolge der Feststellungen wurde auch das Kontrollsystem der zuständigen Kontrollbehörde überprüft. Die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben durch den zuständigen Landkreis wurde fachaufsichtlich bewertet und war auch Gegenstand einer Dienstberatung der Veterinärbehörden des Landes am 4. Dezember 2018, die vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie durchgeführt wurde.

Das zuständige Fachreferat des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie beriet sich in der Folge mehrfach mit seinen Fachkollegen anderer Bundesländer, um einheitlich ein zielführendes weitergehendes Vorgehen festzulegen. Daraus resultierend wurde in Sachsen-Anhalt anlassbezogen ein Schwerpunktprogramm erarbeitet und mit einem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration zu „Amtlichen Schwerpunktkontrollen in Schlachtbetrieben“ in Kraft gesetzt.

Das Thema Tierschutz beim Schlachten beschäf-

tigte nach den bundesweiten Feststellungen auch zahlreiche politische und fachliche Gremien.

In Sachsen-Anhalt wurden die Vorkommnisse unter anderem im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ADrs. 7/LAN/43), im Landtag (KA 7/2240; KA 7/3994) und natürlich in den veterinärmedizinischen und behördlichen Fachgremien diskutiert. Eine Folge war, dass das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie und das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration in einem gemeinsamen Erlass anwies, Rinderhalter vermehrt dahingehend zu kontrollieren, wie mit kranken und verletzten Tieren verfahren wird.

Das Landesamt für Verbraucherschutz und der Tierschutzbeauftragte des Landes planen für das Jahr 2020 eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung zu diesem Thema. Die Bundesländer berieten im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz im November 2018 über die Verbesserung zukünftiger Kontrollsysteme und notwendige Aktualisierungen im länderübergreifend erarbeiteten „Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ und werden diese Beratungen 2019 fortführen.

Die Bundestierärztekammer regte mit einem Schulungs-Leitfaden die Erhöhung der Kompetenz der Tierärzte auch auf dem Gebiet der Nutztierschlachtung an.

In Kritiken, insbesondere aus Richtung der Tierschutzorganisationen, wurde der Vorwurf erhoben, der Umgang mit kranken und verletzten Tieren und die nicht funktionierenden behördlichen Kontrollsysteme seien keine Einzelfälle, sondern zum System gehörend. Infolgedessen wurde und wird bundesweit über die Einführung einer verpflichtenden Videoüberwachung in Schlachtstätten, insbesondere in den Bereichen Tieranlieferung, -unterbringung und -betäubung, diskutiert. Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft im Bundestag (26. Sitzung, 20. März 2019) und der Bundesrat (Drucksache 69/19) berieten 2019 bereits mehrfach zu diesem Thema.

6 Fördermaßnahmen im Bereich Nutztierhaltung

6.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm

In Sachsen-Anhalt können Investitionen in Stallbauten im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Die Maßnahme wird mit EU-Mitteln und über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz vom Bund und mit Landesmitteln finanziert.

Seit 2014 wurden im Agrarinvestitionsförderungsprogramm mit einer deutlichen Erweiterung der Zielrichtung neue Akzente gesetzt. Das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen steht zwar weiterhin im Mittelpunkt, allerdings haben ökologische und klimarelevante, aber auch Aspekte des Verbraucher- und Tierschutzes eine deutliche Aufwertung erfahren. Antragsteller müssen nun in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz besondere Anforderungen erfüllen.

Im Falle von Stallbauinvestitionen müssen zusätzlich bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllt werden. Diese sind spezifisch für jede Tierart festgelegt. Dabei hängen die Fördersätze unter anderem davon ab, welchen Beitrag die Investitionen zur Anhebung des Tierwohles leisten – je tiergerechter zukünftige Ställe werden sollen, umso höher ist der mögliche Fördersatz. Im Rahmen der Basisförderung werden, vor allem Stallumbauten gefördert. Hier schränken meist bestehende bauliche Gegebenheiten die Möglichkeiten der Umsetzung der Premiumförderung ein. Bei Stallneubauten werden grundsätzlich höhere Tierschutzanforderungen berücksichtigt und eine Premiumförderung angestrebt. Die Basisförderung liegt in Sachsen-Anhalt bei 20 %, die Premiumförderung bei 40 % des förderfähigen Investitionsvolumens.

Die Anlage 1 der Richtlinie zum Agrarinvestitionsförderungsprogramm⁴³, in der die Anforderungen zum Tierwohl definiert sind, unterliegt ständigen Anpassungen, um geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Sachsen-Anhalt gestaltet diesen Prozess der Entwicklung der Anforderung im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit aktiv mit.

Sachsen-Anhalt setzt darüber hinaus auf eine flächegebundene Tierhaltung. Unternehmen werden nur gefördert, wenn sie für maximal zwei Großvieheinheiten (GV) je einen Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nachweisen. Investitionen in die Tierhaltung, die den Betrag von 4,5 Millionen EUR übersteigen, sind von einer Förderung ausgeschlossen – damit findet auch eine größenbedingte Deckelung statt.

Tabelle 15 zeigt einen Überblick über die Bewilligungen von Stallbauvorhaben von 2014 bis 2018.

Dass auch die Landwirte dem Tierschutz eine höhere Bedeutung beimessen, wird an den Zahlen der Förderung deutlich. 41 Stallbauvorhaben wurden im Zeitraum von 2014 bis 2018 im Premiumbereich gefördert, 15 Stallbauvorhaben im Bereich Basisförderung.

Wie aus Tabelle 16 ersichtlich, wurden auch in den Jahren 2017 und 2018 mehr Vorhaben mit einer Premiumförderung und damit mit höheren Anforderungen im Tierschutzbereich umgesetzt. Auch ist das Fördervolumen der Premiumförderung deutlich höher als das der Basisförderung.

43 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP-Richtlinie) RdErl. des MLU vom 22.7.2015 – 51.2-60120/8.3 MBl. LSA Nr. 1/2016 vom 18.1.2016

Tabelle 15 Überblick über die Bewilligungen von Stallbauvorhaben 2014 bis 2018

Interventionsrichtung	Premiumförderung		Basisförderung	
	Anzahl Vorhaben	Höhe Förderung in EUR	Anzahl Vorhaben	Höhe Förderung in EUR
Milchviehhaltung	17	7.785.157	13	1.898.419
Rinderhaltung	10	2.717.432	1	302.899
Schweinehaltung	1	40.125	1	248.630
Geflügelhaltung	10	1.829.532	0	0
Schafhaltung	3	419.473	0	0
Gesamt	41	12.791.719	15	2.449.947

Tabelle 16 Überblick über die Bewilligungen von Stallbauvorhaben im Zeitraum 2017 bis 2018

Interventionsrichtung	Premiumförderung		Basisförderung	
	Anzahl Vorhaben	Höhe Förderung in EUR	Anzahl Vorhaben	Höhe Förderung in EUR
Milchviehhaltung	3	2.112.466	4	631.540
Rinderhaltung	4	1.490.440		
Schweinehaltung	1	40.125	1	248.630
Geflügelhaltung	3	689.412		
Schafhaltung	2	112.475		
Gesamt	13	4.444.918	5	880.170

Als problematisch wurde im Berichtszeitraum angesehen, dass richtungsweisende Entscheidungen im Bereich des Tierschutzes, aber auch des Immissionsschutzes, noch nicht erfolgt sind. Dies betrifft insbesondere die Schweinehaltung. So

sind Tierhalter verunsichert und halten entsprechende Investitionen zurück. Darüber hinaus hat die Dürre 2018 die Liquiditätslage der Unternehmen deutlich belastet.

6.2 Tierzucht – Nicht nur Leistung zählt

Nachdem der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik in seinem Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztviehhaltung“ (2015) beschrieben hatte, dass die vordergründige Ausrichtung der Tierzucht auf Leistungsparameter zu Gesundheits- und Verhaltensproblemen bei Nutztieren geführt hat, wird der Tierzucht auf dem Weg zu nachhaltiger Tierhaltung eine größere Bedeutung beigemessen. Neben der Haltung der Tiere ist auch die Tierzucht Teil der Nutztierstrategie des Bundes. Die Tierzucht in der Nutztierhaltung war im Berichtszeitraum immer wieder Thema politischer Gremien – so

zuletzt während der Agrarministerkonferenz im September 2018 in Bad Sassendorf. Seit Jahren arbeiten die Zuchtverbände durch eine andere Schwerpunktsetzung daran, neben den Leistungsmerkmalen die Gesundheit und Robustheit der Tiere stärker zu betonen.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“ Fördermittel für Maßnahmen zur züchterischen Verbesserung

der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere. Ziel ist es auch, mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit einen Beitrag zur Verlängerung der Nutzungsdauer der Tiere und damit zur Nachhaltigkeit in der Nutztierhaltung zu leisten. Die Entwicklung genomischer Zuchtwertschätzung kann hierzu einen großen Nutzen bringen.

Zuwendungsfähig sind gemäß der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“ die in einem landwirtschaftlichen Unternehmen entstehenden Ausgaben für die Datenerhebung und Datenauswertung von Merkmalen zur Gesundheit und Robust-

heit durch eine tierzuchtrechtlich anerkannte Zuchtorganisation oder Kontrollvereinigung. Die Förderung und die damit verbundene Unterstützung der Betriebe und der mit diesen Aufgaben betrauten Kontrollverbände gehört in den Ländern zu den Kernmaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Sektor Tierhaltung.

Die Fördermaßnahmen wurden 2018 von 540 landwirtschaftlichen Betrieben mit Rinder-, Schweine- und Schafhaltung in Anspruch genommen.

6.3 Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf

Der Wolf (*Canis lupus*) gehört nach EU-, Bundes- und Landesrecht zu den streng geschützten Arten. Mit Unterstützung europäischer und nationaler Schutzmaßnahmen hat sich der Wolf in den letzten Jahren auch in Sachsen-Anhalt stark ausgebreitet und vermehrt. Die steigenden Populationszahlen führten zu immer mehr Übergriffen dieser Großraubtiere auf domestizierte Haustiere und insbesondere Schafherden. Die Auswirkungen auf Nutztierhaltungen sind auch tierschutzrelevant.



Abbildung 19 Wolf⁴⁴

Nach § 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung müssen Haltungseinrichtungen für Nutztiere so ausgestattet sein, dass „die Tiere, soweit

möglich, vor Beutegreifern geschützt werden“, wobei danach für Auslaufhaltungen lediglich Möglichkeiten zum Unterstellen verlangt sind.

Im Berichtszeitraum kam es in Sachsen-Anhalt zu 71 Wolfsübergriffen mit 179 getöteten Nutztieren (2017) bzw. 56 Übergriffen mit 174 getöteten Tieren.⁴⁵

Das Land Sachsen-Anhalt hat das aus dieser Entwicklung heraus entstandene Konfliktpotential zwischen Artenschutz und tierschutzrelevanten Aspekten von landwirtschaftlichen Unternehmen mit Weidetierhaltung erkannt und will mit der finanziellen Unterstützung von Präventionsmaßnahmen der Nutztierhalter zur Konfliktvermeidung sowie Akzeptanzverbesserung beitragen.

Die Auswirkungen der durch Wölfe verursachten direkten (z.B. Nutztierrisse, verletzte Tiere, Verlamnungen, Totgeburten) und indirekten (z.B. Personen- und Sachschäden durch Herdenausbrüche, unruhige, verstörte und ängstliche Herden oder Hütehunde) Schäden können zu einer generellen Ablehnung des Wolfes führen. Somit besitzt umfassende Schadensvorbeugung den Vorrang vor einer Schadenskompensation.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt seit Ende 2013 Zuwendungen für Maßnahmen des präventiven Herdenschutzes für landwirtschaftliche,

44 kwasny221/Fotolia

45 Quelle: <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/>

forstwirtschaftliche sowie Gartenbaubetriebe im Haupt- und Nebenerwerb mit Schaf-, Ziegen- und Gehegewildhaltung, die ihren Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben. Zuwendungsfähig ist der Erwerb von mobilen Elektrozäunen nebst Zubehör für den präventiven Schutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild.



Abbildung 20 Schafherde⁴⁶

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wurde der Fördergegenstand um die Anschaffungskosten für ausge-

bildete Herdenschutzhunde einschließlich der Kosten für die Zertifizierung ergänzt. Danach werden nunmehr auch Hunde bestimmter Rassen als Herdenschutzhunde gefördert, wenn sie aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen und ihre individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhunde durch Zertifizierung anhand von Prüfungszeugnissen nachgewiesen wird. Aufgrund der bestehenden Risiken (Gefährdung von Menschen in dichtbesiedelten und touristisch genutzten Regionen) ist eine restriktive Herangehensweise in Bezug auf geeignete Rassen, geprüfte (zertifizierte) Hunde und geschulte Halter Grundvoraussetzung. Die Rassenauswahl basiert auf Anforderungen an das erwünschte Grundwesen und Verhalten der Hunde und an die Anpassungsfähigkeit der Hunde sowie an die hiesigen Standortbedingungen.

Im Jahr 2018 wurden die Richtlinie Herdenschutz und die Richtlinie Schadensausgleich überarbeitet und zusammengeführt.

Einen Überblick über die Zuwendungen für Maßnahmen des präventiven Herdenschutzes im Zeitraum 2013 bis 2018 zeigt die folgende Tabelle 17.

Tabelle 17 Förderstatistik Herdenschutz

Antragsjahr	Anzahl Bewilligungen	Auszahlung in Euro
2013	59	117.332,24
2014	66	110.157,10
2015	67	115.256,98
2016	53	93.119,12
2017	61	135.922,66
2018	31	66.958,56

Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die nachfolgend aufgeführten Anpassungen zum Tragen kommen:

- Die Maßnahmen werden zukünftig über eine Vollfinanzierung mit 100% unterstützt.

- Die Zahlung der Zuwendung einer Präventionsmaßnahme zum Herdenschutz ist auf maximal 30.000 € pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.
- Antragsteller können auch außerlandwirtschaftliche Kleintierhalter sein.

⁴⁶ Foto: C. Emmerich

- De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gelten nur für Zuwendungsempfänger außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion.
- In definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen sind auch Rinder- und Pferdehaltungen (Weidehaltung von Rindern beziehungsweise Pferden bei Anwesenheit von Kälbern bzw. Fohlen, Jungrindern und kleinen Rinder- und Pferderassen) förderfähig.

Auch das Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden ist im präventiven Herdenschutz ein kompetenter Ansprechpartner für alle Tierhalter. Dort werden im Rahmen einer für die Aus- und Weiterbildung etablierten Zaunbauschule mit verschiedenen Partnern geeignete Präventionsmaßnahmen entwickelt, erprobt und angewendet, sowie für die Praxis und Öffentlichkeit Bildungsmaßnahmen angeboten.

7 Das Kompetenzzentrum für Nutztierhaltung in Sachsen-Anhalt

Das Kompetenzzentrum für Nutztierhaltung ist in Sachsen-Anhalt an der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau im Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden angesiedelt.

Unter dem Titel „Artgerechte und gesellschaftlich anerkannte Nutztierhaltung voranbringen“, hatte der Landtag von Sachsen-Anhalt im April 2012 die Landesregierung gebeten, das Zentrum für Tierhaltung und Technik Iden und seinen landwirtschaftlichen Modell- und Demonstrationsbetrieb zu einem Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Nutztierhaltung weiter zu entwickeln (Drs. 6/1073). Dies hat die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag für die Jahre 2016 bis 2021 festgeschrieben. Über die Größenord-

nung der Tierbestände, für die neue, besonders tiergerechte Ställe errichtet werden sollen, wurde im Berichtszeitraum Konsens erzielt und entsprechende Investitionsmittel für die Haushalte 2019 bis 2022 eingeplant.

Zur Erfüllung seiner Fachaufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie des praxisorientierten Versuchswesens arbeitete das Zentrum für Tierhaltung und Technik Iden auch im Berichtszeitraum mit anderen Kooperationspartnern wie Universitäten, Fachhochschulen, Landwirtschaftskammern und Landesanstalten auf der Grundlage von Verträgen und länderübergreifenden Kooperationsvereinbarungen zusammen.

7.1 Versuchswesen

7.1.1 Untersuchungen zur Futteraufnahme und zur Stoffwechselstabilität von Milchkühen

In den Milchviehbeständen Sachsen-Anhalts stehen Kühe mit einem hohen genetischen Milchleistungspotenzial. Aus Sicht des Tierschutzes und des Tierwohls, aber ebenso im Rahmen wirtschaftlich erfolgreicher Verfahrensweisen, sind alle Anstrengungen zu unternehmen, die Gesundheit der Tiere zu sichern, Stoffwechsel- und nachfolgend Entzündungserkrankungen soweit wie möglich auszuschließen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei im Fütterungsmanagement während der letzten bzw. ersten Wochen vor und nach der Kalbung. Ziel ist es, auf Basis bester Rationsgestaltung mit intensivem Controlling (Kontrolle und Steuerung) eine wiederkäuergerechte und bedarfsgerechte Versorgung der Tiere zu sichern. Durch das Erreichen hoher Futteraufnahmen soll die auftretende negative Energiebilanz für die Kühe in ihrer Ausprägung begrenzt werden.



Abbildung 21 Versuchsstall für Milchkühe – Einzelfresströge ⁴⁷

⁴⁷ Foto: Zentrum für Tierhaltung und Technik, Thomas Engelhard



Abbildung 22 Trächtige Kühe im Versuchsstall für Milchkühe ⁴⁸

Neben Themen der Proteinversorgung (Stickstoff-Effizienz, regional, frei von gentechnisch

veränderten Organismen) bildeten deshalb in den letzten Jahren Untersuchungen zur Futtermittelaufnahme und zur geburtsnahen Stoffwechselstabilität von Milchkühen einen besonderen Schwerpunkt des Versuchswesens im Dezernat Milchviehhaltung und -zucht der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau. Diese wurden in dem für Einzeltierfütterungsversuche ausgestatteten Versuchsabteil des Kuhstalls am Zentrum für Tierhaltung und Technik durchgeführt. In den Projekten kam es vor Ort zur intensiven Zusammenarbeit mit der Klinik für Kleintiere der Freien Universität Berlin, mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie mit den Hochschulen des Landes in Halle/Saale und in Bernburg.

7.1.2 Monitoring zum Durchfallgeschehen von neugeborenen Kälbern

Zur Senkung des Verlust- und Erkrankungsge-schehens wurde im Berichtszeitraum ein Monitoring zur Bewirtschaftung und zum Durchfallgeschehen von neugeborenen Kälbern in Betrieben Sachsen-Anhalts durchgeführt. Es ist bekannt, dass hohe antibiotische Behandlungsraten von Rindern im Kälberalter zu nachweisbar höheren und frühzeitigeren Abgangsraten führen. Dies führt regelmäßig zu einer Herabsetzung der Nutzungsdauer der Kühe. Allerdings erkranken nach betrieblichen Analysen etwa 29,5 % der Kälber an Neugeborenen-Durchfall und müssen veterinärmedizinisch behandelt werden. Da Durchfallerkrankungen überdies ein anerkanntes Risiko für Atemwegserkrankungen darstellen, wurden im Berichtszeitraum Untersuchungen zu dieser Thematik durchgeführt.

Einem Aufruf zur freiwilligen Teilnahme folgend, wurden in 34 milchviehhaltenden Betrieben Sachsen-Anhalts Erhebungen zum Kälberdurchfall durchgeführt. Es wurden Merkmale der betrieblichen Haltungs- und Fütterungsbedingungen

sowie die Gesundheitssituation im Tränkkälberbereich erfasst. Entnommener Kot wurde im Landesamt für Verbraucherschutz auf potenzielle Durchfallerreger untersucht.

Im Mittel trat bei 17,9 % der untersuchten Kälber vom 1. bis zum 36. Lebenstag Durchfall auf. Die Spannweite reichte in den Betrieben von 0 bis 40,9 %. Zwischen der Anzahl der Kühe je Betrieb und der Durchfallrate konnte kein statistisch gesicherter Zusammenhang festgestellt werden. In Abbildung 23 sind die ermittelten durchschnittlichen Durchfallraten nach Lebensstagen dargestellt.

In den ersten drei Lebensstagen erkrankten 23,4 % und vom 13. bis 15. Lebenstag 35,7 % der Kälber an Diarrhoe. Es konnten hochsignifikante Zusammenhänge zwischen dem Alter, dem Keimgehalt und der Durchfallhäufigkeit festgestellt werden. Des Weiteren ergaben sich Zusammenhänge zwischen bestimmten Bewirtschaftungsmerkmalen und der Durchfallrate.

⁴⁸ Foto: Zentrum für Tierhaltung und Technik, Thomas Engelhard

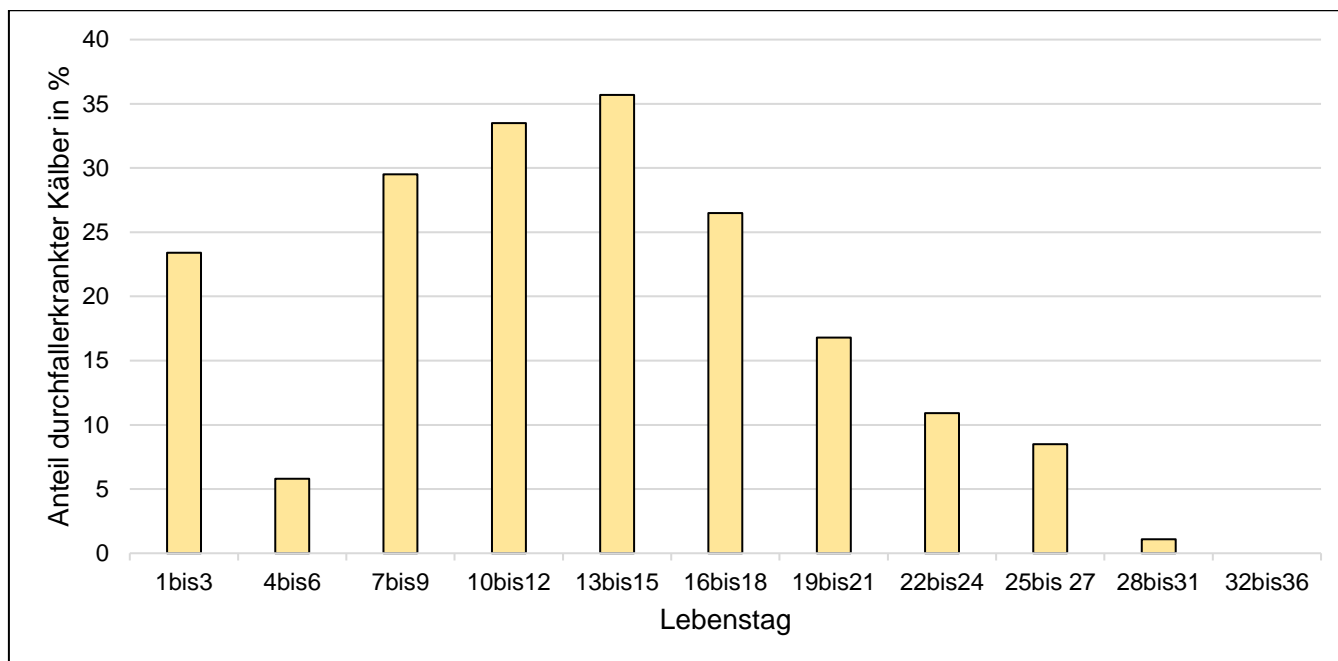


Abbildung 23 Durchfallraten nach Lebenstagen in %

Den Betrieben wurden folgende Bewirtschaftungsempfehlungen zur Reduzierung von Durchfallraten unterbreitet:

- Muttertierschutzimpfung gegen Durchfallerkrankungen,
- Kälber kurz nach der Geburt oder später als 24 h vom Muttertier trennen,
- frisches Erstgemelk spätestens 2 h nach der Geburt verabreichen,
- Kälber in den ersten 2 Lebenswochen einzeln halten,
- Zwischenwand zwischen Iglus oder Buchten weitestgehend geschlossen halten,
- vom Standplatz getrennte Hochdruckreinigung der Iglus/Einzelbuchten durchführen,
- Standortwechsel der Iglus oder Buchten im Jahresverlauf vornehmen,
- Kälber nicht mit häufig wechselnden Personen betreuen.

7.1.3 Haltung von unkuipierten Schweinen an der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau in Iden

Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt nahm seit 2016 an der Arbeit der Arbeitsgruppe „Ausstieg aus dem regelmäßigen Schwanzkupieren beim Schwein“ teil (siehe auch Punkt 2.2.3 des Berichtes). Die Schweinehaltung des Zentrums für Tierhaltung und Technik Iden fungierte als Modellbetrieb – in sieben Durchgängen wurden probeweise unkuipierte Schweine gehalten.

Im Sommer 2016 wurde die erste Wochengruppe mit unkuipierten Schweinen aufgestellt, die übr-

gen sechs wurden jeweils immer im Durchgangsabstand (ca. 4 Monate) angeschlossen.

Die Haltung aller Gruppen erfolgte mit Tieren aus der Lehrwerkstatt Schwein (Topigs x Pietrain). Dort wurden auch die Tiere in der Ferkelaufzucht gehalten.

Aus Tabelle 18 sind die verschiedenen Durchgänge mit den getesteten Haltungsbedingungen ersichtlich.

Tabelle 18 Haltungsbedingungen in der Ferkelaufzucht

Durchgang	Haltungsumwelt Aufzucht
1	Kunststoffspalten, 30 Tiere/Gruppe, Trockenfütterung
2	Tiefstreu, Großgruppe, Trockenfütterung
3	Kunststoffspalten, 30 Tiere/Gruppe, Trockenfütterung
4	Kunststoffspalten, 10 Tiere/Gruppe, Trockenfütterung
5	Kunststoffspalten, 15 Tiere/Gruppe, Trockenfütterung
6	Tiefstreu, Großgruppe, Trockenfütterung
7	Tiefstreu, Großgruppe, Trockenfütterung

Nach der Ferkelaufzucht (42 Tage) wurden alle Schweine in die Leistungsprüfstation umgestallt. Dort erfolgte eine Haltung auf Vollspaltenboden mit einem Platzangebot von ca. 0,85 m² pro Tier (gesetzliche Mindestforderung 0,5 – 0,75 m² pro Tier).

Im Bereich der Ferkelaufzucht wurden folgende zusätzliche Beschäftigungsmaterialien eingesetzt:

- Täglich zweimalige Vorlage von Grassilage in separaten Trögen
- Zusätzliche Baumwollstricke, die auf dem Boden verschoben werden konnten
- Täglich zweimal Vorlage von Erbsen und Luzernepellets.

Darüber hinaus wurden keine Änderungen an den konventionellen Haltungsbedingungen durchgeführt.

Im Bereich der Mast wurden folgende zusätzliche Beschäftigungsmaterialien eingesetzt:

- Zusätzliche Gabe von Luzerneheu in freihängenden Körben
- Täglich zweimal Vorlage von Erbsen und Luzernepellets
- Beschäftigungs-Leckmasse
- Baumwollstricke, die auf dem Boden verschoben werden konnten

Auch hier wurden keine weiteren Änderungen an den konventionellen Haltungsbedingungen vorgenommen.

Alle Schweine wurden regelmäßig nach einem bundesweit gültigen Boniturschlüssel bezüglich ihrer Schwanzverletzungen beurteilt. Dabei werden Schwanzverletzung mit Noten 0 (= unversehrtter Schwanz) bis 4 (=Totalverlust des Schwanzes) beurteilt.

Ergebnisse nach Durchgängen

Die Bonituren wurden jeweils zu unterschiedlichen Zeitpunkten in den Handlungsabschnitten durchgeführt (in der Ferkelaufzucht: Beginn A1, Mitte A2, Ende A3; in der Mast: Beginn M1, Mitte M2, vor erste Schlachtung A3). In den Durchgängen 5 bis 7 wurden zusätzlich auch die Anzahl komplett intakter und nicht intakter Schwänze (mit und ohne Längenverluste) ermittelt.

Beispielhaft für die Durchgänge 1, 2 und 4 bis 7 sind in Abbildung 24 Ergebnisse der Schwanzbonituren dargestellt.

Im Durchgang 3 traten bedauerlicherweise in der Silvesternacht (31.12.2017) – offensichtlich durch zusätzlichen Stress – erhöhte Beißverluste auf. (Abbildung 25)

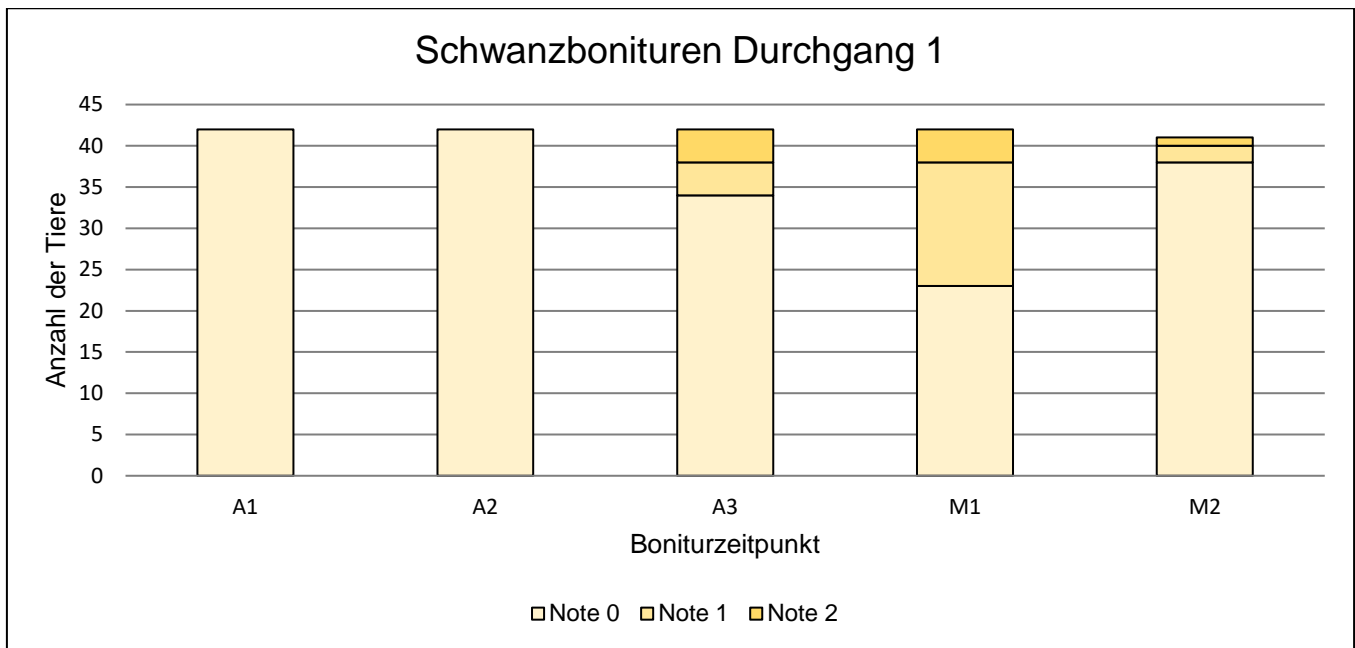


Abbildung 24 Ergebnisse der Schwanzbonituren im Durchgang 1⁴⁹

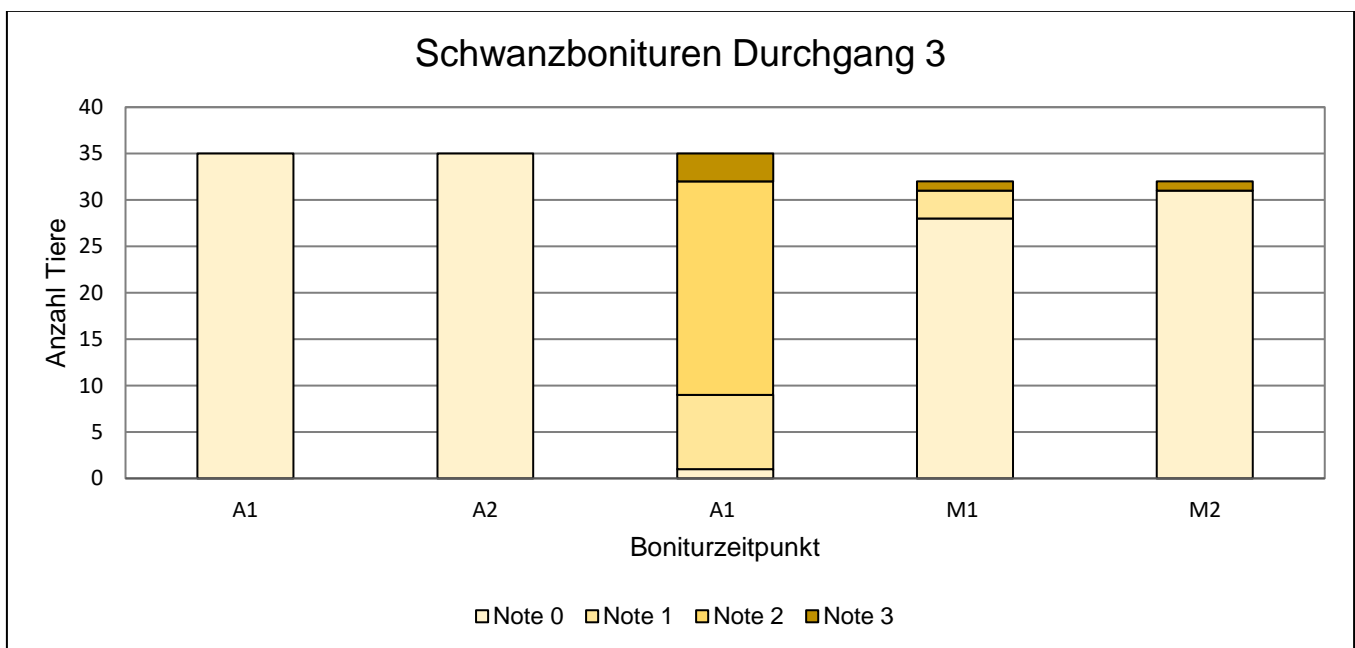


Abbildung 25 Ergebnisse der Schwanzbonituren im Durchgang 3⁵⁰

Betrachtet man die Ergebnisdarstellungen aller Durchgänge, sind keine Tendenzen der Schwanzbeißgeschehnisse abzuleiten. Zum Teil treten sie gehäuft in der Ferkelaufzucht auf und

klingen in der Schweinemast wieder ab. In anderen Durchgängen, in denen die Tiere auf Tiefstreu aufgezogen werden und dort keine Schwanzbeißereignisse auftreten, fingen diese

⁴⁹ Grafik: Zentrum für Tierhaltung und Technik an der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau

⁵⁰ Grafik: Zentrum für Tierhaltung und Technik an der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau

dann im Mastbereich an. Zum Teil waren die Bei-
ßereignisse durch konkrete äußere Umstände
begründbar, andere wiederum nicht.

Auch bezüglich der Anteile an Tieren, die mit ei-
nem intakten Schwanz am Ende der Mast zu fin-

den sind, gab es trotz gleicher Behandlung/Fütte-
rung/Betreuung deutliche Unterschiede zwischen
den Durchgängen. Hier beliefen sich die Werte
zwischen 40 und ca. 80 %. Der Anteil der
Schwänze mit Längenveränderungen schwankte
zwischen 10 und 60 %.

7.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung; Umsetzung des Themas Tierschutz in der Bildungstätigkeit

Die landwirtschaftliche Nutztierhaltung ist zuneh-
mend öffentlich geführten Diskussionen zum
Thema Tierwohl ausgesetzt, die zu Änderungen
des einschlägigen Fachrechts geführt haben und
auch weiterhin führen werden. Dies stellt die
landwirtschaftlichen Nutztierhalter vor die Her-
ausforderung, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten
auf diesem Gebiet laufend den sich ändernden
Verhältnissen anzupassen und dem Berufsnach-
wuchs aktuelle Erkenntnisse und Fertigkeiten
zum Tierwohl zu vermitteln.

In der überbetrieblichen Ausbildung sind artge-
rechte Tierhaltung und Tierschutz zentrale Aus-
bildungsinhalte. Diese werden durch Unterwei-
sungen und vor allem durch praktische Übungen
am Tier vermittelt.

Tierschutz ist deshalb Bestandteil von 15 Lehr-
gängen innerhalb der überbetrieblichen Ausbil-
dung für Auszubildende der Bundesländer Sach-
sen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Bran-
denburg in den Berufen Landwirt/in und Tier-
wirt/in in Iden. Das Angebot besteht für die Tier-
arten Rind, Schwein und Schaf. An den Lehrgän-
gen nahmen 2017 insgesamt 990 Auszubildende
(davon 453 aus Sachsen-Anhalt), 2018 insge-
samt 821 Auszubildende (369 aus Sachsen-An-
halt) teil.

Die Ausbilder im Tierhaltungsbereich sind regel-
mäßig in Anteilen im Forschungs- und Versuchs-
bereich der Landesanstalt für Landwirtschaft und
Gartenbau tätig. Diese Kombination stellt sicher,
dass die erforderliche fachliche Tiefe und Aktuali-
tät stets gegeben ist. Neue wissenschaftliche Er-
kenntnisse zum Tierschutz und fachliche Vor-
schriften fließen umgehend in die Ausbildung ein.
Es ist daher geplant ein spezielles Lehrkabinett
zum Thema „Nottöten landwirtschaftlicher Nutz-
tiere“ einzurichten. Hier sollen die zur Durchfüh-

rung einer rechtskonformen Tötung erforderli-
chen Fertigkeiten im Rahmen der überbetriebli-
chen Ausbildung an Attrappen geübt werden.

Für das Ruhigstellen, Betäuben und Töten von
Tieren und den Tiertransport verlangt der Ge-
setzgeber von den Durchführenden einen Sach-
kundenachweis. An Lehrgängen zum Erwerb der
Sachkunde für den Bereich Ruhigstellen, Betäu-
ben und Töten nahmen im Berichtszeitraum ins-
gesamt 20 Personen teil. An Kursen zum Nach-
weis der Sachkunde im Bereich der Tiertrans-
porte nahmen in den Jahren 2017 20 Personen
und 2018 17 Personen teil.

Die betäubungslose Kastration von Schweinen
ist ab 1. Januar 2021 verboten (siehe auch Punkt
2.2.2 des Berichtes). Nach gegenwärtigem Wis-
sensstand wird die Betäubung von Ferkeln vor
der Kastration mittels Isofluran in der Schweine-
zucht eingeführt werden, wobei Tierhalter höchst-
wahrscheinlich nach einem Sachkundenachweis
die Betäubung selbst vornehmen können. Sobald
der Gesetzgeber eine entsprechende Verord-
nung zum Einsatz von Isofluran erlassen hat (ist
bis Ende 2019 zu erwarten), werden in den Bun-
desländern Sachkundelehrgänge zur Erlangung
und Prüfung der Sachkunde anzubieten sein.
Das Zentrum für Tierhaltung und Technik Iden
hat frühzeitig in die Technik zur Isofluran-Nar-
kose investiert und im Zusammenwirken mit Neu-
land e.V. und dem Landesamt für Verbraucher-
schutz eine erste Schulung bereits im Jahr 2017
durchgeführt.

Das landwirtschaftliche Beratungswesen ist in
Sachsen-Anhalt grundsätzlich privatrechtlich or-
ganisiert. Die Vortragsveranstaltungen der Lan-
desanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau rich-
ten sich deshalb an die Zielgruppe Praxisbe-
triebe, landwirtschaftliche Beratungsunterneh-

men und Verbände des landwirtschaftlichen Berufsstandes. Im Berichtszeitraum 2017/2018 fanden Fachveranstaltungen mit 387 bzw. 408 Teilnehmern statt, in denen auch tierschutzrelevanten Themen diskutiert wurden.

Aufgrund der drohenden Afrikanischen Schweinepest wurden auch im Zentrum für Tierhaltung und Technik verschärfte Maßnahmen zur Biosicherheit eingeführt, diese entsprechend im Unterricht gelehrt und auch vermittelt. Daneben wurden zusammen mit der Veterinärverwaltung gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt, zu denen Maßnahmen im Seuchenfall geschult werden.

Die praxisnahe Aufklärung von Verbraucher/innen über landwirtschaftliche Produktion und Tierhaltung erhält einen zunehmend höheren Stellenwert. Neben fachspezifischen Veranstaltungen für Land- und Tierwirte fanden daher im Berichtszeitraum Informationsveranstaltungen für Lehrer und Schulprojekte für Schüler statt. Das Zentrum für Tierhaltung und Technik diente dabei als außerschulischer Lernort. 2017 nahmen 433 Schüler das Angebot an und 32 Lehrer absolvierten eine anerkannte Lehrerfortbildung. 2018 besuchten 368 Schüler das Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden.

8 Ehrenamtliche Tierschutzarbeit durch Tierschutzvereine und Tierheime

Ohne ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement wäre aktiver Tierschutz auf zahlreichen Gebieten nicht realisierbar. Viele Bürgerinnen und Bürger investieren unzählige Stunden ihrer Freizeit in diesen Tätigkeitsbereich.

Dazu zählen unter anderem der Schutz und die Betreuung freilebender herrenloser Katzen, die Betreuung und Pflege von Tieren in Tierheimen, schnelle Hilfe für in Not geratene Tiere, persönlicher Einsatz für einen besseren Umgang von Menschen mit Tieren durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und viele weitere Initiativen.

Über 30 Tierschutzvereine in Sachsen-Anhalt, die unter dem Dachverband des Deutschen Tierschutzbundes organisiert sind, nehmen in diesem Bereich wichtige Aufgaben wahr. 28 von ihnen betreiben mit behördlicher Erlaubnis ein Tierheim oder eine Tieraufnahmeeinrichtung. Zudem sind über 20 weitere Vereine aktiv, die nicht dem Deutschen Tierschutzbund angehören. Trotz hohem ehrenamtlichen Engagements stoßen jedoch viele von ihnen häufig an personelle und finanzielle Grenzen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft veranstaltete im Februar 2017 die zweite Runde eines Runden Tisches zur Lage der Tierheime, der auch Gegenstand einer Kleinen Anfrage im Bundestag war⁵¹. Neben der chronischen Überfüllung der Tierheime wurde insbesondere die kritische Finanzlage der Einrichtungen aufgrund unzureichender Kostenerstattung für die Unterbringung von Fundtieren und Unterbringungstieren als wesentliches Problem identifiziert. Die Bundesregierung schloss sich ausdrücklich der Auffassung mehrerer Rechtsprechungen an, wonach bei aufgefundenen Haustieren die Regelvermutung besteht, dass diese grundsätzlich als Fundtier einzustufen sind. Im Rahmen des Runden Tisches des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirt-

schaft bestand Einigkeit, dass die Städte und Gemeinden die Verantwortung für die Fundtierkostenerstattung zu tragen haben – dies entspricht den rechtlichen Regelungen zum Fundrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch und wurde von den Kommunalen Spitzenverbänden auch anerkannt.

Die Themen Fundtierproblematik und Kostenerstattungspflicht sind in Sachsen-Anhalt seit 2015 mit dem Fundtier-Erlass geregelt. Seit 2010 findet im Land ein Runder Tisch Tierschutz zu Problemen der Tierschutzvereine und Tierheime statt, innerhalb des Berichtszeitraums des vorliegenden Tierschutzberichtes im Mai 2017.

Die meisten der Tierheime, die im Auftrag von Städten und Gemeinden Fundtiere und im Auftrag der Landkreise und kreisfreien Städte Unterbringungstiere versorgen, haben bezüglich der Vergütung dieser Leistungen Verträge abgeschlossen. Trotzdem können insbesondere bauliche Maßnahmen in den Tierheimen des Landes oft nicht durchgeführt werden, weil es zunehmend an finanziellen Mitteln mangelt.

Um dem zu entgegnen, bietet das Land Sachsen-Anhalt Unterstützung an. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie stellte auch im Berichtszeitraum gemäß Förderrichtlinie Tierschutz⁵² Haushaltsmittel zur Förderung des Tierschutzes für investive Maßnahmen, Projekte des Tierschutzes und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Neben der Förderung besonders tiergerechter Haltungsbedingungen liegt der maßgebliche Schwerpunkt hier bei der Förderung baulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der einzelnen Tierarten in Tierheimen. Zuwendungsempfänger der Förderung können alle anerkannten gemeinnützigen Vereine und Verbänden sein, die in Sachsen-Anhalt ein Tierheim führen und im Besitz einer Erlaubnis dafür sind. Die Förderung umfasst bis zu 10.000 Euro pro Antrag bzw. bis zu maximal

51 Bundestagsdrucksache 18/11890, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Harald Ebner, Friedrich Ostendorff, Matthias Gastel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/11611 – Bestandsaufnahme Tierschutz – Versprechen und Umsetzungen der Bundesregierung im Heimtierbereich

52 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes (Förderrichtlinie Tierschutz) Erl. des MLU vom 26.6.2012 – 65-42500/5.9.1.1 Fundstelle: MBI. LSA 2012, S. 479, geändert durch RdErl. des MLU vom 06.05.2015 (MBI. LSA 2016, S. 178)

90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie stellte jährlich jeweils 88.000 Euro im Rahmen dieser Förderrichtlinie zur Verfügung, wobei 2017 elf Tierheime mit rund 87.900 Euro und 2018 zehn Tierheime mit rund 82.000 Euro gefördert wurden.

Gefördert wurden unter anderem der Aus- und Umbau von Hundezwingern und Quarantänestationen, das Anlegen von Auslaufflächen für große und kleine Tiere, die Erneuerung von Dachanlagen, der Aufbau von stabilen Zäunen sowie der Bau eines Geheges zur Unterbringung von Wild-

tieren.

Seit 2016 steht der Tierschutzbeauftragte des Landes dem Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes, allen Tierschutzvereinen des Landes und ihren angeschlossenen Tierheimen als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Berichtszeitraum wurde die Möglichkeit der Diskussion von Fragen und Problemen mehrmals genutzt – unter anderem zu Themen wie die Kostenerstattung von Fundtieren, die Regelungen des Hundegesetzes Sachsen-Anhalt, die Einrichtung von Katzenschutzgebieten für freilebende herrenlose Katzen und die Unterstützung von Kastrationen dieser Katzen.

9 Tierschutzpreis des Landes 2018

Anlässlich des Welttierschutztages, jeweils am 4. Oktober, wird in zweijährigem Rhythmus der Tierschutzpreis des Landes Sachsen-Anhalt als öffentliche Würdigung herausragender Initiativen und Verdienste auf dem Gebiet des Tierschutzes verliehen. Dabei sollen beispielhafte Aktivitäten oder Projekte als Beitrag zum präventiven Tierschutz prämiert werden.

Für das Verfahren zur Preisverleihung gilt die Richtlinie über die Vergabe des Tierschutzpreises Sachsen-Anhalt⁵³.

Der Tierschutzpreis 2018 wurde in Zuständigkeit des Tierschutzbeauftragten des Landes zu folgendem Thema ausgeschrieben: „Beispielhafte Maßnahmen zur Schaffung unterschiedlicher Funktionsbereiche in der Haltung von Rindern, Schweinen oder Geflügel, in denen auch artgemäße Beschäftigung der Tiere möglich ist“. Damit lag der Fokus auf der art- und verhaltensgerechten Nutztierhaltung (letztmalig im Jahr 2001). Mit der Wahl dieses Themas war beabsichtigt, öffentlich wirksam positive Beispiele aus diesem Tierhaltungsbereich, der seit einiger Zeit in der öffentlichen Kritik steht, darzustellen.

Für die Bewertung der Bewerbungen wurde eine Bewertungskommission einberufen, die alle Bewerber vor Ort aufsuchte. Bewertet wurden neben der Einhaltung sämtlicher tierschutzrechtlicher Mindestvorschriften darüber hinausgehende Kriterien bezüglich Platzangebot je Tier, art- und verhaltensgerechte Abmessungen der Funktionsbereiche für essentielle Verhaltensweisen, Gewährleistung eines arttypischen Sozialverhaltens, Angebot von Beschäftigungsmaterial, Hygiene, Tiergesundheit und Umweltverträglichkeit.

Auf Vorschlag der Bewertungskommission und unter Beteiligung des Tierschutzbeirates des Landes wurden im feierlichen Rahmen am 18. Oktober 2018 folgende Preisträger gewürdigt:

1. Preis (1.500 €):

Rundstedt'sche Guthofverwaltung GbR,
Schönfeld (Ökologische Schweinehaltung)

2. Preis (1.300 €):

Landhof Christoph Klamroth, Thale, OT Westerhausen (Milchviehhaltung)

3. Preis (1.000 €):

jeweils zu gleichen Teilen an

Agrargenossenschaft e.G. „Saaleaue“, Könnern, OT Beesenlaublingen (Freilandgänsehaltung) und

Hühnerhof Zimmermann, Zeitz, OT Nonnewitz (Legehennenhaltung)



Abbildung 26 Preisträger des Tierschutzpreises 2018⁵⁴

Anlässlich der Preisverleihung übernahm es Dr. Gerd Heckenberger, Abteilungsleiter im Zentrum für Tierhaltung und Technik Iden, als Mitglied der Bewertungskommission die Bewerbungen der Preisträger vorzustellen.

Der 1. Preis wurde an den Betrieb „Von Rundstedt'sche Gutsverwaltung GbR“ für die Art seiner Schweinehaltung verliehen. Der Betrieb hält 800 Schweine, davon 80 Sauen, in ökologischer Haltung in einem geschlossenen System. Die Schweine stehen entsprechend ihres Lebensabschnittes in verschiedenen Ställen. In allen Ställen stehen den Tieren 20-50% mehr Platz als gesetzlich gefordert und zusätzlich ein Außenauslauf zur Verfügung.

53 RdErl. des MLU vom 28.5.2013 – L 01-42500/9, MBl. LSA. 2013, 343

54 v.l.n.r. Ministerin Prof. Dr. Claudia Dalbert, Hubertus von Rundstedt, Philip Zimmermann, Sabine Fischer, Christoph Kurt Klamroth, Dr. Marco König, Foto: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Alle Schweine werden auf Stroheinstreu gehalten. Damit sind in allen Ställen großzügige Funktionsbereiche zum Ruhen, Fressen, Kotabsetzen, Beschäftigen gegeben – diese werden von den Schweinen lebhaft genutzt.

Die Muttersauen säugen ihre Ferkel mit sieben Wochen doppelt so lange wie gesetzlich gefordert. Ab dem 11. Lebenstag der Ferkel wird das Gruppensäugen praktiziert – das heißt mehrere Muttersauen und deren Ferkel haben freien Kontakt untereinander. Im Bereich der Ferkelaufzucht – also im Jugendalter der Schweine, bezüglich Schwanzbeißens die Hochrisiko-Altersgruppe – werden verschiedene Funktionsbereiche mit unterschiedlichen Temperaturen angeboten. Artgemäße Beschäftigung ist insbesondere durch Platzangebot zur Bewegung und Einstreu als Wühlmaterial sichergestellt.

Durch ständige Rau- und Saftfuttermittelvorgabe im Auslauf wird neben dem Sättigungsgefühl der Schweine auch die Befriedigung des angeborenen Futtersuchverhaltens erreicht.

Alle diese Haltungsbedingungen führen unter anderem auch dazu, dass im Betrieb kein Schwanzbeißen der Schweine auftritt und deshalb keine Schwänze kupiert werden. Der Betrieb fungierte deshalb auch als Modellbetrieb in der Arbeitsgruppe „Ausstieg aus dem regelmäßigen Schwanzkupieren beim Schwein (siehe auch Punkt 2.2.3 des Berichtes).

Nach Überzeugung der Bewertungskommission wurde das Thema des Tierschutzpreises hier am besten umgesetzt – deshalb wurde dem Betrieb der 1. Preis verliehen.

Der 2. Preis des Tierschutzpreises 2018 wurde an den „Landhof Christoph Kurt Klamroth“ in Thale, OT Westerhausen verliehen. Der Betrieb hält 140 Milchkühe mit Nachzucht. Zum Betrieb gehören zwei ältere Ställe, die dem gesetzlich vorgeschriebenen Standard entsprechen und ein hochinnovativer, beispielhafter Stallneubau.

Im Neubau wurde der neueste Stand der Technik bezüglich Haltungs- und Bewirtschaftungssystemen mit speziellem Augenmerk so eingebaut, dass es in erster Linie dem Tierwohl zugutekommt. Zudem wurde auch bei vermeintlichen



Abbildung 27 Gruppenauslauf säugender Sauen in der Von Rundstedt'schen Gutsverwaltung GbR Schönfeld⁵⁵

Kleinigkeiten und Details der Stallausrüstung darauf geachtet, dass insbesondere die Tiere davon profitieren und dabei möglichst viele Möglichkeiten zu Komfortverhalten zur Verfügung gestellt bekommen.

Die zwei 3. Preise gingen an geflügelhaltende Betriebe, die sich den Preis teilen.

Zum einen ging der 3. Preis an die „Agrargenossenschaft Saaleaue Beesenlaublingen e.G.“ in Könnern. Mit sehr viel Engagement werden hier in einem alten Milchviehstall Gänse so gehalten, dass sie neben dem Grundbedürfnis der Nahrungsaufnahme fast alle ihre Bedürfnisse in unterschiedlichen Funktionsbereichen erfüllen können. Neben der Stallfläche werden für alle Altersgruppen verschiedene Freilaufflächen angeboten. So werden neben Grünlandflächen auch großzügige Maisfelder zum Weiden und für den Freilauf genutzt.

Der zweite 3. Preis ging an den Hühnerhof Philipp Zimmermann in Nonnewitz bei Zeitz. Herr Zimmermann hält 1.350 Legehennen in Freilandhaltung, knapp 1.000 Hennen davon in sogenannten mobilen Hühnerställen. Eine Erweiterung ist geplant. Den Tieren stehen in den Ställen verschiedene Funktionsbereiche und insbesondere im großzügigen Auslaufbereich zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Ställe selbst erfüllen bezüglich der Haltungsbedingungen den gesetzlich vorgeschriebenen Standard. Die so erzeugten Eier werden vorwiegend in Direktvermarktung in einem Hofladen,

⁵⁵ Foto: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Dr. Marco König

auf Märkten und direkt beim Endabnehmer verkauft.

Die Preisverleihung fand umfangreiche öffentliche und mediale Aufmerksamkeit und erfüllte so die Erwartung, angesichts oft negativer Presse auch positive Beispiele der Nutztierhaltung Sachsen-Anhalts publik zu machen.

Im TV wurde beispielsweise im Anschluss die se-

henswerte Sendung „Hier leben die glücklichsten Schweine Deutschlands (<https://www.prosieben.de/tv/galileo/videos/16-hier-leben-die-glueck-lichsten-schweine-deutschlands-clip>) über die Schweinehaltung der von Rundstedt'schen Gutsverwaltung GbR gezeigt, in der auch auf die Mitverantwortung von Verbrauchern für mehr Tierwohl eingegangen wurde.

10 Tierschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt

10.1 Struktur des Tierschutzbeirates

Seit 1994 hat Sachsen-Anhalt einen Landestierschutzbeirat. Dieser wurde im Dezember 2015 für fünf Jahre neu berufen. Die Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates sind im novellierten Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 15. Oktober 2015 „Errichtung eines Tierschutzbeirates“ beschrieben.

Der Beirat soll paritätisch einen Querschnitt der Gesellschaft und deren Ansichten zum Thema

Tierschutz repräsentieren.

Der Tierschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt nimmt im Beirat die Aufgabe des Vorsitzenden wahr.

Derzeit sind sechzehn Mitglieder im Beirat tätig. Dabei werden die folgenden Institutionen vertreten:

- a) die kommunalen Spitzenverbände – ein Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt,
- b) die Kirchen im Land Sachsen-Anhalt – jeweils ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und des Katholischen Büros Sachsen-Anhalt,
- c) die Universitäten und Fachhochschulen im Land Sachsen-Anhalt – jeweils ein Vertreter der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
- d) die Tierschutzvereine im Land Sachsen-Anhalt – ein Vertreter des Deutschen Tierschutzbundes/Landesverband Sachsen-Anhalt,
- e) die berufsständischen Vereinigungen der Landwirte im Land Sachsen-Anhalt – jeweils ein Vertreter des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt, des Bauernbundes Sachsen-Anhalt und des Wirtschaftsverbandes Eier und Geflügel/Landesverband Sachsen-Anhalt,
- f) die berufsständischen Körperschaften und Verbände der Tierärzte im Land Sachsen-Anhalt – jeweils ein Vertreter der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt und des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte/Landesverband Sachsen-Anhalt,
- g) die nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt anerkannten Vereine – jeweils ein Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland/Landesverband Sachsen-Anhalt und des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt,
- h) die Zoos im Land Sachsen-Anhalt,
- i) der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands und
- j) der Tierschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt.

10.2 Aufgaben des Tierschutzbeirates

Der Landestierschutzbeirat hat die Aufgabe, das Ministerium in wesentlichen Fragen des Tierschutzes von allgemeiner Bedeutung zu beraten und die Arbeit auf dem Gebiet des Tierschutzes durch eigene Vorschläge und Anregungen zu fördern und zu unterstützen. Er ist über alle wesent-

lichen tierschutzrechtlichen Vorgänge des Ministeriums zu unterrichten und auf Verlangen anzuhören. Zudem kann er jederzeit Maßnahmen auf dem Gebiet des Tierschutzes anregen, insbesondere auch Vorschläge zur Unterrichtung der Allgemeinheit über den Tierschutzgedanken unterbreiten.

10.3 Sitzungen und Beschlüsse

Der Landestierschutzbeirat wird in der Regel zwei- bis dreimal jährlich zu Sitzungen einberufen. Dort werden anstehende Tierschutzthemen besprochen, Anregungen der Beiratsmitglieder eingebracht, erbetene Stellungnahmen beraten und verfasst und gegebenenfalls Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse werden der Hausleitung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie mit der Bitte um Berücksichtigung mitgeteilt.

In den zwei Jahren des Berichtszeitraums wurde der Tierschutzbeirat viermal einberufen.

Sitzung 2017-1, 16. Februar 2017

Zunächst unterrichtete das Fachreferat Tierschutz des Ministeriums auf der ersten Sitzung des Jahres 2017 die Beiratsmitglieder über wesentliche tierschutzrechtliche Vorgänge des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. So wurde u.a. über beabsichtigte Erlasse, umzusetzende Landtags-, Bundestagsbeschlüsse, vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zu erarbeitende Stellungnahmen, anstehende Veranstaltungen zu Tierschutzthemen und zur Umsetzung der Förderrichtlinie Tierschutz im Jahr 2016 und 2017 berichtet.

Als Weiteres gab der Beiratsvorsitzende eine Information zur aktuellen Sachlage zu Themen, die bereits 2016 diskutiert und mit Beschluss des Tierschutzbeirates verabschiedet wurden. Das waren zum einen die Thematik des Flugunfähig-machens von Vögeln im Zoo und das Schlachten gravider Tiere.

Einen dritten Schwerpunkt in der Sitzung stellten die vom Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages Sachsen-Anhalt erbetenen Stellungnahmen des Tierschutzbeirates dar.

Zu folgenden Themen sollte Stellungnahme bezogen werden:

- Aktuell eingesetzte Haltungsverfahren in der Sauenhaltung und Zukunftsfähigkeit der unfixierten Haltung von Zuchtsauen in Sachsen-Anhalt (SB 7/LAN/14: „Verbot des Kastenstandes in der Sauenhaltung“)

- Position zum „Schweinehochhaus Maasdorf“ und zu den dort eingesetzten Haltungsverfahren (SB 7/LAN/15: „Genehmigungsfähige Schweinehaltung in der Schweinezuchtanlage der JSR Hybrid Deutschland GmbH in Maasdorf“)

Eine Fortsetzung der Erörterung wurde für den 15. März 2017 festgelegt.

Sitzung 2017-2, 15. März 2017

Während der zweiten Sitzung wurden die beiden zuvor genannten Themen zum Teil sehr kontrovers weiter diskutiert. Es wurden als Ergebnis zwei Stellungnahmen verabschiedet, die an den Landtagsausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeleitet wurden.

Stellungnahme „Verbot des Kastenstandes in der Sauenhaltung“ (SB 7/LAN/14)

Die Mitglieder des Tierschutzbeirates stellten fest, dass die Haltung von Sauen in Kastenständen im Deckzentrum weder tier- noch verhaltensgerecht ist und vermeidbare Leiden der Tiere verursacht.

Im Kastenstand können die Schweine, artgemäße Verhaltensweisen wie Fortbewegen, Ruhen und Schlafen, Sozialverhalten, Ausscheidungsverhalten, nur unzureichend ausführen. Dadurch werden den Tieren, Leiden, teilweise in erheblicher und länger andauernder Form, und zum Teil Schmerzen und Schäden zugefügt.

Der Tierschutzbeirat war sich ebenfalls einig, dass die Gruppenhaltung es den Sauen ermöglicht, ihr natürliches Verhaltensrepertoire weitgehend auszuleben. Diese Haltungsform ist daher, aus Tierschutzgründen, in der Schweinehaltung durchgängig anzustreben.

Der Tierschutzbeirat befürwortet grundsätzlich eine veränderte und freiere Haltung von Sauen auch im Abferkelbereich. Als möglicher Zwischenschritt zum völligen Verzicht auf Fixierung der Muttersauen (freie Abferkelung) wird eine zeitlich begrenzte Fixierung – während der Geburt und in der ersten Woche der Säugephase in sogenannten Bewegungsbuchten – gesehen.

Der Tierschutzbeirat befürwortet deshalb, Initiativen zur Schaffung der notwendigen Vorausset-

zungen auf Landes- und Bundesebene zu ergreifen und/oder zu unterstützen. Diese betreffen insbesondere Bemühungen in der Tierzucht, der Forschung zur Entwicklung von praxisnahen Lösungen und die Vermittlung der Sachkunde.

Stellungnahme „Genehmigungsfähige Schweinehaltung in der Schweinezuchtanlage der JSR Hybrid Deutschland GmbH in Maasdorf“ (SB 7/LAN/15)

Der Tierschutzbeirat wurde vom Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages Sachsen-Anhalt aufgefordert, seine Position zu den eingesetzten Haltungsverfahren in der Schweinezuchtanlage der JSR Hybrid Deutschland GmbH in Maasdorf unter der Zielsetzung der Landesregierung, eine „artgerechte“ Nutztierhaltung im Land Sachsen-Anhalt zu etablieren, darzulegen. (ADrs. 7/REV/15-Antrag auf Selbstbefassung der Fraktion der AfD zum Thema „Genehmigungsfähige Schweinehaltung in der Schweinezuchtanlage der JSR Hybrid Deutschland GmbH in Maasdorf“).

Der Tierschutzbeirat hat sich in seiner Sitzung am 15. März 2017 vom Ansprechpartner für Tierschutzfragen über seinen Besuch der Schweinezuchtanlage der JSR Hybrid Deutschland GmbH in Maasdorf (im Folgenden „Schweinehochhaus“) am 18. Mai 2016 sowie die aktuellen Ergebnisse der Kontrollen berichten lassen. Der Bericht umfasste insbesondere auch eine umfangreiche Fotodokumentation.

Der Tierschutzbeirat stellte fest, dass sich die Haltungsverfahren nicht von denen in anderen konventionell betriebenen Schweinehaltungen Sachsen-Anhalts unterscheiden. Der bauliche Unterschied der Anlage – die Produktionsbereiche der Schweinehaltung sind auf sechs Etagen übereinander und nicht wie üblich ebenerdig nebeneinander angeordnet – hat auf die Haltung der Schweine unter Aspekten des Tierwohles keinerlei Auswirkung.

Der Tierschutzbeirat stellte fest, dass die Tierhaltung im „Schweinehochhaus“ Maasdorf den bestehenden gesetzlichen Mindestanforderungen des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entspricht. Für den Fall, dass eine tiergerechtere Haltungsform der Schweine im „Schweinehochhaus“, wie auch in anderen Schweinehaltungen Sachsen-Anhalts, etabliert werden soll, müssten

bundesrechtliche Anforderungen geändert werden.

Ein weiteres Thema der zweiten Beiratssitzung im Jahr 2017 war die EU-Verordnung (Nr. 1143/2014) über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Die Stabstelle des Tierschutzbeauftragten stellte in der Sitzung zunächst die VO (EU) Nr. 1143/2014 sowie die beabsichtigte Umsetzung in Deutschland und Sachsen-Anhalt vor. Der Vertreter der Zoos in Sachsen-Anhalt erläuterte den Antrag der Zoologischen Gärten, Ausnahmebedingungen von den Regelungen der Verordnung für die Zoos zu erwirken. Gemäß dem Antrag sollen anerkannte Zoologische Gärten und Tierparks invasive, nichteinheimische Arten weiter halten und vermehren dürfen.

In einem Beschluss wurde das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie gebeten sich dafür einzusetzen, dass in Zoos weiterhin Tiere aller als invasiv gelisteten Arten dauerhaft gehalten werden dürfen, solange ein Entweichen der Tiere sicher verhindert ist. Dies schließt die Fortpflanzungsmöglichkeit bei sozial lebenden Tieren mit ein. Als weiteres wurde das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie gebeten, dass Tierheime und Auffangstationen auch künftig Tiere gelisteter Arten aufnehmen, halten und vermitteln dürfen.

Sitzung 2018-1, 25. Januar 2018

Zunächst wurden durch das Fachreferat des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie wesentliche tierschutzrechtliche Vorgänge in Sachsen-Anhalt und auf Bundesebene vorgestellt und erläutert.

Des Weiteren stellte der Beiratvorsitzende den Mitgliedern den Tierschutzbericht 2017 mit dem Berichtszeitraum 2015 und 2016 vor.

Ebenfalls verständigten sich die Beiratsmitglieder über die Zwischenauswertung des Forschungsprojektes des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand“ – Aktuelle Situationsanalyse und Bewertung der Heimtierhaltung in Deutschland.

Als weiteres Thema wurde ein Bericht über das länderübergreifende Netzwerk „Kennzeichnung & Registrierung von Hunden und Katzen“ gegeben.

Ziel dieses Netzwerkes ist eine bundeseinheitliche Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen.

Sitzung 2018-2, 30. August 2018

Die Verleihung des Tierschutzpreises 2018 stand als wesentliches Thema der Sitzung des Tierschutzbeirates am 30. August 2018 im Mittelpunkt der Diskussion. Gemäß RdErl. des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 28. Mai 2013 – L 01-42500/9, Punkt 4.2 erfolgt die Ermittlung der Preisträgerinnen und Preisträger unter beratender Beteiligung des Tierschutzbeirates.

Zunächst stellte der Beiratsvorsitzende den Anwesenden die Bewerber zum Tierschutzpreis 2018 vor (Nähere Ausführungen dazu unter Punkt 9 des Berichtes). Auch das Ergebnis in Folge der Wichtung aller erhobenen Kriterien nach der Betriebsbereisung durch die Bewertungskommission wurden mitgeteilt. Nach intensiver fachlicher Diskussion wurden die Beschlüsse zu den vorgeschlagenen Platzierungen der Bewerber gefasst.

Der zweite Teil des Forschungsprojektes des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand“ wurde vorgestellt. Im Fokus der Untersuchungen standen bei diesem Studienschwerpunkt die Tierbörsen und Tiermärkte. Im Ergebnis der Diskussion wurde beschlossen, die Schaffung einer bundesweiten gesetzlichen Regelung zur Heimtierhaltung zu fordern. Es existieren bereits Leitlinien zur Haltung von Tieren in Privathand des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, allerdings müssten diese als verbindlich erklärt werden. Das Thema soll bei einem geeigneten Bund-Länder-Gremium eingebracht werden.

Die Beiratsmitglieder verständigten sich zur Anpassung der Tierschutz-Hundeverordnung an den Gebrauch von Herdenschutzhunden.

Nähere Angaben zur Arbeit, den Sitzungen und Beschlüssen des Landestierschutzbeirates siehe auch unter <https://mule.sachsen-anhalt.de/tierschutz/tierschutzbeauftragter/tierschutzbeirat/>.

11 Tätigkeitsbericht des Tierschutzbeauftragten

Auf Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 26. März 2015 (Drucksache 6/3936) wurde bei der Landesregierung die Stelle des Ansprechpartners für Tierschutzfragen eingerichtet. Nach Bestätigung durch den Landtag nimmt seit 1. Februar 2016 Dr. Marco König diese Aufgabe wahr.

Der Ansprechpartner für Tierschutz, inzwischen in „Tierschutzbeauftragter des Landes“ umbenannt, wurde als Stabstelle bei der Hausleitung des damaligen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt angesiedelt. Der Tierschutzbeauftragte ist nicht in die Behördenstruktur der Veterinärverwaltung eingebunden und kann deshalb unabhängig und frei von deren fachlichen Weisungen agieren. Der Tierschutzbeauftragte hat ausschließlich beratende Funktion, keine Vollzugsaufgaben, führt keine Kontrollen durch, kann nichts verbieten oder anweisen. In erster Linie soll der Dialog mit allen am Tierschutz beteiligten Organisationen gestärkt werden. Er ist nur gegenüber der Hausleitung weisungsgebunden und hat unmittelbares Vortragsrecht beim Staatssekretär.

Die wesentliche Aufgabe des Tierschutzbeauftragten ist die grundsätzliche Verbesserung des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt. Er berät die Hausleitung und Fachreferate des Ministeriums und bei Bedarf nachgeordnete Einrichtungen zu allen Fragestellungen des Tierschutzes. Er nimmt zu tierschutzrelevanten Rechtssetzungsvorhaben des Landes und des Bundes sowie zu speziellen Tierschutzfragen Stellung.

Daneben steht der Tierschutzbeauftragte Bürgern, Verbänden, Vereinen und Institutionen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung, die den Tierschutz betreffen.

Er soll Entwicklungen zur Verbesserung des Tierschutzes in Gang setzen um gesellschaftliche Veränderungen und politische Weichenstellungen zu erwirken. Dafür unterbreitet er Vorschläge und Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes.

Der Tierschutzbeauftragte ist Vorsitzender des Tierschutzbeirates des Landes und führt dessen Geschäfte.

Zu seinen Aufgaben zählen auch die Publizierung des Tierschutzberichtes des Landes, in dem

der Tätigkeitsbericht des Tierschutzbeauftragten eingebunden ist und die vorbereitende Organisation der Verleihung des Tierschutzpreises.

Im Rahmen des Tierschutzberichtes soll die Öffentlichkeit über das Tierschutzgeschehen in Sachsen-Anhalt informiert werden.

Beantwortung von tierschutzrelevanten Anfragen

Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 wurden 95 Anfragen an den Tierschutzbeauftragten gerichtet (siehe dazu auch Tabelle 20 in der Anlage).

Die meisten Anfragen konnten, zum Teil nach umfangreichen Recherchen, beantwortet werden.

Beschwerden über konkrete Tierhaltungen, die oft vor Ort veterinäraufsichtlich überprüft und mit geltenden Rechtsvorschriften abgeglichen werden mussten, wurden an die zuständigen Vollzugsbehörden – in den meisten Fällen sind das die Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte – weitergeleitet.

Die Anfragen umfassten das gesamte Spektrum des Tierschutzes sowohl in der Heimtierhaltung als auch in der Nutztierhaltung.

Sie betrafen die folgenden Themenbereiche:

- Haltung von Katzen und Katzenkastration (19 Anfragen),
- Allgemeines zum Tierschutz (15 Anfragen oder Meinungen),
- Wildtiere (14 Anfragen – vorrangig Tauben und Feldhasen),
- Pferde- und Hundehaltungen (jeweils 8 Hinweise, Anfragen oder Beschwerden),
- Schweinehaltung (8 Anfragen – vorrangig zum Thema „Schweinehochhaus“ Maasdorf),
- Schlachten und Geflügel (jeweils 4 Anfragen),
- Schafe und Zootiere (jeweils 3 Anfragen),
- Zirkustiere, Rinder, Tiertransporte und Tierversuche (jeweils 2 Anfragen).

Etwa die Hälfte der Anfragen wurde von Bürgern (45 Anfragen) und Tierhaltern (5 Anfragen) gestellt. Die anderen Fragen kamen aus Verbänden

und Vereinen (30) oder aus Behörden (8), der Politik (3) und von Pressevertretern (2 Anfragen).

Vorrangig erfolgten die Nachfragen per E-Mail (70), per Brief (18) oder per Telefon (7).

Öffentlichkeitsarbeit

Im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 wurden vom Tierschutzbeauftragten 11 Pressemitteilung bzw. Zeitungsartikel veröffentlicht.

Tabelle 19 Überblick über veröffentlichte Pressemitteilung bzw. Zeitungsartikel

Datum	Titel/ Inhalt der Pressemitteilung
03.02.2017	Zustimmung für geplante Landesvereinbarung zur Vermeidung der Schlachtung hochträchtiger Rinder
07.04.2017	Der Ringelschwanz soll dranbleiben-Erfahrungsaustausch der Arbeitsgruppe „Ausstieg aus dem regelmäßigen Kupieren der Schwänze beim Schwein“
02.07.2017	Invasive Arten: Private Halter müssen Tier nicht abgeben
05.09.2017	Tierschutzbeauftragte drängen auf Entscheidung (Wichtige Entscheidungen der Agrarminister von Bund und Ländern zu tierschutzfachlichen Sachverhalten treffen)
02.10.2017	Jetzt bewerben für den Tierschutzpreis 2018!
31.01.2018	Notwendig, machbar, kostengünstig – Expertennetzwerk fordert bundeseinheitliche Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für Hunde und Katzen
15.03.2018	Stellungnahme zu den medialen Berichten über die Schweinehaltung im „Schweinehochhaus“ Maasdorf
21.08.2018	„Da bleibt nur die Kastration“ (Kastration von freilebenden Katzen)
04.10.2018	Tierquälerei bei Tiertransporten
18.10.2018	Tierschutzpreis 2018 (Verkündung der Preisträger)
23.07.2018	Einsatz von Nachtsichtgeräten (klarstellende Reaktion zu einem Zeitungsartikel)

Durch die Stabstelle des Tierschutzbeauftragten wurde im Berichtszeitraum auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie eine eigenständige Rubrik „Tierschutzbeauftragter“ eingerichtet. Hier finden Interessierte aktuelle Informationen zum Tierschutzgeschehen in Sachsen-Anhalt und Deutschland, aber auch zu Aktivitäten und Positionen des Tierschutzbeauftragten, allgemeine Informationen zu Tierversuchen, zum geltenden Tierschutzrecht, zur Arbeit des Tierschutzbeirates sowie zur Öffentlichkeitsarbeit der Stabstelle.

Vorsitz und Geschäftsführung des Tierschutzbeirates

Gemäß Runderlass über die Einrichtung eines Tierschutzbeirates von 2015 ist der Tierschutzbeauftragte Vorsitzender des Landestierschutzbeirates und hat dessen Geschäftsführung inne.

(Näheres über die Aufgaben, die Zusammensetzung

und die Beschlüsse des Tierschutzbeirates unter Punkt 10 des Tierschutzberichtes.)

Dementsprechend berief der Tierschutzbeauftragte im Berichtszeitraum vier Beiratssitzungen ein. Auf diesen diskutierten die Mitglieder unterschiedlichste Tierschutzthemen, die ihnen vom Vorsitzenden jeweils mit Kurzreferaten vorgestellt wurden.

Veranstaltungen und Gesprächstermine

Der Tierschutzbeauftragte hat im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 folgende Termine wahrgenommen:

- 16 Gesprächstermine 2017
- 30 Gesprächstermine 2018
- 17 Veranstaltungstermine 2017
- 26 Veranstaltungstermine 2018

- 10 Vor-Ort-Termine bzw. Betriebsbesuche 2017
- 11 Vor-Ort-Termine bzw. Betriebsbesuche 2018

Konkrete Ausführungen dazu siehe Anlage – Tabelle 21 bis Tabelle 23.

Der Tierschutzbeauftragte organisierte und veranstaltete im Berichtszeitraum zwei Fortbildungsveranstaltungen für Tierhalter in Sachsen-Anhalt:

Am 9. November 2017 fand in der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau in Bernburg die ganztägige Veranstaltung „Ausstieg aus dem Schwanzkupieren beim Schwein – Möglichkeiten und Wege“ statt, die von über 100 Teilnehmern – Schweinehaltern, Tierärzten und Vertretern von Verbänden – besucht wurde.

Am 11. Oktober 2018 wurde in der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau in Bernburg die ebenfalls ganztägige Fortbildungsveranstaltung „Tiergerechter Umgang mit Schweinen – eine Schulung für Stallpersonal“ durchgeführt.

Stellungnahmen

Eine Aufgabe des Tierschutzbeauftragten ist es, zu aktuellen Themen des Tierschutzes und zu Rechtssetzungsvorhaben Stellung zu nehmen.

Im Berichtszeitraum brachte der Tierschutzbeauftragte folgende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme zu Möglichkeiten der Unterstützung von Kastrationen freilebender Katzen (4. April 2017)
- Stellungnahme zu SB7/LAN/14 „Verbot des Kastenstandes in der Sauenhaltung“ (6. Mai 2017)
- Stellungnahme zu SB7/LAN/15 „Genehmigungsfähige Schweinehaltung in der Schweinezuchtanlage der JSR Hybrid Deutschland GmbH in Maasdorf“ (6. Mai 2017)
- Stellungnahme zur Richtlinie zur Förderung des Tierschutz (13. Juni 2017)
- Stellungnahme zur Sendung MDR EXAKT „Kranke Kühe, kranke Menschen durch Glyphosat? Ein Fall aus Sachsen“ (12. Dezember 2017)
- Stellungnahme zu Methoden der Ferkelkastration (8. Februar 2018)

- Stellungnahme zu Referentenentwurf Tierwohlkennzeichengesetz und Eckpunktepapier mit Inhalten der geplanten Tierwohlkennzeichen-Verordnung (2. Juli 2018)
- Stellungnahme zu Ferkelkastration – Bundesratsanträge zur Verlängerung der Übergangsfrist (28. August 2018)
- Stellungnahme zur Situation Tiertransporte in Sachsen-Anhalt (4. September 2018)
- Stellungnahme zur Stellungnahme der Ständigen Senatskommission für tierexperimentelle Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft – „Genehmigungsverfahren Tierversuche“ (17. Oktober 2018)
- Stellungnahme zur Anerkennung des Brieftaubenwesens als immaterielles Kulturerbe (22. November 2018)

Gutachten

2017 mehrten sich bundesweit Angaben darüber, dass Tauben mit sogenannten Klebepasten vom Aufsitzen an Gebäudevorsprüngen und -fassaden gehindert werden sollen. Da Tauben, wenn sie mit diesen Pasten in unmittelbarem Kontakt geraten, stark verkleben und infolge die Fähigkeit zu ungehinderter Nahrungsaufnahme und Fortbewegung verlieren, ist ein solches Vorgehen eindeutig tierschutzwidrig.

Hersteller und Vertreiber der Klebepasten argumentieren regelmäßig damit, dass durch Abdecken der Pasten mit Quarzsand der direkte Kontakt mit aufsitzenden Tauben verhindert wird.

Im September 2017 gab es derartige Vorkommnisse auch in einer Kommune Sachsen-Anhalts, zumal auf einem öffentlichen Platz (Busbahnhof).

Um die Vollzugsmöglichkeiten der Kontrollbehörden zu verbessern, gab der Tierschutzbeauftragte im Juni 2018 eine Prüfung der Verwendung von Klebepasten in Auftrag. Die Deutsche Landwirtschaftliche Gesellschaft (DLG) testete, ob die Klebewirkung auf Tauben auch dann vorhanden ist, wenn die Klebepasten bestimmungsgemäß angewendet und mit Quarzsand abgedeckt werden. Auf der Grundlage des Testberichtes, der diese Annahme bestätigte, erstellte der Tierschutzbeauftragte eine Stellungnahme, die den Vollzugsbehörden der Bundesrepublik zur Verfügung gestellt wurde.

Leitung der Arbeitsgruppe „Ausstieg aus dem regelmäßigen Schwanzkupieren beim Schwein“

Unter Punkt 2.2.3 des Berichtes ist näher ausgeführt, in welchem Zusammenhang und Umfang die Arbeitsgruppe „Ausstieg aus dem regelmäßigen Schwanzkupieren beim Schwein“ tätig wurde. Der Tierschutzbeauftragte, der die Arbeitsgruppe leitete, führte im Berichtszeitraum vier Sitzungen der Arbeitsgruppe durch (27. März 2017, 5. Oktober 2017, 27. April 2018, 6. Dezember 2018).

Dabei wurden die jeweiligen Besuche in den Modellbetrieben ausgewertet, Erfahrungen mit der Haltung unkupierter Schweine ausgetauscht und über das weitere Vorgehen der Arbeitsgruppe debattiert.

Der Tierschutzbeauftragte besuchte im Berichtszeitraum alle teilnehmenden Modellbetriebe mehrfach (siehe auch Tabelle 23) und führte dort gemeinsam mit Mitarbeitern der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau und der Ge-

sundheitsdienste Risikoanalysen durch. Schließlich oblagen dem Tierschutzbeauftragten die vorläufige Schlusserwertung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe und die Zusammenfassung der erreichten und nichterreichten Ziele. Darüber wurde am 10. Dezember 2018 ein Bericht an die Hausleitung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie gefertigt.

Verleihung des Tierschutzpreises 2018

Die Stabsstelle des Tierschutzbeauftragten war im Jahr 2018 erstmals für die Ausschreibung des Tierschutzpreises des Landes und die Vorbereitung und Organisation dessen Verleihung zuständig. Näheres ist unter Punkt 9 des Berichtes aufgeführt. Die Stabsstelle nahm an den Besuchen der Bewerber durch eine Bewertungskommission teil und führte gemeinsam mit dieser Kommission eine Auswertung der Besuche durch. Am 18. Oktober 2018 veranstaltete die Stabsstelle die gut besuchte Preisverleihung im Landesmuseum für Vorgeschichte in Halle.

Anlagen zum Tätigkeitsbericht des Tierschutzbeauftragten

- Tabelle 20 Auflistung der Anfragen an die Stabstelle des Landestierschutzbeauftragten
- Tabelle 21 Überblick über geführte Gespräche bzw. Interviews der Stabstelle des Landestierschutzbeauftragten
- Tabelle 22 Veranstaltungen, an denen der Tierschutzbeauftragte teilgenommen bzw. bei denen er als Veranstalter fungiert hat
- Tabelle 23 Überblick über Vor-Ort-Besuche und Betriebsbesichtigungen durch die Stabstelle des Landestierschutzbeauftragten

Tabelle 20 Auflistung der Anfragen an die Stabstelle des Landestierschutzbeauftragten

Datum	Adressat	Thema
06.01.2017	Bürger/in	Aufstallungspflicht Geflügel
09.01.2017	Behörde	Tierschutzbeauftragter Tierschutzbeirat
12.01.2017	Politik	BImSchG-Genehmigungsverfahren, Schlachthof
19.01.2017	Behörde	Sachkunde Hundeschule
20.01.2017	Politik	Katzenkastration
23.01.2017	Bürger/in	gebietsfremde invasive Arten, Muntjaks im Leipziger Zoo
07.02.2017	Verband/ Verein	Stallpflicht für Schwäne zur Prophylaxe vor Geflügelpest
19.02.2017	Bürger/in	Kastrationspflicht Katzen
03.03.2017	Bürger/in	Hundekindergarten
06.03.2017	Behörde	Hundehaltung
09.03.2017	Firma	Formulare für Tierversuchsantrag
02.04.2017	Bürger/in	Tierschutzanzeige Pferdehaltung LK ABI
09.04.2017	Verband/ Verein	Tierheimförderung
11.04.2017	Verband/ Verein	Frage zu VO (EU) Nr. 1143/2014
18.04.2017	Verband/ Verein	Management invasiver Arten
20.04.2017	Bürger/in	Tierschutzanzeige Wanderschäfer
21.04.2017	Bürger/in	Schutz von Turmfalken und Fledermäusen
24.04.2017	Bürger/in	Waschbären in Deutschland
28.04.2017	Firma	Feldhasen, Mähtod
05.05.2017	Presse/Medien	Pelztierfarmen in Deutschland
10.05.2017	Bürger/in	Leinenpflicht, Freilaufflächen für Hunde
15.05.2017	Bürger/in	Versteigerung Pferde Lichtenfelde, Osterburg
18.05.2017	Verband/ Verein	Versteigerung von Pferden durch Veterinäramt Stendal

Datum	Adressat	Thema
23.05.2017	Verband/ Verein	Streunerkatzen, freilaufende Hauskatzen in ST
08.06.2017	Bürger/in	Schweinemast – Stern TV-Sendung vom 07.06.2017
15.06.2017	Tierhalter/in	Pferdehaltung, Andersleben
23.06.2017	Verband/ Verein	Sauenanlage van der Velde, Wasserleben
11.09.2017	Bürger/in	Schweinehölle von Günthersdorf
20.09.2017	Bürger/in	Taubentötung in Merseburg
27.09.2017	Bürger/in	Verbesserung der Situation verwilderter Hauskatzen
11.10.2017	Tierhalter/in	Tötung von Futtertieren
22.10.2017	Verband/ Verein	Tauben, Einstufung als Schädling in ST
29.10.2017	Verband/ Verein	Adressänderung
07.11.2017	Bürger/in	Fundkatze bei Ebay Kleinanzeigen
07.11.2017	Bürger/in	Katze gefunden
07.11.2017	Bürger/in	Elefantenkuh Maya, Zirkus Busch
11.11.2017	Verband/ Verein	Tauben am Busbahnhof Merseburg I
11.11.2017	Verband/ Verein	Tauben am Busbahnhof Merseburg II
14.11.2017	Behörde	Tauben Merseburg, Vergrämungsmittel Nopaloma
29.11.2017	Presse/Medien	Qualzucht bei Nutztieren
30.11.2017	Verband/ Verein	Katzenschutzverordnung
20.12.2017	Verband/ Verein	Katzenschutzverordnung
02.01.2018	Bürger/in	„Negativ-Tierschutzpreis“ – Baumfällungen in Oschersleben
08.01.2018	Verband/ Verein	Rinderexporte in Drittländer
12.01.2018	Bürger/in	Fachaufsichtsbeschwerde Stadt Wernigerode
14.01.2018	Bürger/in	Kastration von Katzen
15.01.2018	Politik	Tierschutzgesetz Rundschreiben
24.01.2018	Verband/ Verein	Hundegesetz ST, Wesenstests, Rasseliste

Datum	Adressat	Thema
25.01.2018	Verband/ Verein	Abschießen von Streunerkatzen, Altmark
16.02.2018	Bürger/in	Kastrationspflicht Katzen
25.02.2018	Verband/ Verein	Finanzielle Unterstützung bei der Kastration freilebender Katzen
05.03.2018	Verband/ Verein	Katzenschutzverordnung
06.03.2018	Verband/ Verein	Arbeitskreis Tierwohl
15.03.2018	Bürger/in	Schweinehochhaus Maasdorf
16.03.2018	Bürger/in	Schweinehochhaus Maasdorf
18.03.2018	Bürger/in	Schweinehochhaus Maasdorf
22.03.2018	Bürger/in	Herrenlose Katzen auf Recyclinghof Wernigerode
28.03.2018	Tierhalter/in	Islandpferde, Wegnahme durch Behörde
10.04.2018	Tierhalter/in	Rinderstall im Außenbereich
12.04.2018	Behörde	Aussetzen von Feldhasen zur Jagd
16.04.2018	Bürger/in	Chico, Hannover
16.04.2018	Verband/ Verein	Schweinehochhaus Maasdorf
18.05.2018	Bürger/in	ungenehmigte Schlachtereier, Braunsbedra
24.05.2018	Bürger/in	Legehennenhaltung
25.05.2018	Bürger/in	Legehennenhaltung
25.05.2018	Verband/ Verein	Bachelor-Arbeit Katzenschutzverordnung
05.06.2018	Verband/ Verein	RL Tierschutzförderung
12.06.2018	Bürger/in	Diebstahl von Schafen von der Weide
18.06.2018	Bürger/in	Babykatzen
19.06.2018	Verband/ Verein	Registrierungszahlen Hunde in ST mit Daten bis 2014
26.06.2018	Behörde	Schenkelbrand bei Pferden
01.07.2018	Verband/ Verein	Schreiben zum betäubungslosen Schächten in Gardelegen
05.07.2018	Tierhalter/in	Freilandhaltung von Schweinen, Jerichower Land

Datum	Adressat	Thema
10.07.2018	Verband/ Verein	Zuständigkeiten, Befugnisse Tierschutzbeauftragter
11.07.2018	Bürger/in	Schächten während islamischem Opferfest, Wald-Michelbach
20.07.2018	Bürger/in	Katzenkastration, Masterarbeit
26.07.2018	Verband/ Verein	Illegaler Welpenhandel auf eBay
01.08.2018	Bürger/in	Tierschutz-Tiertransporte
06.08.2018	Bürger/in	Hühnerhaltung
15.08.2018	Verband/ Verein	Sachkundenachweis nach § 11 TierSchG
04.09.2018	Behörde	Stellungnahme Deutsche Forschungsgemeinschaft zu Genehmigung von Tierversuchen
22.09.2018	Bürger/in	Stadttauben am Busbahnhof Merseburg
27.09.2018	Verband/ Verein	Pferdemarkt Havelberg
04.10.2018	Bürger/in	Tierhaltung Radegast
08.10.2018	Bürger/in	Entenhaltung
10.10.2018	Bürger/in	Nutztierhaltung
15.10.2018	Bürger/in	Beschwerde gegenüber dem Tierschutzbeauftragten
30.10.2018	Verband/ Verein	Tierhaltung Ziegen, Hunde, Katzen, Hühner
30.10.2018	Bürger/in	Haltung von Löwen im Zoo Aschersleben
19.11.2018	Bürger/in	Eselhaltung, Burg
19.11.2018	Bürger/in	Weideschuss bei Rindern aus Freilandhaltung
28.11.2018	Verband/ Verein	Umfrage zum Tierschutz in Deutschland
04.12.2018	Bürger/in	Tote Schafe im Herrenkrug
04.12.2018	Behörde	Amtshilfeersuchen, Vermittlung 4 Zirkustiger
30.12.2018	Bürger/in	Qualzucht bei Katzen, Scottish Fold, Knickohr, Magdeburg

Tabelle 21 Überblick über geführte Gespräche bzw. Interviews der Stabstelle des Landestierschutzbeauftragten

Datum	Gesprächspartner
13.01.2017	mdr, Telefon-Interview mit Tierschutzbeauftragten und Ministerin
23.01.2017	Informationsgespräch mit Fachreferaten des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, KTBL Leitfäden Tierschutzindikatoren
18.01.2017	Landesbauernverband, EIP-Projekt (EIP = Europäische Innovationspartnerschaft)
25.01.2017	Gespräch Landesverband Tierschutzbund zum Tierheim und Tierpension Wittenberg
15.03.2017	dpa, Interview zum Tierschutz
22.06.2017	Tierschutzbund, Parlamentarisches Tierschutzfrühstück
18.07.2017	Gespräch mit Tierpark Köthen
17.08.2017	Gespräch mit Landesbauernverband
05.09.2017	Vorgespräch zu Interview von Herrn Völker, Herr Börstler
21.09.2017	Gespräch mit Landestierschutzbeauftragten im DLG-Testzentrum Groß-Umstadt
23.10.2017	Gespräch Runder Tisch Havelberger Pferdemarkt
26.10.2017	Kooperationsvereinbarung zum Umgang mit dem Wolf in ST
15.11.2017	Lebensmittelzeitung, Beitrag zum Länderreport ST, Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwanzkupieren
07.12.2017	Herr Völker, Interview zu Masterarbeit
08.12.2017	Gespräch mit Dorothea Frederking, Bündnis 90/ Die Grünen, Stendal
20.12.2017	Infogespräch mit Tierschutzbeauftragtem Brandenburg
04.01.2018	Fachgespräch zu Tierschutz bei der Schwarzwild-Bejagung
10.01.2018	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Ref. 24, Tiere invasiver Arten in Zoos
01.02.2018	AGRITIER GmbH, Unterstützung Konzept als Modell- und Demonstrationsbetrieb
06.02.2018	Interview Exakt, mdr, Fernsehbeitrag zu Illegaler Welpenhandel
19.03.2018	Gespräch mit Bündnis für Tiere, Magdeburg, Kastration von Katzen, Kerben von Ohren
20.03.2018	Gespräch Landesbauernverband, Schweinewirtschaftsverband
21.03.2018	Verbändegespräch Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Datum	Gesprächspartner
03.04.2018	Verbändegespräch EIP
19.04.2018	Mitgliederversammlung Verbandstagung Wirtschaftsverband Eier und Geflügel Sachsen-Anhalt e.V.
26.04.2018	Gespräch mit Deutschem Tierschutzbund/ Landesverband Sachsen-Anhalt, Situation Tierschutz in ST und Aufgaben Tierschutzbeauftragter
17.05.2018	Gespräch mit Deutschem Tierschutzbüro e.V. und Staatssekretär Landwirtschaft über Schließung Schweinehochhaus Maasdorf
29.05.2018	Interview dpa, Hausfriedensbruch durch Tierschützer
28.05.2018	Interview MDR, Veterinärkontrollen, Kontrollsysteme, Eindringen in Tierhaltungen
05.06.2018	VerbraucherInitiative e.V., Potsdam, Tierwohl-Studie, Gedanken zur Haltungskennzeichnung
19.06.2018	Gespräch mit Herrn Dr. Günther zu teilnehmenden Betrieben MuD Netzwerk Puten
29./30.06.2018	Tierärztliche Plattform Tierschutz Auftaktveranstaltung, Oesede
03.07.2018	Sitzung Bewertungskommission Tierschutzpreis Sachsen-Anhalt 2018
06.07.2018	Gespräch Dr. Perret, Zoo Magdeburg
26.07.2018	Gespräch zum Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein
01.08.2018	Gespräch mit Deutschem Tierschutzbüro e.V., Jan Peiffer, StS
16.08.2018	Gespräch Fa. Zoetis, Ausstieg aus betäubungsloser Ferkelkastration
17.08.2018	Gespräch zur Katzenkastration
27.09.2018	MuD-Betriebe ST, Netzwerktreffen Puten GbR Kluge/Braune
04.10.2018	Interview MDR Jump, Tierhaltung allgemein, Welttierschutztag
23.10.2018	Gespräch mit Tierschutzbund, Landesverband Sachsen-Anhalt
26.10.2018	Landesverband der Tierärzte im öffentlichen Dienst
13.11.2018	EURO-TIER, diverse Vorträge
27.11.2018	Runder Tisch Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Klöckner mit Vertretern der Landwirtschaft und des Lebensmittelhandels
13.12.2018	Interview dpa, Veterinärkontrollen, Kontrollsysteme
18.12.2018	Interview Pro7, Galileo, Schweinehaltung Herr v. Rundstedt

Tabelle 22 Veranstaltungen, an denen der Tierschutzbeauftragte teilgenommen bzw. bei denen er als Veranstalter fungiert hat

Datum	Veranstaltung an der der Tierschutzbeauftragte teilgenommen hat	TSB als Vortragender	TSB als Veranstalter
18.01.2017	Kamingespräch des Junge DLG/Team Halle – Tierwohl in der Schweinehaltung, Halle	x	
02.02.2017	Veranstaltung Vereinbarung Schlachtung gravider Rinder	x	x
08.02.2017	Treffen Gründungssitzung Netzwerk K&R, Frankfurt		
16.02.2017	Sitzung des Tierschutzbeirates Sachsen-Anhalt	x	x
15.03.2017	Sitzung des Tierschutzbeirates Sachsen-Anhalt	x	x
27.03.2017	Sitzung Arbeitsgruppe „Ausstieg aus dem regelmäßigen Kupieren der Schwänze beim Schwein“, Magdeburg	x	x
22.06.2017	Deutscher Tierschutzbund, Parlamentarisches Tierschutzfrühstück, Berlin		
28.06.2017	Podiumsdiskussion Tierschutz		
24. – 25.08.2017	Treffen der Landestierschutzbeauftragten, Stuttgart	x	
07. – 08.09.2017	Niedersächsisches Tierschutzsymposium		
16.09.2017	Tagung Verband der Tierärzte des öffentlichen Dienstes, Dessau	x	
05.10.2017	Sitzung Arbeitsgruppe „Ausstieg aus dem regelmäßigen Kupieren der Schwänze beim Schwein“, Magdeburg	x	x
12.10.2017	Wolfsmonitoring, Magdeburg		
18.10.2017	Schweinetag, Halle		
25.10.2017	Leitbild Workshop Tierhaltung, Magdeburg	x	
01.11.2017	Tierschutzschulung, AGRITIER GmbH, Prießnitz	x	
09.11.2017	Fortbildungsveranstaltung für Tierhalter „Ausstieg aus dem regelmäßigen Kupieren der Schwänze beim Schwein“, Bernburg	x	x
18. – 20.01.2018	Tierärztekongress Leipzig		
25.01.2018	Sitzung des Tierschutzbeirates Sachsen-Anhalt	x	x
30.01.2018	Treffen Netzwerk K&R, Berlin		
30. – 31.01.2018	Treffen der Landestierschutzbeauftragten, Berlin	x	

Datum	Veranstaltung an der der Tierschutzbeauftragte teilgenommen hat	TSB als Vortragender	TSB als Veranstalter
08. – 09.03.2018	Niedersächsisches Tierschutzsymposium 2018, Oldenburg		
21.03.2018	LAN 21. Sitzung – Tierschutzrelevante Verstöße in der Schweinehaltung; Vorstellung Tierschutzbericht 2017	x	
19.04.2018	Mitgliederversammlung Wirtschaftsvereinigung Eier und Geflügel		
23. – 24.04.2018	Bundesverband der beamteten Tierärzte, 37. Internationaler Veterinärkongress, Bad Staffelstein		
27.04.2018	Sitzung Arbeitsgruppe „Ausstieg aus dem regelmäßigen Kupieren der Schwänze beim Schwein“	x	x
30.04.2018	Netzwerk K&R, Arbeitsgruppe Registerverbund und Recht, Sulzbach	x	
24.05.2018	Landesschafzuchtverband, Tierschutzgerechte Haltung von Schafen und Ziegen	x	
30.05.2018	LAN 23. Sitzung – Genehmigungsfähige Schweinehaltung in der Schweinezuchtanlage der JSR Hybrid Deutschland GmbH in Maasdorf	x	
29. – 30.07.2018	Auftaktveranstaltung der Tierärztlichen Plattform, Oesede		
28.08.2018	Verleihung des hessischen Tierschutzpreises, Staatskanzlei Wiesbaden		
30.08.2018	Sitzung des Tierschutzbeirates Sachsen-Anhalt	x	x
06. – 07.09.2018	Aktuelle Probleme des Tierschutzes, Tierärztliche Hochschule Hannover		
17.09.2018	Tötung von Schweinen im Seuchenfall, Vorführung Fa. ATS, LLG		
25.09.2018	Treffen Netzwerk K&R, Berlin		
25. – 26.09.2018	Treffen der Landestierschutzbeauftragten, Berlin	x	
09.10.2018	Schweinetag Sachsen-Anhalt 2018, Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Bernburg		
11.10.2018	Fortbildungsveranstaltung – Tiergerechter Umgang mit Schweinen – Eine Schulung für Stallpersonal	x	x
18.10.2018	Verleihung des Tierschutzpreises 2018 Sachsen-Anhalt		x
26. – 27.10.2018	Fortbildungsveranstaltung, Landesverband der Tierärzte im öffentlichen Dienst, Dessau		
13.11.2018	Besuch der Messe „Eurotier“, Hannover		
14.11.2018	Pressekonferenz Qualzucht, Berlin		
06.12.2018	Sitzung Arbeitsgruppe „Ausstieg aus dem regelmäßigen Kupieren der Schwänze beim Schwein“	x	x

Tabelle 23 Überblick über Vor-Ort-Besuche und Betriebsbesichtigungen durch die Stabstelle des Landestierschutzbeauftragten

Datum	Besuchter Betrieb, Einrichtung
17.01.2017	Betriebsbesuch Agrargenossenschaft Prießnitz mbH, Naumburg
26.06.2017	Betriebsbesuch Arbeitsgruppe Schwanzkupieren, Agrargenossenschaft Cobbelsdorf eG, Coswig
12.06.2017	Betriebsbesuch Arbeitsgruppe Schwanzkupieren, Domäne Alikendorf GbR, Oschersleben
29.06.2017	Betriebsbesuch Arbeitsgruppe Schwanzkupieren, Neundorfer Agrar KG, Giersleben OT Neundorf
28.07.2017	Vor-Ort-Termin Pferdehaltung Stöwesand
07.08.2017	Betriebsbesuch Arbeitsgruppe Schwanzkupieren, Stresow Zucht Eine und Zwei GmbH, Stresow
14.08.2017	Betriebsbesuch Arbeitsgruppe Schwanzkupieren, Agrargenossenschaft Rackith, Rackith
29.08.2017	Betriebsbesuch Arbeitsgruppe Schwanzkupieren, Agrargenossenschaft Prießnitz mbH Naumburg, OT Prießnitz
21.09.2017	Besichtigung DLG-Testzentrum, Groß-Umstadt
10.11.2017	Betriebsbesuch Stresow Zucht Eine und Zwei GmbH, Stresow
15.05.2018	Betriebsbesuch Herr Reifert Geiseltal, Rinderhaltung im Naturschutzgebiet
18.05.2018	Betriebsbesuch Milchviehanlage Demker
29.10.2018	Betriebsbesuch Arbeitsgruppe Schwanzkupieren, Ralf Remmert, Prignitzer Landschwein GmbH
24.07.2018	Betriebsbesuch Arbeitsgruppe Schwanzkupieren, Agrargenossenschaft Cobbelsdorf eG, Coswig
06.08.2018	Betriebsbesuch Arbeitsgruppe Schwanzkupieren, AGRITIER GmbH, Naumburg, OT Flemmingen
09.08.2018	Betriebsbesuch Arbeitsgruppe Schwanzkupieren, Neundorfer Agrar KG, Giersleben OT Neundorf
13.08.2018	Betriebsbesuche Bewertung Tierschutzpreis, Landhof Christoph Kurt Klamroth, Thale OT Westerhausen und Agrargenossenschaft e.G. Saaleaue Beesenlaublingen, Könnern, OT Beesenlaublingen
16.08.2018	Betriebsbesuch Arbeitsgruppe Schwanzkupieren, Stresow Zucht Eine und Zwei GmbH, Stresow
20.08.2018	Betriebsbesuch Bewertung Tierschutzpreis, Hühnerhof Zimmermann, Zeitz OT Nonnewitz
27.08.2018	Betriebsbesuch Bewertung Tierschutzpreis, Von Rundstedt'sche Gutsverwaltung GbR, Bismark OT Schönfeld
30.08.2018	Begehung Pferdemarkt Havelberg mit Veterinäramt Landkreis Stendal und Tierschutzverbänden

12 Fazit und Ausblick

In den Jahren 2017 und 2018 stand das Tierschutzgeschehen in Sachsen-Anhalt und in Deutschland wieder im besonderen Fokus der Öffentlichkeit. Zu oft wurden gravierende Mängel in Bereichen der Tierhaltung aufgedeckt und jedem bewusst gemacht. Zu oft wurden auf bundespolitischer Ebene Entscheidungen getroffen, die dem Verfassungsrang des Tierschutzes nicht vollumfänglich gerecht wurden. Einerseits. Andererseits scheint gerade die medial breit aufbereitete, leider teilweise auch zu Unrecht skandalisierende Darstellungsweise dafür zu sorgen, dass bestehende Missstände nicht verheimlicht oder kleingeredet werden können und dadurch Entscheidungen für die Verbesserung des Tierschutzes getroffen werden.

Es wäre falsch zu behaupten, auf dem Gebiet des Tierschutzes hätte es keinerlei Fortschritte geben. Der Weg der Veränderung der Tierhaltungen wird nicht mit „Siebenmeilenstiefeln“ beschriftet, aber der Prozess ist auch nicht mehr aufzuhalten. Und das ist gut so, es kommt berechtigterweise insbesondere dem Mitgeschöpf Tier zugute.

Sachsen-Anhalt wird mit dem Zeitgeist der Gesellschaft Schritt halten müssen – auch auf den Gebieten der Nutz-, Heim- und Versuchstierhaltung.

Im Bereich der Nutztierhaltung wird auf der Grundlage des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik vom März 2015 eine Nutztierstrategie zu entwickeln sein, die die Akzeptanz der Gesellschaft braucht. Und gesellschaftlich erwartet wird, dass Tiere zukünftig nicht nur so gehalten werden, dass am Ende der Haltungs- und Verarbeitungskette qualitativ gute und kostengünstige Nahrungsmittel stehen, sondern dass es den Tieren während ihrer Lebensdauer gut geht. Wenn „gut gehen“ bedeutet, dass sie alle ihre Bedürfnisse ausreichend befriedigen können, wird sich zeigen müssen, ob das unter den gegenwärtigen Tierhaltungs- und Rahmen-

bedingungen möglich ist.

Die Jahre 2017 und 2018 haben bei vielen Veränderungen neue Fragen aufgeworfen:

- Wie ist der Interessenkonflikt zwischen Umweltschutz und Tierschutz hinsichtlich der unvermeidbaren Emissionen aus Tierhaltungen zu lösen?
- Wie groß ist die Bereitschaft der politischen Entscheidungsträger, pro Tierschutz und teilweise gegen die Wirtschaftlichkeit der Tierhaltungen zu votieren?
- Wie können Nutztierhalter unterstützt werden, um Tiere in besseren Haltungssystemen zu halten? Wie weit geht die Leistungsfähigkeit der Kontrollbehörden, um die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften zu kontrollieren?
- Wird der Verbraucher seinen Worten auch Taten folgen lassen und mehr Geld für Lebensmittel aus besseren Tierhaltungen ausgeben, wenn sie erhältlich und erkennbar sind?
- Wie ist Heimtierhaltern mehr Sachkunde darüber zu vermitteln, welche Bedürfnisse ihre Tiere eigentlich haben und wie man diesen nachkommen kann?
- Gibt es im Zeitalter der Hochdigitalisierung von Prozessen keine plausiblen Möglichkeiten, Tierversuche zu ersetzen?

Die Fragen werden sicher nicht in den nächsten zwei Jahren, dem Berichtszeitraum des Tierschutzberichtes 2021, zu finden sein. Möglicherweise muss auch das Interesse der Gesellschaft am Wohlergehen der Tiere noch größer werden, um das Schrittmass von Änderungen im Umgang mit Tieren zu erhöhen. Aber der jetzt begonnene nächste Berichtszeitraum wird zeigen, wohin der Weg zum Wohle des Mitgeschöpfes Tier führen wird und wie zügig er zu beschreiten ist.

Notizen

Impressum:

Erstellt durch Dr. Marco König
Tierschutzbeauftragter des Landes Sachsen-Anhalt
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg

Layout: Stabstelle des Tierschutzbeauftragten
Druck:
Fotos: Umschlagseite: Manuel Pape
Portrait: Frau Prof. Dr. Claudia Dalbert; Rainer Kurzeder
Stand: November 2019